Die

innere französische Gewerbepolitik

von Colbert bis Turgot.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doctorwürde

in der

rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität

Strassburg

von

Henry W. Farnam

aus New Haven, Ver. St.

Leipzig, Duncker & Humblot, 1878.

38

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547015_0102

Herrn Professor

Dr. Gustav Schmoller

in Dank und Verehrung

dargebracht.

Inhalt.

I. Das Verhältniss der ältern französischen Verwaltung zum Zunftwesen . . . . . S. 1

Der Kampf der Regierung gegen die ständische und lokale Autonomie 1. Die Intendanten 1. Das ältere Zunftwesen 2. Der Beginn der Regierungskontrole 2. Das Gesetz von 1581 3. Seine mangelhafte Ausführung 4. Die Zustände unter Richelieu und Mazarin 4.

II. Colberts Verwaltung und Pflege der Gewerbe . . . . . S. 5

1) Allgemeine Uebersicht: Die Missstände in der Verwaltung und dem gewerblichen Leben 5. Colberts Persönlichkeit 5. Seine finanziellen Reformen 6. Die Reform der Handelsgesetzgebung 6. Der Tarif von 1664 7. Die Verbesserung des Verkehrswesens 7. 2) Colberts Gewerbepolitik: a) Die Neuordnung der Gewerbepolizei. Die Umarbeitung der Reglements 8. Die Gesetze von 1669 9. Die Kontrolmassregeln 9. Das Meisterrecht 10. Die Zunftvorsteher 11. Die Fabrikinspektoren 11. Die Gewerbegerichtsbarkeit 12. b) Die unmittelbare Einwirkung von Colbert auf die Industrie. 13. Die Mehrung der Arbeitskräfte 14. Die Hebung der Technik durch privilegirte Fabriken 15. Der Tarif von 1667 17.

III. Fortbildung und Entartung von Colberts Politik . . . S. 18

1) Die finanzielle Ausbeutung der Zünfte: Die allgemeine Einführung der Zünfte durch das Gesetz von 1673 18. Der Aemterverkauf 18. Die Folgen dieser Belastung der Korporationen 20. Law und sein System 21. Die Rückkehr zum Verkauf von Meisterstellen nach Laws Fall 21. Die finanzielle Zerrüttung der Zünfte 22. Die Folgen ihrer schlechten Verwaltung und ihrer Ueberschuldung 23. 2) Die abnehmende Leistungsfähigkeit der Zünfte 24. Die Mittel zur Kontrole der Vorsteher 25. Die übertriebene Trennung der Gewerbe 26. Die Ausschliesslichkeit der Zünfte 27. 3) Die Reglements: Die zunehmende Weitläufigkeit derselben 28. Der Geist dieser Gesetzgebung 29. Die lieux privilégiés 31. 4) Die privilegirten Fabriken 32. 5) Das Gesellenwesen: Das Vertragsverhältniss unter Colbert 33. Das Gesetz von 1749 34.

IV. Der Physiokratismus . . . . . S. 36

A. Die Physiokraten:

Die naturrechtlichen Ideen derselben 37. Quesnays Ackerbaulehre 38. Gournays Grundsätze in Handel und Industrie 39. Die praktische Thätigkeit der Physiokraten 40. Ihre politische Stellung 41. Die politische Tendenz ihrer Nationalökonomie 42.

B. Umschwung in der Gewerbepolitik gegen 1750.

Die Erleichterung der Erwerbsthätigkeit 43. Die Handelsfreiheit 44. Die Begünstigung des Ackerbaues 44.

C. Turgots Verwaltung.

1) Die allgemeinen Verwaltungsformen 45. 2) Der Getreidehandel: Die Freigebung desselben durch den Erlass vom Sept. 1774 46. Spezialgesetze darüber 47. Die sog. „Guerre des farines" 48. Massregeln zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung 50. 3) Die Gewerbegesetzgebung 51. Die Ordre gegen die Ausführung der Reglements 51. Die Aufhebung der Zünfte durch das Edikt vom Februar 1776 52. Einwendungen des Parlaments 55. 4) Der Widerstand gegen Turgot und sein Fall 57.

V. Die Reaktion gegen Turgots Gesetzgebung und die theilweise Anwendung seiner Principien . . . . . S. 59

1) Die Reorganisation der Gewerbe: Die Freiheit der neuen Zünfte 59. Die Ueberwachung der freien Gewerbe 60. Neckers Reglements 60. Die Begünstigung neuer Industrien 61. Die mangelnde Lebensfähigkeit der Zünfte 62. Die Gefahr ihrer finanziellen Ausbeutung 62. 2) Das Gesellenwesen: Die Ueberwachung des Arbeitsvertrags und die Einführung des Arbeitsbuchs 63. Die Unterdrückung der Gesellenverbindungen 64.

Rückblick . . . . . S. 65

Die Uebertreibung der zünftigen Ideen bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts 65. Grössere Unbefangenheit der Regierung nach Turgots Gesetzgebung 66.

Anhang . . . . . S. 68

Verzeichniss der wichtigern der angeführten Gesetze 68.

I.

Das Verhältniss der ältern französischen Verwaltung zum Zunftwesen.

Im XVII. Jahrhundert fehlte noch eine Literatur und eine Theorie der Gewerbepolitik. Das Merkantilsystem war ein System der Praxis, nicht der Wissenschaft, und seine Grundsätze entwickelten sich mehr von Fall zu Fall durch die Bedürfnisse des täglichen Lebens als in Folge eines einheitlichen wissenschaftlichen Gedankensystems und ausgearbeiteter Untersuchungen. Die Gewerbegesetzgebung stand somit vor allem unter zwei Einflüssen: einmal unter dem der Form, der Macht und der Tendenz der Regierung, sodann unter dem der Tradition und der vorhandenen Organisation der Handwerker selber.

Die Regierung war beim Tode Ludwigs XIII noch im Kampfe gegen die feudale Zersplitterung begriffen, noch strebte sie nach einer einheitlichen Gestaltung der Verwaltungsorgane, und, trotz des starken Regiments von Richelieu, genügte die Minderjährigkeit des jungen Königs um die Feinde der Centralisation zu ermuthigen und einen Bürgerkrieg hervorzurufen.

Die Fronde wurde unterdrückt und der Adel definitiv gebändigt, aber noch fehlte viel zu einer wirklich starken Regierung. Die Provinzialverwaltung war nicht gleichmässig: die Provinzen standen theilweise direkt unter dem König, theilweise hatten sie ihre eigene ständische Verfassung. Die Gerichtsbarkeit war keine einheitliche: nebeneinander in derselben Stadt sassen oft die Gerichte des Königs, eines adligen Gerichtsherrn und der Stadt selber. Noch war kein einheitliches Maass- und Gewichtssystem, keine einheitliche Zollgrenze, keine einheitliche Umlegung der Steuern vorhanden.

Das wirksamste Organ der Verwaltung waren die von Richelieu eingeführten Provinzialintendanten, die, obgleich unter der Fronde zeitweise aufgehoben, nach ihrer Wiederherstellung die Träger der centralisirenden Tendenz des Staats

wurden. Ihre Befugnisse waren sehr ausgedehnt. Sie führten die Aufsicht über das Wege-, Kanal-, Bergwerk- und Steuerwesen, sie nahmen Beschwerden gegen die untern Richter entgegen, überwachten die Lokalbeamten; in Ausnahmefällen hatten sie sogar eine kriminelle Gerichtsbarkeit und erkannten über Tod und Leben; die Inspektion der Truppen stand ihnen ebenfalls zu.[1]) Für die Gesetzgebung waren sie sehr wichtig wegen der ausführlichen Berichte, die sie an den Minister einsenden mussten, denn dadurch setzten sie ihn in den Stand über alle lokalen Angelegenheiten Verordnungen zu erlassen und gaben ihm die Allwissenheit, die dazu nöthig war. Die Macht der Intendanten war aber gewissermassen noch in ihrem Keime, sie existirte bloss potenziell und wirkte erst unter Colbert so mächtig zu Gunsten der Centralisation.

Der Handwerkerstand war beim Tode Ludwigs XIII in seinen Traditionen und Empfindungen vor allem durch das Zunftwesen beeinflusst. Zwar existirte eine grosse Anzahl freier Gewerbe, es gab auch einige grosse Fabriken, die dem Zunftrecht nicht unterworfen waren, aber das Eigenthümliche, das Charakteristische des gewerblichen Lebens lag darin, dass es fast überall nur in der Form von Korporationen, Corps de métiers, Confréries auftrat.

Die Zünfte waren ursprünglich eine lokale Bildung: daher die Unbestimmtheit der Zeit ihrer Entstehung und die Unklarheit, die noch immer über ihre erste Aufgabe und ihren ersten Zweck existirt. Ob sie aus der freien Initiative der Bürger mit egoistischen Zwecken hervorgingen, oder ob sie von Anfang an öffentliche Funktionen hatten, so viel ist gewiss, dass sie zuerst mit der königlichen Gewalt in sehr loser Verbindung standen, und dass sie aus dem lokalen Bedürfniss, nicht aus den Plänen einer allgemeinen Gesetzgebung hervorgingen. Wenn die Kerzenmacher von Paris z. B. ihre Statuten schon im Jahre 1061 erhalten hatten, so beweist dieses hohe Alter allein ihren lokalen Charakter. Es war daher naturgemäss, dass ihre Statuten nach den lokalen Bedürfnissen sich richteten. Die Bedingungen des Meisterrechts, die Wahl der Vorsteher, die technischen Vorschriften, die Untersuchung auswärtiger Erzeugnisse, die Marktpolizei, der Ausschluss von Fremden und die Begünstigungen für Verwandte der Zunftmitglieder deuten alle auf die ursprüngliche Autonomie hin.

Die Regierung fing aber früh an sich mit den Korporationen zu beschäftigen. Etienne Boileau, der energische Prévôt von Paris unter Ludwig dem Heiligen nöthigte sie ihre Statuten vom Könige genehmigen zu lassen und sammelte dieselben zugleich in einem Buche. Johann der Gute suchte ihr Monopol zu entkräften, indem er im Gesetz von 1350 die all-

1) Pierre Clément: Histoire de Colbert. (2me éd. 1874) II. 9.

gemeine Regel aufstellte, dass, wo nicht das Gegentheil vorgeschrieben sei, jedes Gewerbe frei ausgeübt werden dürfe. Es wird vom Handwerker nur verlangt, dass er die Fähigkeit besitze und gut und ehrlich arbeite. Dasselbe Gesetz erlaubt jedem Meister eine beliebige Anzahl Lehrlinge zu haben. Unter Karl VI wurden die Zünfte von Paris eine Zeit lang ganz aufgehoben wegen der Betheiligung der Bürgerschaft an dem Aufstande der „Maillotins"; aber nachher kamen sie wieder auf und der Staat fing an, statt sie zu unterdrücken, sie immer mehr unter seine Kontrole zu bringen. Im Laufe des XV. Jahrhunderts hatte er es soweit gebracht, dass er einen Theil der Geldstrafen für sich in Anspruch nahm, in einigen Fällen auch der Aufnahmegebühren. Die Zunftversammlungen mussten jetzt durch einen königlichen Beamten genehmigt werden, die neuen Meister mussten zuweilen dem Könige Treue schwören [1]). Ludwig XI beanspruchte sogar das Recht bei seiner Thronbesteigung Meisterbriefe zu verleihen, welche von dem Erfordernisse der Prüfung und des Meisterstücks befreiten, und bekam damit ein wirksames Mittel in die Hand um zugleich die Ausschliesslichkeit der Zünfte zu durchbrechen und sich selber eine Einnahme zu verschaffen [2]). Für die innere Tüchtigkeit der Zünfte war aber wenig gethan, und so entwickelten sich nach und nach Missbräuche in ihrer Verwaltung und Uebertreibungen ihrer Vorrechte.

Gegen diese Entartung richteten sich die Gesetze von 1567, 1577 und ganz besonders das wichtige Gesetz vom Dez. 1581 [3]). Dieses Gesetz hat den zweifachen Zweck die Misstände der Gewerbe zu beseitigen und die Kontrole der Regierung über die Zünfte zu stärken — die Aufnahmegebühren für neue Meister werden herabgesetzt, die Meisterstücke erleichtert und Schmausereien und Geschenke dabei verboten; den Meistern der Vorstädte wird erlaubt in die Stadt zu ziehen, die Meister von Paris bekommen das Recht in jeder Stadt des Königreichs sich niederzulassen und im allgemeinen erhalten die Meister in dem Sitze eines Parlaments im ganzen Gebiet desselben das freie Niederlassungsrecht. Es soll also sowohl die Abgeschlossenheit der Städte gegen einander als der Zünfte gegen neue Meister gebrochen werden. Es wird auch der übertriebenen Trennung der Gewerbe entgegengewirkt, indem jedem Meister erlaubt wird, zwei verwandte Gewerbe zugleich auszuüben nach Anfertigung von zwei Meisterstücken.

Es genügte aber nicht das Zunftwesen zu reformiren. Das Gesetz klagt darüber, dass auch die freien Handwerker

1) Levasseur: Hist. des classes ouvrières en France jusqu' à 1789. Paris 1859. I. 434.

2) Levasseur: Hist. des classes ouvrières I. 438.

3) Levasseur: Hist. des classes ouvrières. II. 119 ff. Wolowski: De l'organisation industrielle avant le ministère de Colbert. Revue de législ. et jurisprud. XVII. 1843.

in ihrer Arbeit sehr nachgelassen haben, so dass ihre Waaren nicht halb so gut seien, wie sie sein sollten. Gegen diese Misstände schien als das beste Mittel die allgemeine Einführung des Meisterrechts als Garantie der Tüchtigkeit. Es sollten daher alle Gewerbe sich als Zünfte organisiren und alle Meister vor dem Richter den Eid ablegen und die Steuern entrichten wie die bisherigen Zunftmitglieder. Endlich sollen in jedem Gewerbe drei Meisterstellen vom Könige verliehen werden und zwar gegen einfache Zahlung der Taxe ohne Prüfung oder Meisterstück.

Das Gesetz von 1581 hatte also einen fiskalischen neben seinem polizeilichen Zweck. Seine wichtigste Errungenschaft ist, wie Wolowski hervorhebt, die Aufstellung des Princips, dass die Verleihung eines Monopols, wie das Meisterrecht, dem Staate, nicht den Korporationen, zusteht. Gerade deshalb aber wurde es fast gar nicht ausgeführt und nicht viel besser die Erneuerung seiner Bestimmungen im Gesetz von 1597. Es herrschte eben im Volke keine Begeisterung für die Bildung von Zünften unter den Bedingungen, die die königliche Gewalt stellte: bei der Versammlung der Etats Généraux im Jahre 1614 verlangte der dritte Stand sogar die Aufhebung aller seit 1576 entstandenen Zünfte und die Ueberwachung der Handwerker durch Beamte des Staats. Die Rollen sind gewechselt: der Staat vertheidigt die Korporationen und der dritte Stand erklärt sich für die Centralisation. Die Zünfte behielten aber trotzdem das Gepräge ihres lokalen Ursprungs und unter Richelieu und Mazarin (die sich wenig um solche Sachen kümmerten) zeigten sie wieder dieselben egoistischen Entartungen, die das Gesetz von 1581 zu beseitigen versucht hatte. Man klagte besonders über die Schwierigkeit des Meisterstücks, über Ungerechtigkeiten der Zunftvorsteher und über die hohen Aufnahmegebühren. Obgleich der Staat die Zünfte beständig zu reformiren suchte, behielt er doch ihre Privilegien und ihre Einrichtungen bei und benutzte sie um seine Gesetze auszuführen. Ihre Grundsätze galten überall, wo es sich um die Gewerbepolizei handelte.

Das Streben der Verwaltung nach Einheit und das Vorherrschen der zünftigen Tradition sind die Hauptwurzeln, aus denen die Gewerbepolitik im Jahrhundert vor der Revolution sich entwickelte.

II.

Colberts Verwaltung und Pflege der Gewerbe [1]).

Als Mazarin im März 1661 starb und Ludwig XIV selber die Leitung der Regierung übernahm, stand in technischer Beziehung die Industrie sehr tief. Der Krieg und die Unsicherheit hatten den Unternehmungsgeist gelähmt und einen grossen Theil der Bevölkerung des ruhigen Fleisses entwöhnt. Die grosse Masse der feinen Stoffe und Luxusartikel wurde von Holland, Italien, England eingeführt. Die wenigen grossen Fabriken, die sich aus den Zeiten von Heinrich IV und von Richelieu her erhalten hatten, waren von geringer Bedeutung. Anderseits war die Organisation der Verwaltung eine noch sehr unvollkommene und schwer zu handhabende; endlich war der Fiskus, wie sich bald herausstellte, durch die Unterschlagungen des Superintendanten Fouquet vollständig bankerott.

Es war nothwendig, um die industrielle Reform überhaupt anzugreifen, zuerst der Regierung aus ihrer Finanznoth zu helfen und in die ganze Verwaltung eine grössere Gleichmässigkeit und eine grössere Leistungsfähigkeit einzuführen.

Colbert war der richtige Mann, um die Schwierigkeiten seiner Stellung zu überwinden. Schon von seinem zwanzigsten Jahre an war er im Staatsdienst gewesen, zuerst im Marineministerium unter Le Tellier, zehn Jahre später (1649) als Mitglied des Staatsraths, seit 1651 im persönlichen Dienst von Mazarin. Er war also ein durchaus praktischer Staatsmann, der alle die Einzelheiten der Verwaltung kannte, der mit allen Mitteln vertraut war, die gebraucht und missbraucht werden konnten, um Einfluss und Macht zu gewinnen, er war vor allem ein tüchtiger Geschäftsmann, wie seine Verwaltung von Mazarins Vermögen und die Fürsorge für seine eigenen Finanzen deutlich bezeugen. Adam Smith charakterisirt ihn sehr richtig,

1) Vergleiche hierzu: Félix Joubleau: Etudes sur Colbert, 1856. 2 vols. Pierre Clément: Lettres, instructions et mémoires de Colbert 1860—1871, 7 vols. Derselbe: Histoire de Colbert, 2me éd. 1874, 2 vols. Ein Abdruck der in dem grössern Werke enthaltenen Memoiren. Nichts wesentlich Neues scheint mir zu enthalten Neymarck: Colbert et son temps. 1877, 2 vols.

wenn er von ihm sagt: „Er war ein Mann von Redlichkeit, grossem Fleiss und grosser Detailkenntniss; er besass eine grosse Erfahrung und grossen Scharfsinn in der Prüfung von öffentlichen Rechnungen, kurz Fähigkeiten, die in jeder Beziehung dazu geeignet waren, Methode und Ordnung in die Erhebung und Verwendung der öffentlichen Einkünfte einzuführen“ [1]). Diese Fähigkeiten wurden gleich auf die Probe gestellt.

Es galt zuerst die Finanzen zu ordnen, ehe an weitere Reformen gedacht werden konnte. Colbert war im März 1661 zum Intendant des finances ernannt worden. In dieser Stelle beschäftigte ihn die Blossstellung der Missbräuche und Unterschleife von Fouquet, dem Surintendant des finances. Als dieser am 5. September 1661 arretirt und seines Amtes entsetzt wurde, konnte Colbert gründlicher eingreifen. Auf seinen Vorschlag wurde das Amt des Surintendant abgeschafft, statt dessen die Leitung und Verantwortlichkeit in Finanzsachen in die Hände des Königs gelegt, dem ein Rath von vier Mitgliedern (oder fünf mit dem Kanzler) zur Seite stand. In diesem Rath war Colbert schon von Anfang an die leitende Persönlichkeit, obgleich er erst 1665 bei einer weitern Reform desselben den Titel des Contrôleur Général erhielt. Und so gut gelangen seine Bemühungen, dass er in etwas über einem Jahre die verfügbaren Einkünfte des Königs fast verdoppelt [2]) hatte. Diese finanziellen Erfolge erreichte er allerdings nicht nur durch Entfernung der unredlichen Beamten und durch Sparsamkeit, sondern auch durch eine gewaltsame Verkürzung der Gläubiger des Staats, die sittlich nur durch die Nothlage entschuldigt werden kann; finanziell war aber der Schritt erfolgreich.

Die Finanzen der Gemeinden waren vielfach in einem ebenso schlimmen Zustand, wie die des Staats. Viele Städte hatten sich so überschuldet, dass sie nahe daran waren sich für bankerott zu erklären. Colbert ernannte Kommissäre, um den Stand der Sache zu untersuchen und die Schulden der Gemeinden zu liquidiren [3]).

Die allgemeine Verwaltung gewann unter Colbert eine grössere Festigkeit und Kraft. Die Ordonnance générale du Commerce vom Jahre 1673 stellte für das ganze Land ein einheitliches Handelsrecht her, das bis zur Redaktion des Code de Commerce in Kraft blieb, und diesem als Grundlage diente [4]). Das Edikt vom Februar 1674 hob mit einem Schlage 19 in Paris noch vorhandene Patrimonialgerichte auf. Einige von

1) Wealth of Nations, Book IV. Chap 9.
2) Félix Joubleau: Etudes sur Colbert, I. 18.
3) Joubleau: Etudes sur Colbert II. 313.
4) Clément: Hist. de Colbert. II. 317.

diesen erlangten ihre Privilegien wieder, aber das Gesetz war eine bedeutende Errungenschaft für die Gleichmässigkeit der Rechtsprechung [1].

Eine wichtige Vereinfachung der Verwaltung war die Consolidirung der Abgaben, die durch die Pächter der sog. cinq grosses fermes erhoben wurden im Tarif von 1664. Anstatt fünf verschiedener Steuern hatte der Kaufmann jetzt nur eine bei der Ausfuhr und eine bei der Einfuhr zu bezahlen. Zugleich wurde ein Theil der innern Zölle aufgehoben, obgleich Colbert hierin sein Ziel nicht vollständig erreichte, denn die Regierung wagte es nicht die Zölle zu ändern, ohne zuerst die Einwilligung der Provinzialstände eingeholt zu haben [2]. Die Folge war, dass ungefähr die Hälfte der Provinzen (nämlich die nach aussen liegenden) den Tarif nicht annahmen und daher den Namen der provinces étrangères oder réputées étrangères erhielten. Die übrigen sog. provinces des cinq grosses fermes bildeten aber ein einheitliches Gebiet mit Zollfreiheit von Provinz zu Provinz und das war ein grosser Gewinn für den Verkehr.

Ausser dem Tarif von 1664 ergriff Colbert andere Maassregeln zu Gunsten der innern Handelsfreiheit und der Einheit des Reichs. Das Edikt vom 10. September 1663 erlaubte den früher verbotenen Handel mit Gold- und Silberwaaren von Stadt zu Stadt [3]. Die Flusszölle auf zehn der grössten Flüsse wurden schon 1662 untersucht und, soweit sie nicht rechtmässig waren, aufgehoben [4]. Um den innern Verkehr zu beleben, verband Colbert das Atlantische mit dem Mittelländischen Meere durch den Canal du Languedoc [5] und verwendete grosse Summen auf die Landstrassen. Dünkirchen und Marseille machte er zu Freihäfen [6]. Um schliesslich die ganze Handelsgesetzgebung zu vervollkommnen, bildete er den Conseil de Commerce [7]. Dieser Rath bestand aus einem ständigen Kollegium von drei Mitgliedern und einem grössern, welches jährlich zusammentrat. Beide waren aus praktischen Kaufleuten gebildet, um so den Zusammenhang zwischen der Regierung und den Bedürfnissen des Verkehrs beständig aufrecht zu erhalten und, da sie die Haupthandelsplätze in allen Theilen des Landes vertraten, die lokalen Gegensätze zu versöhnen.

Colberts Gewerbepolitik zeigt nun in ihren Hauptzügen dieselben Merkmale wie seine übrige Verwaltung. Auch hier

---

1) Delamare: Traité de la police. Amsterdam 1729 I. 134.
2) Clément: Hist. de Colbert. I. 291.
3) Clément: Hist. de Colbert. I. 358.
4) Joubleau: Etudes sur Colbert. I. 255.
5) Clément: Hist. de Colbert. I. 107 ff.
6) Joubleau: Etudes sur Colbert, I. 283 ff.
7) Joubleau: Etudes sur Colbert. I. 264.

strebt er vor allem nach Ordnung und Ehrlichkeit, verbunden mit Vereinfachung der Organe, Einheit in der Gesetzgebung und stärkerer Kontrole der Regierungsgewalt. Seine Gewerbepolitik hängt aber mit seiner übrigen Verwaltung zusammen, nicht nur in sofern beide von demselben Geist beseelt sind, sondern auch direkt und praktisch; es wäre nicht möglich gewesen sein System zu handhaben, ohne die Besserung der Finanzen und die Aenderung der Verwaltung, die er vornahm; der wirthschaftliche Erfolg desselben wäre unmöglich gewesen ohne die Reformen seiner Handelspolitik.

Der sogenannte Colbertismus ist jedoch in Wirklichkeit nicht ein System, sondern eine historische Thatsache [1]). Das Wort wurde später erfunden, um den Gegensatz zu einem neuen System der Gewerbepolitik auszudrücken. Colbert selbst hat aber kein System aufgestellt; seine industriellen Erfolge rühren von den persönlichen Eigenschaften her, die er auf die Behandlung wirthschaftlicher Fragen richtete, von seinem Fleiss, seiner strengen Ordnungsliebe, seiner Sachkenntniss, seiner Energie. Colbert brachte auch keine neuen Principien zur Anwendung; die Ueberwachung der Zünfte, die Kodifikation ihrer Statuten waren schon von Ludwig dem Heiligen in gewissem Maasse versucht worden; die Regulirung des Meisterrechts, die Vereinfachung der Ceremonien geschahen ausführlich schon im Gesetz von 1581; die Einführung von neuen Industrien, die Verleihung von Privilegien waren im grossen Maassstabe von Heinrich IV getrieben worden; die Stärkung der Regierungskontrole war seit lange das Bestreben der französischen Könige gewesen. Was Colbert aber vor allen seinen Vorgängern und Nachfolgern auszeichnet, ist, dass er mit Erfolg vollbrachte, was sie nur versuchten.

Im XVII. Jahrhundert waren alle die Hauptindustrien einer gewissen gesetzlichen Regulirung unterworfen. Man betrachtete die Regeln und die amtliche Ueberwachung ihrer Ausführung als ein unentbehrliches Erforderniss einer guten Technik, und auch die Reichstände von 1614, welche die theilweise Auflösung der Zünfte verlangten, wollten die Beibehaltung der Reglements unter strenger Aufsicht der Regierung [2]). Niemand dachte, dass eine Industrie blühen könnte, ohne in dieser Weise bevormundet zu sein. Ob diese Ansicht damals berechtigt war, lässt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen, aber es steht fest, dass, so lange sie die herrschende war, eine Abweichung davon seitens der Regierung dem ganzen Verkehr einen schweren Stoss gegeben hätte. Die Abschaffung der Reglements hätte ein allgemeines Gefühl der Unsicherheit hervorgebracht.

1) Siehe die nähere Ausführung dieses Gedankens bei Cohn: Colbert, vornehmlich in staatswirthschaftl. Hinsicht. Tübinger Zeitschrift XXV, 470.
2) Levasseur: Hist. des classes ouvrières II. 151.

Die bestehenden Reglements waren aber zum Theil sehr alte, noch aus der Zeit der feudalen Selbstverwaltung, und auch die neuen waren von den einzelnen Zünften selber redigirt, von der Regierung nur genehmigt und daher dem lokalen Herkommen, nicht den Bedürfnissen des Reichs angepasst. Colbert unternahm die Reform dieser Verhältnisse nicht nur durch den Erlass einer grossen Anzahl Reglements für die einzelnen Ortschaften [1]), sondern ganz besonders durch die vier wichtigen Gesetze vom 13. August 1669, welche die gesammte Textilindustrie im Sinne der Einheit neu organisirten.

Die Gewerbtreibenden selbst wurden dabei befragt, sie wirkten bei der Abfassung mit, aber doch in einer Weise, welche die einheitliche Ordnung für den ganzen Staat nicht beeinträchtigte. Es wird in den Reglements das Prinzip ausgesprochen, dass „alle Stoffe aus Wolle oder Leinen mit demselben Namen oder von derselben Art und Qualität, wie die unten angeführten, im ganzen Gebiete des Königreichs dieselbe Länge und dieselbe Breite haben sollen, wie die von ihrer Art und Qualität unten erwähnten“ [2]). Mit andern Worten, der Käufer soll die Garantie haben, dass unter einem Namen auch immer dasselbe Maass desselben Stoffs verstanden werde. Es war für die Ausbildung eines regen Handels nothwendig, im ganzen Lande eine gemeinsame Bezeichnung der Stoffe zu haben; man erhielt damit die Sicherheit, dass man nicht wegen eines Missverständnisses Schaden leiden könnte.

Viele Einrichtungen waren nöthig, um die Ausführung der Reglements zu sichern. Der fertige Stoff musste im Gewebe den Namen des Webers tragen [3]) und nach dem Walken besichtigt und gestempelt werden [4]). Gefärbte Stoffe mussten die Billigung der Beamten nicht nur der Färberzunft, sondern auch der Tucherzunft haben und von beiden einen Bleistempel erhalten [5]). Um ihre Stempelung zu erleichtern, mussten sie nach dem Bureau der Zunft gebracht und drei Tage dort gelassen werden. Eine reine Präventivmassregel war die Trennung der technischen Bereitungsweisen, von denen man fürchtete, dass eine doloserweise für die andere angewendet werden könnte. Die Tuchfärber bildeten zwei Zünfte, eine für die, welche dauerhaftere Färbestoffe verwendeten (teinturiers en grand et bon teint) und eine für die andere (teinturiers

1) Levasseur: Hist. des classes ouvrières II. 179. Savary: Dictionnaire universel de Commerce Tome IV. 1762 s. v. Règlements.

2) Règlement pour les longueurs etc. Art. 82. Siehe den nähern Titel etc. dieses, wie der im folgenden angeführten Gesetze in dem am Schluss beigefügten Verzeichniss.

3) Règlem. pour les longueurs etc. Art. 56.

4) Règlem. pour les longueurs etc. Art. 39.

5) Règlem. pour les teintures en grand et bon teint des draps, serges et étoffes, Art. 2.

en petit teint, obgleich vor dem Gesetz von 1669 sich von den erstern in ganz Paris nur drei befanden[1]). Die Färber von Wolle, Seide und Leinen bildeten zwar eine Zunft, aber jeder musste sich für einen dieser Stoffe erklären und dann darauf beschränken[2]). Um die Beachtung dieser Reglements zu sichern werden die schwersten Strafen auf Uebertretungen derselben gesetzt. Geldstrafen reichten, wie es scheint, nicht hin, denn das Gesetz vom 24. Dezember 1770[3]) bestimmte, dass ein fehlerhaftes Tuch auf einem neun Fuss hohen Pfosten mit dem Namen des Erzeugers ausgestellt werden sollte; im Wiederholungsfalle sollte der betreffende Meister von den Zunftvorstehern öffentlich getadelt werden; für ein drittes Vergehen wurde er selber mit sammt seinem Stoffe an den Pranger gebunden. Unfähige durften überhaupt nicht das Gewerbe ausüben, das heisst solche, die nicht Meister waren: die Gesetze vom September 1656[4]) und Juli 1667[5]) hatten sich schon gegen die Verleihung von Meisterbriefen ohne Prüfung erklärt, eine Erklärung, die freilich nur so lange von Nutzen war, als die Regierung kein Geld brauchte.

Für die Handhabung der Reglements war von Alters her die Zunft das einzige Organ gewesen. In ihr waren sie entstanden, von ihr wurden sie redigirt, ihre Beamten führten sie aus. Die Mitglieder der Zunft wurden durch sämmtliche Meister des betreffenden Gewerbes gebildet. Wo noch keine Organisation bestand, verordnete das Gesetz von 1669, dass die als Meister arbeitenden Weber sich versammeln und ihre Beamten wählen sollten. Zur Erlangung des Meisterrechts war ausser der Anfertigung des Meisterstücks eine Vorbereitung nöthig, die mehr oder weniger Zeit dauerte, je nach der Schwierigkeit des Gewerbes. Für die Tuchfärber betrug sie im Ganzen sieben Jahre, von denen vier auf die Lehrzeit fielen, für die Färber von Wolle, Seide und Leinen sechs Jahre. Die Weber mussten zwei resp. drei Jahre in der Lehre gewesen sein. Im Einklang mit dem allgemeinen Herkommen standen die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge auf zwei für jeden Meister[6]), die Erleichterung des Meisterstücks für Meistersöhne und die den Ehegatten von Meisterwittwen und Meister-

---

1) Règlem. pour les teintures en grand et bon teint, Art. 1 und 2.
2) Règlem. pour toutes sortes de teintures des soyes, laine et fil etc. Art. 1.
3) Levasseur: Hist. des classes ouvrières, II, 191.
4) Règlem. pour les teintures en grand et bon teint, Art. 53.
5) Règlem. pour les ouvriers en drap d'or et argent (Savary: Dictionnaire de Commerce v. Règlements IV, 483).
6) Règlem. pour les teintures en grand et bon teint, Art. 45; Règlem. pour les teintures des soyes, laine et fil, Art. 90; Règlem. pour les longueurs etc., Art. 47.

töchtern gewährte Dispensation von der Gesellenzeit [1]). Aber die Festlichkeiten, die bei der Aufnahme neuer Meister üblich waren, untersagte das Gesetz von 1669 ganz und gar.

Die Zunftvorsteher (gardes und jurés) wurden von den versammelten Meistern gewählt und wechselten jedes Jahr [2]). Sie waren die Vertreter der Zunft, ihre verantwortlichen Beamten. Sie hatten aber auch gewissermassen öffentliche Funktionen, denn in der Revision der Werkstätte, in der Stempelung der fertigen Stoffe führten sie die Gesetze des Staates aus; sie mussten daher vielfach von diesem abhängen. Sie legten vor einem Beamten einen Amtseid ab; die Versammlung der Zunft, die sie wählte, bedurfte der polizeilichen Genehmigung [3]). Sie sollten sich jeden Monat versammeln, um Streitigkeiten unter den Meistern oder zwischen Meister und Gesellen zu hören, aber sie hatten keine Vollstreckungsgewalt und mussten nur versuchen, den Streit gütlich beizulegen [4]). Sie erstatteten jedes Jahr dem Polizeibeamten Bericht über den Zustand ihres Gewerbes und machten Vorschläge für dessen Vervollkommnung. Aber es wurde ihnen nur halb getraut; die Beamten erstatteten ihrerseits der Regierung Bericht, erst nachdem sie die Werkstätte am folgenden Tage selber revidirt hatten. Sie wurden endlich durch die 1670 eingeführten Fabrikinspektoren auch in ihrer täglichen Handhabung der Statuten überwacht und kontrolirt [6]).

Diese Fabrikinspektoren sind die Vertreter der staatlichen Einheit, gegenüber den lokalen Eigenthümlichkeiten. Sie sollen wie die Intendanten in ihrer Sphäre nicht nur der Arm der Regierung sein, sondern zugleich das Ohr, das Auge und der Mund. Die Handhabung der Reglements haben sie im weitesten Sinne. Sie müssen erstens für die gehörige Publikation derselben sorgen, sie müssen sie in einer Versammlung der Gewerbtreibenden auseinander setzen und auf die Folgen des Ungehorsams aufmerksam machen. Sie müssen dann zusehen, dass alle Formen beobachtet werden, dass die Meister sich sämmtlich einschreiben lassen, dass sie ihre Namen in die Stoffe einweben, sie müssen darauf achten, dass die eingeführten Rohstoffe gehörig untersucht und gestempelt werden, dass die zu schmalen Webstühle umgebaut werden, dass die vorgeschriebene Breite und Länge der Stoffe immer innege-

1) Règlem. pour les teintures en grand et bon teint, Art. 52 und 55; Règlem. pour les teintures des soyes, laines et fil, Art. 93; Règlem. pour les longueurs etc., Art. 49.

2) Règlem. pour les teintures en grand et bon teint, Art. 3.

3) Règlem. pour les longueurs etc. Art. 35.

4) Règlem. pour les teintures en grand et bon teint, Art. 58, 59; Règlem. pour les longueurs etc. Art. 57.

5) Règlem. pour les longueurs etc. Art. 59; Règlem. pour les teintures en grand et bon teint, Art. 62.

6) Gesetz vom 30. April 1670.

halten werde, dass die Fäden immer gleichmässig in ihrer ganzen Länge seien, dass nur ordnungsmässige Maasse und Gewichte benutzt werden, dass besonders auf allen Messen die unerlaubten Stoffe konfiszirt werden und dass nicht mehrere Färber zusammen in einem Hause arbeiten, ausser wenn ihre Arbeit ganz von einer Art ist. Auch auf die Verschönerung der Stoffe und die Vervollkommnung der Technik muss der Inspektor bedacht sein. Sobald er in eine Stadt kommt, muss eine Versammlung der Stadt- und Zunftbeamten, sowie der übrigen hervorragenden Bürger gehalten werden, um mit ihm die Mittel zur Hebung der Industrie zu besprechen. Er muss in jedem Orte untersuchen, was für Färbereien dort angelegt werden könnten, mit Rücksicht auf die chemische Zusammensetzung des für verschiedene Färbemittel so verschieden wirkenden lokalen Wassers, ferner mit Rücksicht auf die in der Gegend vorkommenden Färbe-Pflanzen, -Früchte, -Kräuter, -Wurzeln; er sollte untersuchen, welche Orte sich am besten für den Anbau von Pflanzen, die in der Färberei Anwendung fanden, eignen, in welchen Orten Fabriken mit Vortheil angelegt werden könnten mit Rücksicht auf die physischen Eigenschaften des Bodens und auf die moralischen der Einwohner, ihren Fleiss, ihre Neigungen etc. Er soll mit den Stadtbeamten die Mittel besprechen, die zur Beschäftigung der Armen, Unbeschäftigten und Arbeitsscheuen ergriffen werden könnten. Er soll untersuchen, ob in jedem Ort genug Färber der ersten Klasse da sind und nöthigenfalls ihre Zahl vermehren. Ueber dieses Alles soll der Inspektor dem contrôleur général Bericht erstatten, zugleich erwähnen, was für Beamte sich als besonders pflichtgetreu und wohlgesinnt erweisen, eine Statistik über die Fabriken, ihre Arbeiterzahl, ihre jährliche Produktion etc. aufstellen und Vorschläge machen für die bessere Fassung des Reglements [1]). Durch die Fabrikinspektoren konnte der contrôleur général nicht nur seinen Willen durchsetzen, sondern sich auch für die industrielle Gesetzgebung belehren lassen, ähnlich wie durch den conseil de commerce für die Handelsgesetzgebung. Sie förderten die Einheit der Verwaltung und der Gesetzgebung zu gleicher Zeit.

Auch die Gewerbegerichtsbarkeit reformirte Colbert in einem der Gesetze vom 13. August 1669. Es existirte vor ihm eine grosse Verschiedenheit in den einzelnen Städten. In einigen hatten die Stadtbeamten (der Maire und die Echevins) die Gewerbegerichtsbarkeit, in andern die unteren königlichen Richter. Colbert bestimmte, dass für Streitigkeiten in Betreff der Rohstoffe, der Bearbeitung, der Färberei, der Fabrikmarken, des Waarenwerths, der Arbeitslöhne und der zünftigen

1) Instruction gén. pour l'exécution des règlements. Pierre Clément: Lettres, instructions et mémoires de Colbert. 1861. II b, 832.

Rechnungen die Stadtbeamten überall zuständig sein sollten. Der grösseren Schnelligkeit wegen soll ein Ausschuss von höchstens sechs derselben als Richter fungiren, von denen einer Kaufmann sein muss. Die ordentlichen Richter dagegen befassen sich nur mit den Versammlungen für die Wahl der Zunftbeamten, mit der Eidesleistung, mit der Prüfung des Meisterstücks, der Aufnahme neuer Meister und mit Strafsachen [1]). Diese Einrichtung war nicht ganz in Einklang mit Colberts andern Massregeln und scheint sich nicht gut bewährt zu haben. Es wurde auf jeden Fall über die Stadtbeamten geklagt. In Tours protestiren die Gewerbetreibenden gegen ihre Einsetzung als Gewerberichter, weil sie nicht sachkundig seien [2]). In Lyon wirft ihnen Colbert ihre Saumseligkeit vor [3]), in Rouen sind sie zu nachsichtig [4]). Es trat auch nach und nach eine Aenderung ein. In Paris wurde schon 1667 ein Lieutenant de Police angestellt, der für Gewerbesachen zuständig war, und da Paris überhaupt schon damals für die Provinzen massgebend war, wurden 1699 ähnliche Beamte in andern Städten eingeführt und mit der Gewerbegerichtsbarkeit betraut [5]).

In seiner Neuredaktion der Reglements, in seiner Reform der Zünfte, in seiner Stärkung der ausführenden Organe und seiner Ordnung der Gerichtsbarkeit haben wir Colbert als Verwalter kennen gelernt. In seinen Bemühungen, neue Industrien in Frankreich zu begründen und überhaupt die Thätigkeit des Volkes anzuregen, sehen wir in ihm den grossen Unternehmer, den Erfinder, den wissenschaftlichen Lehrer. Die Stelle des contrôleur général war in der That unter Ludwig XIV und XV mehr wie die eines grossen Fabrikbesitzers als wie die eines Ministers im heutigen Sinne. Durch seine Intendanten und später durch die Fabrikinspektoren hatte er eine vollständige Uebersicht über die Industrie des ganzen Landes. Er erfuhr, was jeder Provinz fehlte, was für natürliche Verhältnisse ausgebeutet werden konnten, um ihr zu helfen, und er besass zugleich die Macht, um die nothwendigen Massregeln zur Besserung der Zustände zu ergreifen. Die Verhältnisse waren natürlich damals anders, als heute. Der Abstand zwischen den allwissenden Leitern der Regierung in Paris und den kleinen Meistern in den Provinzialstädten war ein so grosser, dass letztere in der That oftmals besser und mehr im öffentlichen Interesse unter der Leitung des contrôleur général arbeiten konnten, als selbständig. Colbert

1) Instruction aux intendants. Clément: Lettres, instr. et mém. II b, 833.
2) Brief vom 15. Jan. 1670 a. a. O. II b, 511.
3) Brief vom 6. März 1671 a. a. O. II b, 610.
4) Brief vom 17. November 1682 a. a. O. II b, 740.
5) Delamare: Traité de la police I, 51.

warnt einen seiner Intendanten, „dass die Ansichten der Kaufleute niemals auf das allgemeine Wohl gerichtet seien, sondern auf ihre kleinen Interessen und besonderen Geschäfte, so dass, obgleich man von ihnen Belehrung gewinnen könne, man jedoch vermeiden müsse, ihrer Meinung in dieser Beziehung Folge zu leisten“ [1]). Ausserdem muss man bedenken, dass der dreissigjährige Krieg, der Bürgerkrieg der Fronde und der Krieg mit Spanien, die rasch auf einander folgten, der gesammten Industrie grossen Schaden gethan hatten, viele Geschäfte ruinirt, allen Unternehmungsgeist vernichtet und als natürliche Folge davon einen grossen Theil der Bevölkerung des Fleisses und der Arbeit entwöhnt hatte. Solche Verhältnisse verlangten dringend eine Abhülfe. Wer hätte aber besser hier eingreifen können, als eben der sachkundige und zugleich fast allmächtige contrôleur général? Denn es galt damals nicht nur im Innern Verbesserungen vorzunehmen, sondern auch vom Auslande her die nöthigen Kenntnisse zu gewinnen und bei der Eifersucht, mit der jeder Staat damals über die Geheimnisse seiner Industrie wachte, wäre es einem Privatmann so gut wie unmöglich gewesen, die Neuerungen, die für den technischen Fortschritt unentbehrlich waren, einzuführen.

Colbert war sich dieser Aufgabe wohl bewusst. Er suchte vor Allem die fähigen Arbeitskräfte zu mehren. Zu diesem Zweck liess er fremde Arbeiter nach Frankreich kommen und verhinderte, so weit möglich, die Auswanderung von tüchtigen Franzosen. Es hatten sich einige französische Weber in Portugal niedergelassen. Colbert schreibt an seinen Konsul in Lissabon, er möchte sich bemühen, den Unternehmer nach Frankreich zurück zu bringen. Er soll ihm Unterstützung versprechen für den Fall seiner Uebersiedelung und den Arbeitern einige Pistolen in baarem Gelde geben [2]). Bei einer andern Gelegenheit wird ihm berichtet, dass zwei Meister der Seidenweberei im Begriffe stehen, mit zwanzig oder dreissig Arbeitern sich nach Spanien einzuschiffen. Er schreibt daher dem Intendanten in Rouen, er möchte die betreffenden Arbeiter arretiren und einsperren lassen, bis ihr Schiff abgesegelt sei [3]). Der Intendant folgte dieser Anweisung, aber das genügte noch nicht. Einige Tage später [4]) schreibt Colbert, er solle die Arbeiter streng gefangen halten, ihnen jedoch eine mässige Nahrung geben. Die zwei Meister dagegen sollten längere Zeit im Gefängniss bleiben und „leiden“, um zu verhindern, dass andere Franzosen in gleicher Weise ihre Industrien aus dem Reiche führen.

1) Brief v. 21. Oct. 1682 Lettres, instr. et mém. II b, 740.
2) Brief vom 4. Dezbr. 1671 Lettres, instr. et mém. II b, 638.
3) Brief vom 19. Oktbr. 1679 Lettres, instr. et mém. II b, 708.
4) Brief vom 26. Oktbr. 1679 Lettres, instr. et mém. II b, 709.

Diese Massregeln waren streng, aber sie waren nothwendig, denn diese Arbeiter waren von dem spanischen Gesandten zu dieser Unternehmung verleitet worden, und Colbert, indem er ihren Plan vereitelte, wollte nur die Arbeitskräfte des Landes erhalten. Ganz denselben Zweck verfolgte er, als er die Abschaffung von siebzehn kirchlichen Feiertagen bewirkte[1]); als er sich bestrebte, die Arbeitsscheuen, die Mädchen und Kinder, also Klassen der Gesellschaft, die sonst unbeschäftigt geblieben wären, zur Fabrikarbeit heranzuziehen, und als er dem Adel erlaubte, Seehandel zu treiben[2]). Viele seiner Briefe zeugen von der Sorge, die er gerade hierauf verwandte, und von der Schwierigkeit, die Faulheit zu überwinden, der er vielleicht zu geneigt war, den Misserfolg einiger seiner Unternehmungen zuzuschreiben[3]). Er schreibt seinem Intendanten in Poitiers, dass eine seiner schwierigsten Aufgaben sein würde, die Einwohner dieser Stadt aus der Trägheit zu ziehen, in der sie immer versunken wären[4]). Auch das übermässige Poculiren erschien Colbert als eine Verhinderung der Arbeit, und deshalb schreibt er dem Richter von Chevreuse, er solle den Schankwirthen verbieten, den Arbeitern Getränke und Speisen zu verabreichen ausser während der Mittagsstunde[5]). Um die Kinderarbeit zu begünstigen, lässt er in einem Fall den Eltern, die ihre Kinder in die Fabriken schicken[6]), eine Belohnung geben. Es galt damals nicht, die Arbeiter zu schützen, sondern sie anzuregen und sie überhaupt zur Thätigkeit zu bringen.

Ausserdem musste für die Verbesserung der Technik gesorgt werden. Dazu diente in vorzüglicher Weise die grosse Gobelinsfabrik, die, schon 1662 gegründet, 1667 organisirt und unter die Leitung des berühmten Malers Lebrun gestellt wurde[7]) und, noch bis zum heutigen Tage im Eigenthum des Staates, als unerreichtes Vorbild für alle Teppichwebereien gilt. Sonst aber versuchte Colbert eher die bessere Technik bei Privatunternehmungen zu fördern, als sie in Staatsfabriken auszubilden, und das konnte nur geschehen durch Herbeiziehung geschickter Arbeiter aus dem Auslande und durch besondere Belohnungen für Erfindungen im Inlande. So liess er Spiegelglasfabrikanten aus Venedig kommen und mit solchem Erfolg, dass die französischen Spiegel bald ihre venetianischen Vorbilder an Grösse und Schönheit übertrafen. So berief er

1) Clément: Hist. de Colbert I, 287.
2) Richelieu hatte diese Erlaubniss schon 1629 gegeben. Colbert erneuerte sie am 5. Dezbr. 1664. Joubleau I. 298.
3) Siehe die Briefe über die Spitzenfabrik in Auxerre vom 24. Jan. 1670 und 8. April 1672, Lettres, instr. et mém. IIb, 515, 654.
4) Brief vom 26. März 1682 Lettres, instr. et mém. IIb, 731.
5) Brief vom 21. Septbr. 1669, Lettres, instr. et mém. IIb, 490.
6) Brief vom 17. Oktbr. 1674, Lettres, instr. et mém. IIb, 689.
7) Clément: Hist. de Colbert I, 286.

auch den Holländer Van Robais nach Abbeville, um die bald berühmte Tuchfabrik zu gründen. In Sedan, Beauvais, Lorviers, Carcassonne gründete er ähnliche Industrien, die noch heute existiren[1]).

Solche Fabriken mussten natürlich Privilegien bekommen, die in ähnlicher Weise wie unsere Patente zugleich eine Belohnung und eine Anregung sein sollten. Sie waren je nach der Fabrik verschieden, aber bestanden gewöhnlich in Steuerbefreiungen und Geldbewilligungen. Die Weberei in Beauvais bekam 30,000 livres baar und ein Darlehn von 30,000 livres ohne Zinsen. Der Besitzer erhielt ausserdem eine Vergütung von 30 livres jährlich für jeden französischen Lehrling, das Recht, Bäckereien und Färbereien in der Nähe der Fabrik mit denselben Privilegien für die Arbeiter wie für die der Hauptfabrik anzulegen. Dafür war er verpflichtet 50 französische Lehrlinge zu halten und sein Fabrikpersonal in sechs Jahren auf die Zahl von 600 zu bringen[2]). Auch die Arbeiter erhielten Begünstigungen. Jeder Ausländer bekam 20 livres von der Regierung; jeder Arbeiter überhaupt erlangte nach zwei Jahren das Meisterrecht und durfte sich in jeder Stadt Frankreichs niederlassen. Die Fabrik führte, wie meistens solche Anstalten, den Ehrentitel: „Manufacture Royale". Colbert richtete sich aber immer nach den Bedürfnissen der einzelnen Industrien. Den Teppichwebern von Aubusson z. B. versprach er die Anstellung eines Malers, um ihnen bessere Vorlagen, und eines Färbers, um ihnen bessere Farben zu geben[3]). Die Tuchweberei des Holländers Van Robais in Abbeville pflegte er mit besonderer Sorge und wollte den Besitzer womöglich zum Katholicismus bekehren, um ihn desto mehr an Frankreich zu fesseln[4]). Dabei vergass er nie, dass die Privilegien nur dazu dienen sollten, eine Fabrik in Gang zu bringen und ihr die Anregung zu geben, nicht aber einen sonst unvortheihaften Betrieb auf die Länge zu erhalten. „Seien Sie versichert", schreibt er, „so oft ich einen grössern oder einen gleichen Vortheil finde, nehme ich keinen Anstand, alle Privilegien aufzuheben"[5]). Wenn ein Fabrikant sich unfähig zeigte, sein Geschäft ohne Hülfe der Regierung zu führen, so liess er ihn fallen. „Die Macht des Königs und die Unterstützung der Stände", sagt er in Betreff gewisser Fabrikanten in Clermont, „sollen nicht dazu verwendet werden, sie aus diesem Untergang zu retten, den sie sich durch ihre eigene

1) Moreau de Jonnès: Etat économique et social de la France 1867. p. 339.
2) Levasseur: Hist. des classes ouvrières 9, II, 199.
3) Patent vom Juli 1665 (Arch. Nat. A.D. I. B, XI 43).
4) Siehe Briefe vom 17. Septbr. und 23. Dezbr. 1682, Lettres, instr. et mém. IIb, 738 und 743.
5) Ltteres, instr. et mém. IIb, 694.

Unvorsichtigkeit zugezogen haben[1]). Er macht einem Zinnfabrikanten scharfe Vorwürfe, weil er trotz der Unterstützung des Königs sein Geschäft noch immer nicht mit Erfolg betreiben könne[2]). In sofern arbeitete Colbert durch ganz einfache Mittel, nämlich durch Belehrung in der Technik und durch Hervorrufung des Fleisses, die von selbst zum Ziele führten.

Weniger Erfolg hatte er, als er versuchte, durch den Tarif von 1667 die französische Industrie auf Kosten der Ausländer, sowie der Konsumenten zu heben, den französischen Handel durch Vernichtung des holländischen auszudehnen. Dass das volkswirthschaftlich schon nicht vortheilhaft hätte sein können, ist wahrscheinlich, dass es politisch ein grosser Fehler war, zeigten in deutlicher Weise die Folgen. Die Holländer und Engländer übten Retorsionen aus; aus dem Tarifstreit wurde der Krieg von 1672 und endlich der Friede von Nymwegen, in dem Frankreich gezwungen wurde, seinen Tarif von 1664 wieder herzustellen[3]).

Diese indirekte Art, die Industrie zu beleben, wird gewöhnlich unter dem Namen Colbertismus verstanden, sie war aber nur ein Theil von Colberts Politik. „Was zur Förderung der Industrie in erster Reihe geschah", sagt Cohn[4]), „war mit nichten das System der Schutzzölle, sondern es waren positiv eingreifende direkte Massregeln." Worauf sich Colberts Thätigkeit besonders richtete, war die Ordnung der Finanzen, die Reform und die strenge Durchführung des Zunftwesens, die Ausbildung einer staatlichen Einheit in der Gewerbepolizei und -Gerichtsbarkeit, die Vermehrung der Arbeitskräfte, die Vervollkommnung der Technik.

Wir werden nun sehen, wie durch die Uebertreibung einiger dieser Mittel, durch die Vernachlässigung anderer, Colberts System nach seinem Tode allmählich eine ganz andere Gestalt annahm und schliesslich mit den Zeitverhältnissen unverträglich wurde.

---

1) Brief vom 26. März 1682. Lettres, instr. et mém. II b, 733.
2) Brief vom 26. Okt. 1669. Lettres, instr. et mém. II b, 493.
3) Joubleau: Etudes sur Colbert I, 390.
4) Tübinger Zeitschrift XXVI, 431.

III.

Fortbildung und Entartung von Colberts Politik.

Colberts erste Sorge richtete sich auf die Reform der Finanzen als Bedingung aller andern Reformen. Die Entartung der Finanzen war auch der erste Grund der Entartung der Gewerbepolitik nach seinem Tode.

Der Keim der Missbräuche, welche die letzten fünfundzwanzig Jahre von Ludwigs XIV Regierung befleckten, war allerdings schon durch Colbert selbst gelegt worden. Er war es, der, als der Krieg mit Holland ausbrach und es nöthig wurde, neue Einnahmequellen zu schaffen, dazu die Korporationen belastete. Er legte den Zünften für die Bestätigung ihrer Privilegien eine Steuer auf und bestimmte zugleich, dass sämmtliche Gewerbe sich als Zünfte organisiren sollten. Vier Meister von jedem sollten die Statuten schreiben und dem Könige zur Genehmigung vorlegen [1]). Die hierauf bezüglichen Gesetze vom 12. März 1673 und 24. Februar 1674 wurden besser ausgeführt, als die ähnlichen von 1581 und 1597. Die Zahl der Pariser Zünfte soll von 60 sogleich auf 83 und bis zum Jahre 1691 auf 124 gestiegen sein.

Die so gewonnene Einnahmequelle wurde später gut ausgebeutet. Auf Grund des Prinzips, „dass es dem Könige allein zustehe, Meister zu schaffen," d. h. dass jeder die Berechtigung, sein Gewerbe auszuüben, dem Könige verdanke, wurde die Aufnahme als Meister durch ein Edikt vom März 1691 [2]) mit einer Steuer belegt, die in Paris zwischen vierzig und zehn Livres schwankte, je nach der Bedeutung des Gewerbes. Zu gleicher Zeit wurde die Wahl der Gardes-jurés, d. h. der Zunftvorsteher, aus den Händen der Zünfte genommen und ihr Amt als erbliches verkauft. Diese Neuerung stellte allerdings das Gesetz als eine Reform hin. Es wollte die Missbräuche der Zünfte beseitigen, besonders die Weitläufigkeiten,

1) Levasseur: Hist. des classes ouvrières II, 184.

2) Cliquot de Blervache: Considérations sur le commerce et en particulier sur les compagnies, sociétés et maîtrises. Amsterdam 1758.

die hohen Gebühren, die Kosten des Meisterstücks, die Trinkgelage, die Intriguen bei der Wahl der Zunftbeamten, und meinte, die erblichen Beamten würden wegen ihrer langen Amtsdauer und wegen ihres Interesses an der Beibehaltung ihrer Stellen mit grösserer Strenge auf die Ausführung des Reglements achten, als die gewählten. Wenn man bedenkt, dass ein Staatsmann, wie Richelieu, sich für die Erblichkeit der Aemter aussprach, nicht als ein vollkommenes System, aber als eins, welches wenigstens besser wäre, als die Ernennung durch Gunst und Intrigue[1]), so scheint das Gesetz von 1691 an und für sich nicht so verwerflich. Es war aber in Wirklichkeit eine reine Finanzmassregel, denn bald erlaubte man den Zünften, sich von diesen Aemtern loszukaufen[2]) und so die ganze Reform gegen Baarzahlung zu vereiteln.

Diese Finanzpolitik verfolgte Ludwig XIV bis zu seinem Tode. Im Oktober 1704 wurden beispielsweise Inspecteurs généraux, commissaires-visiteurs et contrôleurs des manufactures de draps et toile et gardes-concierges eingeführt: im Dezember desselben Jahres wurden sie gegen Entrichtung von 1.200,000 Livres Seitens der Zünfte wieder aufgehoben. Auditeurs-examinateurs des comptes[3]), trésoriers-receveurs et payeurs des deniers communs[4]), greffiers pour l'enrégistrement des brevets d'apprentissage[5]), contrôleurs des poids et mesures[6]), contrôleurs du paraphe des régistres, gardes des archives, conservateurs des étalons[7]) sind die Namen solcher Beamter, die als Mittel zur Erhebung ausserordentlicher Beiträge dienten. Bei den conservateurs des étalons stellte sich heraus, als der Erwerb ihrer Titel durch die Zünfte vorgenommen werden sollte, dass die nämlichen Aemter schon einmal unter einem andern Namen erworben worden waren. Sie wurden daher durch trésoriers-payeurs ersetzt[8]).

So wurde die Einführung neuer Aemter eine direkte Steuer auf den Handwerkerstand, die aber nicht von den Einzelnen erhoben wurde, sondern wie Matrikularbeiträge von den Korporationen. Man besteuerte zwar auch die freien Gewerbe durch den Aemterverkauf. Das Edikt vom Dezember 1691 führte für sie Syndici ein, die ganz in derselben Weise,

1) Richelieu: Testament Politique. Amsterdam 1688, Chap. 4, I.
2) Siehe die Erlasse des Staatsraths vom 20. Jan. 1693 und Juli 1702 (Arch. Nat. A.D. I^B, XI 10).
3) Siehe Erlass des Staatsraths vom 23. März 1694.
4) Siehe Edikt vom Juli 1702 (Arch. Nat. A.D. I^B, XI No. 10).
5) Siehe Bekanntmachung vom 19. Mai 1705 (Arch. Nat. A.D. I^B, XI No. 10).
6) Siehe Bekanntmachung vom 16. März 1706 (Arch. Nat. A.D. I^B, XI No. 10).
7) Siehe Bekanntmachung vom 10. Dezbr. 1709 (Arch. Nat. A.D. I^B, XI No. 10).
8) Edikt vom Juni 1710 (Arch. Nat. A.D. I^B, XI 10).

wie die Zunftvorsteher die Pflicht der Revision und der Handhabung der Reglements hatten und die sich durch ihre Gebühren den Kapitalwerth ihres Amtes verzinsten. Die freien Gewerbe waren aber weniger leicht zu treffen, eben weil sie keine Privilegien genossen. Die Zünfte dagegen konnte man, wenn alle andern Mittel zur Eintreibung ihrer Beiträge fehlten, in ihrem Monopol direkt angreifen. So wurde einmal verordnet, als sie säumig waren, dass bis zur Entrichtung ihrer Schuld Jeder, der die erforderliche Taxe an die Regierung zahlte, ohne Rücksicht auf seine Fähigkeit, zum Meisterrecht zugelassen werden sollte[1]). Die so gewonnenen Gelder wurden dann den Zünften zur Tilgung ihrer Schuld gutgeschrieben.

Die erforderlichen Summen konnten aber selten direkt erhoben werden; in der Regel mussten die Korporationen borgen und das war für den Handwerkerstand überhaupt und für die Meister selbst gleich nachtheilig, denn die Schulden machten es nöthig, hohe Aufnahmegebühren zu erheben und dadurch sowohl die Eintretenden zu belasten, als die Aussenstehenden noch strenger vom Meisterrechte auszuschliessen. Die Aufnahme neuer Meister ohne Prüfung, die diesem Uebelstande entgegen zu wirken schien, zerstörte gerade das Beste im Zunftwesen, die Tüchtigkeit des Handwerkerstandes, ohne deshalb den Eintritt bedeutend zu erleichtern, denn die Taxe musste nach dem Gesetz vom 31. Januar 1713 wenigstens die Hälfte der gewöhnlichen Aufnahmegebühr betragen.

Der Zustand der Zünfte war beim Tode Ludwigs XIV nur ein Spiegelbild des Zustandes des Fiskus. Seine Schulden betrugen über 3462 Millionen Livres, wovon 2000 Millionen der konsolidirten Staatsschuld angehörten und 137 Millionen auf Verpfändung zukünftiger Einnahmen beruhten. Die Einkünfte von über drei Jahren waren somit schon im Voraus verbraucht[2]). Man konnte wirklich sagen:

„Verpfändet ist der Pfühl im Bette
Und auf den Tisch kommt vorgegessen Brod."

Während der Minderjährigkeit Ludwigs XV unternahm der Herzog von Orléans die Besserung dieser Verhältnisse. Die verkauften Adelsverleihungen und Polizeiämter für die Marktplätze und Häfen, welche zu gleicher Zeit mit den Zunftämtern eingeführt worden waren, wurden aufgehoben und man ernannte eine Kommission, um die Schulden der Zünfte zu liquidiren[3]). Alle, welche besondere Privilegien in Betreff des Meisterrechts oder Befreiungen von Steuern etc. genossen,

1) Erlass vom 3. März 1711 und Bekanntmachung vom 31. Jan. 1713.
2) Levasseur: Recherches historiques sur le système de Law. S. 11. Die regelmässige Einnahme war ungefähr 38,000,000 Livres.
3) Erlass vom 16. Mai 1716.

wurden aufgefordert, ihre Rechtstitel vorzuzeigen, damit für ihre Entschädigung gesorgt werden könnte[1]).

Die Regierung war damals im Stande, diese Reformen vorzunehmen wegen der plötzlichen Blüthe des Handels und der Industrie unter der Verwaltung des Schotten Law[2]). Er vermochte es durch die Gründung seiner Bank, die Emission von Papiergeld, die Organisation von grossen Handelsgesellschaften, vor Allem durch das grenzenlose Vertrauen in alle seine Unternehmungen, welches er zu erwecken verstand, allen Triebfedern der Produktion neue Energie zu geben. Die Spekulation wurde rasend betrieben, das Papiergeld zirkulirte eine Zeit lang über Pari; die Aktien seiner Compagnie des Indes wurden für mehr als das Zehnfache ihres Nennwerthes gekauft.

Diese Gesellschaft übernahm nach und nach die Verwaltung des Tabakmonopols, der Geldprägung und der Generalsteuerpacht und schloss einen Vertrag mit der Regierung über die Abfindung der Staatsgläubiger. Sie sollte 1500 Millionen Livres vierprozentiger Kassenscheine einlösen und für die vorgeschossene Summe drei Prozent Zinsen erhalten. Um die nöthigen Kapitalien hierfür zu bekommen, wurde ihr erlaubt, entweder Aktien oder dreiprozentige Renten zu emittiren, und so übertrieben waren die damaligen Vorstellungen über den Profit des Handels und die zu erwartende Dividende, dass die neuen Aktien für das Zehnfache ihres Nennwerthes verkauft wurden. Nicht minder günstig war das Geschäft für die Regierung, denn sie ersparte ein Prozent Zinsen oder jährlich 15,000,000 Livres.

Das Zusammenwirken von Regierung und Gesellschaft wurde endlich dadurch erleichtert, dass Law am 4. Januar 1720 zum contrôleur général ernannt wurde, und es schien jetzt, als ob bei dem Ueberfluss an Mitteln bald alle finanziellen und wirthschaftlichen Reformen durchgesetzt werden würden.

Die nothwendigen Folgen der Ueberspekulation liessen aber nicht auf sich warten. Als die versprochenen Dividenden nicht eintrafen, folgte auf das allgemeine Vertrauen das allgemeine Misstrauen. Die Noten der Bank wurden nicht eingelöst, die Aktien der Gesellschaft fielen und Law musste im Dezember fliehen, noch ehe er sein Amt ein Jahr lang verwaltet hatte.

Mit der rückkehrenden Finanznoth kehrten auch die alten Mittel der Besteuerung wieder. Die Schulden der Zünfte waren noch nicht liquidirt, als man schon wieder anfing, Meisterstellen zu verkaufen. Sowohl die Grossjährigkeit des

1) Erlass vom 28. Nov. 1716.
2) Levasseur: Recherches historiques sur le système de Law.

Königs, als auch seine Hochzeit wurden in dieser Weise gefeiert. „Die Meisterbriefe", heisst es im Edikt vom November 1722 [1]), „die von unsern Ahnherrn bei Gelegenheit der wichtigsten Ereignisse ihrer Regierungen ertheilt worden sind, hat man immer als eine Erleichterung für diejenigen angesehen, die nicht im Stande waren, sich als Meister aufnehmen zu lassen." Aehnlich heisst es im Gesetz vom Juni 1725 [2]): „Wir haben uns desto lieber zu dieser Massregel entschlossen, als sie uns eine Aushülfe für die ausserordentlichen Ausgaben dieses Jahres verschaffen wird, ohne Belastung unserer Finanzen oder unseres Volks." Diese Massregeln wurden somit wie die ähnlichen von Ludwig XIV als eine Wohlthat, oder wenigstens als keine Last dargestellt. Sie waren aber in Wirklichkeit eine reine Besteuerung, wie daraus erhellt, dass es nothwendig war, die Aufnahme neuer Meister zu verbieten bis zur Unterbringung sämmtlicher Briefe, und dass so viele Schwierigkeiten sich bei der Ausführung derselben überhaupt zeigten [4]). Man möchte vielleicht meinen, diese Massregeln hätten das Gute gehabt, das Monopol der Zünfte zu durchbrechen. Wenn auf einen Schlag acht neue Meisterstellen in jeder Zunft von Paris, in andern Städten sechs, vier oder zwei, je nach ihrer Bedeutung verkauft worden wären [5]), also gegen neun hundert neue Meister auf einmal in Paris erschienen wären, so wäre damit allerdings die Ausschliesslichkeit der zünftigen Gewerbe hinfällig geworden, aber in der That erlaubte man den Ankauf dieser Stellen durch die Zünfte selber [6]), die sich dann wohl hüteten, sie zu besetzen. So wurden diese Meisterbriefe eine Last für die Zünfte, ohne deshalb dem Handwerkerstand zu nützen. Eine noch weitergehende Besteuerung derselben Art geschah im Jahre 1767 [7]), denn statt acht wurden zwölf Meisterbriefe für die Pariser Zünfte ausgeboten und für die andern Städte acht, sechs, vier oder zwei, je nach der Grösse.

Der Gang solcher Massregeln veranschaulicht sehr gut den finanziellen Zustand und die Verwaltung der damaligen Zünfte. Im Februar 1745 wurden Inspektoren der Zunftvorsteher eingeführt. Sie hiessen: inspecteurs et contrôleurs des maîtres et gardes dans les corps des marchands, inspecteurs et contrôleurs des jurés dans les communautés des arts et

1) Arch. Nat. A.D. IB, XI 42.
2) Arch. Nat. A.D. IB, XI 42.
3) Erlass vom 19. Juli 1723.
4) Die Erlasse vom Sept., Okt. und Nov. 1725, Febr. 1726, Febr., März und Juni 1729, Aug. 1730, Juni 1731, Juli 1732, April 1736 und Mai 1736 beziehen sich alle auf diesen Gegenstand.
5) Edikt vom Nov. 1722 (Arch. Nat. A.D. IB, XI No. 42).
6) Erlass vom 9. Juli 1726.
7) Edikt vom März 1767.

métiers. Im folgenden April [1]) wurde den Zünften erlaubt, die Kommissionen dieser Beamten anzukaufen. Das Geld konnte aber nur langsam aufgebracht werden, trotzdem die Gläubiger, die ihnen Geld dazu liehen, besondere Privilegien erhielten [2]). Man liess den Kaufpreis auf die einzelnen Mitglieder der Zunft repartiren und jeden für die Einzahlung seiner Quote persönlich haften [3]) und auch dann wurde die Sache erst fünf Jahre später erledigt [4]). Gleich nach dem Regierungsantritt Ludwigs XV wurden die Zünfte aufgefordert, ihre Schulden anzugeben. Der Befehl fand aber keine Beachtung und musste erneuert werden [5]). Ihre Beamten wurden mit einer Strafe bedroht [6]), aber auch das half nichts. 1747 wurde der Befehl wiederholt und endlich starb der Kommissär, dem diese Angelegenheit aufgetragen war, ohne seine Aufgabe erfüllen zu können [7]).

Die Sache war dabei keine unbedeutende, wenn wir den Schätzungen, die darüber gemacht worden sind, trauen können. Savary sagt, es gäbe in Paris Zünfte, deren Schulden sich auf 400,000 bis 500,000 Livres beliefen [8]). Cliquot de Blervache [9]) giebt als die Verschuldung sämmtlicher Zünfte des Königreichs im Jahre 1758 die Summe von 30,000,000 Livres und Bigot Ste. Croix [10]) schlägt sie siebzehn Jahre später auf 20,000,000 Livres an. Auf jeden Fall war diese Ueberschuldung gross genug, um die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, und ihre schlechten Folgen waren allgemein anerkannt. „Der Vorwand, ihre Schulden bezahlen zu müssen," sagt die Verordnung, welche die unautorisirte Aufnahme von Anleihen verbietet [11]), „hat die verschiedenen Steuern innerhalb der Zünfte veranlasst, sowohl auf den Rohstoff und das Fabrikat, als auf die Lehr-, Gesellen- und Meisterbriefe, woraus sich eine Steigerung des Preises der Güter ergiebt, die dem Publikum immer nachtheilig ist." Die natürliche Folge dieser Zustände war die Herabdrückung vieler Handwerker zu Bettlern und Vagabunden, deren Zahl, wie eine Bekanntmachung von 1764 [12])

---

1) Siehe Erlass vom 6. April 1745.
2) Bekanntmachung vom 3. Juli 1745.
3) Erlass vom 10. Jan. 1747.
4) Erlass vom 8. Febr. 1752.
5) Hierauf beziehen sich die Erlasse vom 3. März und 16. Mai 1716, 19. Feb. 1718, 4. Aug. 1722, 21. Sept. 1724, 14. Sept. 1728, 28. März 1730, 24. Feb. 1733, 14. Jan. 1738, 7. Dec. 1739 und 9. Feb. 1740 (Arch. Nat. A.D. IB XI No. 10).
6) Erlass vom 9. Feb. 1740.
7) Siehe Gesetz vom 9. April 1766.
8) Savary, Dictionnaire de commerce 1761 s. v. Maîtres.
9) Considérations sur le commerce et en particulier sur les compagnies, sociétés et maîtrises. Amsterdam 1758.
10) Nouvelles Ephémérides Economiques. Tome I, 1775.
11) Bekanntmachung vom 2. April 1763.
12) Bekanntmachung vom 3. Aug. 1764.

sagte, täglich zuzunehmen schien. „Wenn Alles vertheuert wird", ruft Bigot de Ste. Croix [1]), „wenn die Kaufleute und Industriellen in Muthlosigkeit und Armuth versinken, so müssen wir die erste Ursache davon in der schlechten Verwaltung der Zünfte suchen." Und diese schlechte Verwaltung kam eben daher, dass den Zünften Aufgaben zugewiesen wurden, denen sie ihrer Natur nach nicht gewachsen waren.

Die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen traf natürlich auch andere Klassen der Gesellschaft, auch die freien Handwerker mussten sich die Aufbürdung von Controleuren gefallen lassen und auch sie mussten für die Ausübung ihres Gewerbes eine Taxe bezahlen [2]). Bigot de Ste. Croix [3]) sagt sogar, sie hätten an allen Besteuerungen gleichen Theil genommen, wie die Zünftigen, aber bei den Einzelnen war die Wirkung nicht so schädlich, wie bei den Korporationen, bei ihnen stand sie nicht in so engem Zusammenhange mit der übrigen Gewerbepolitik.

Die Ausbeutung der Zünfte für finanzielle Zwecke war der erste Stoss, den die gewerbliche Organisation von Colbert nach seinem Tode erlitt. Bald zeigten sich andere Missstände, die von der grossen Politik, d. h. den Kriegen und dem Finanzwesen unabhängiger waren und mehr in den inneren Zuständen, in der Natur der industriellen Verhältnisse selbst ihren Grund hatten.

Die Korporationen, die nach dem Gesetz von 1673 ziemlich allgemein waren und die einzeln auch nachher eingeführt wurden, weil man den Mangel eines Meisterrechts als die Hauptursache der gewerblichen Missbräuche ansah [4]), scheinen trotz einer ziemlich strengen Kontrole ihre Pflichten nicht mehr recht erfüllt zu haben. Die Vorsteher standen ja unter der Aufsicht der Fabrikinspektoren, die an allen ihren Sitzungen theilzunehmen berechtigt waren; in Lyon war sogar ihre Wahl der Zunft genommen und den städtischen Organen gegeben, die das Recht hatten, die von den Meistern vorgeschlagene Kandidatenliste ganz zu verwerfen, wenn es das Interesse der Zunft verlangte [5]); die Rechnungen mussten auch jährlich von den Bürgermeistern und Schöffen geprüft werden. Trotzdem wurde beständig über ihre Nachlässigkeit oder Parteilichkeit geklagt. Ihren Freunden plombiren sie die Tücher in den Werkstätten oder schicken gar ihre Frauen dazu hin, die andern Gewerbtreibenden lassen sie aber warten [6]). Sie hindern die Weiber auf dem platten Lande am Einkauf ihres Roh-

1) Nouvelles Ephémérides Economiques I, 1775.
2) Erlass vom 23. Aug. 1767.
3) Nouvelles Ephémérides Economiques. Tome I, 1775.
4) Reglem. vom 11. März 1732 für den Dauphiné, Art. 146.
5) Reglem. vom 19. Juli 1744, Titel 1, Art. 2.
6) Erlass vom 2 Mai 1730.

materials und weigern sich, das Produkt derjenigen zu stempeln, die ihrer Zunft nicht angehören [1]). Sie erheben die Gebühren, die ihnen persönlich zukommen, und vernachlässigen die der Zunft [2]). In einem Fall liess sich ein garde-juré in so heftiger und beleidigender Sprache gegen einen Fabrikinspektor aus, dass er abgesetzt werden musste [3]). Dieser Zwischenfall entstand daraus, dass der Inspektor dem garde-juré gerathen hatte, in Zukunft seine Pflicht besser zu erfüllen und Verletzungen der Reglements nicht zuzulassen.

Wie wenig Vertrauen die Zunftvorsteher genossen, zeigen die verschiedenen mechanischen Vorrichtungen, die nöthig waren, um sie zu kontroliren. In Lyon bekamen sie ihren Gehalt in silbernen Marken, die ihnen bei jeder Versammlung, der sie beiwohnten, ausgetheilt wurden [4]). Es war eine Prämie auf die Regelmässigkeit des Besuchs. In vielen Fällen wurde ein Missbrauch der Stempel durch den Verschluss des Schranks, in dem sie aufbewahrt wurden, verhindert. In Lyon z. B. musste der Schrank zwei Schlösser haben; den einen Schlüssel erhielten dann die Vertreter der maîtres marchands, den andern die der maîtres ouvriers [5]). Diese Eintheilung der Meister in der Seidenindustrie beruhte darauf, dass erstere die Unternehmer waren, die das Rohmaterial lieferten, und den fertigen Stoff nachher in den Handel brachten, während letztere nur im Auftrage, mehr wie Gesellen, arbeiteten. Beide waren Mitglieder derselben Zunft, aber da ihr Verhältniss das von Arbeitgebern und Arbeitnehmern war und ihre Interessen verschieden, bestand zwischen ihnen fortwährender Streit und fortwährende Eifersucht. Diese Eifersucht verwerthete man in der gegenseitigen Kontrole ihrer Beamten. Aehnliches geschah in andern Orten. Im Dauphiné hatte der Schrank drei Schlüssel, die in den Händen der Gewerberichter, der Tuchhändler und der Tuchfabrikanten lagen [6]). In der Leinwandindustrie standen die Stempel unter vierfachem Verschluss; die Schlüssel wurden vom Fabrikinspektor, vom Vorsteher der Posamentirer, vom Vorsteher der Weber und vom Stempelbeamten geführt. Der Stempel selbst musste jedes Jahr erneuert werden [7]).

In der Verwendung der Zünfte zur Ausübung der Gewerbepolizei schloss sich der Staat nur der Ueberlieferung an. Aber die Nothwendigkeit einer so strengen Kontrole derselben deutet entschieden auf einen Mangel in den Organen hin.

1) Erlass vom 7. Sept. 1762.
2) Verordnung vom 13. Juni 1734.
3) Erlass vom 29. Aug. 1737.
4) Erlass vom 19. Juni 1744. Titel II. Art. 9.
5) Reglement vom 1. Okt. 1737. Art. 123.
6) Reglement vom 11. März 1732.
7) Reglement vom 13. März 1731.

Schon Colbert sprach sich gegen die Anstellung von Eingeborenen einer Provinz als Fabrikinspektoren aus, weil ihre persönlichen Neigungen sie gegen das Interesse des Staats blenden würden [1]). Die Richtigkeit seiner Ansicht scheint sich in der Verwaltung der gardes-jurés unter Ludwig XV bestätigt zu haben.

Das strenge Monopol der Zünfte war ebenfalls ein Faktor in der Gewerbepolitik, der sich im Laufe der Zeit immer unzweckmässiger zeigte und ist wohl zu unterscheiden von dem Monopol, welches einem Individuum gegeben wird, um es dafür zu belohnen, dass es eine neue Industrie einführt oder neue Erfindungen anwendet. Es zeigte sich in doppelter Gestalt, einmal in der Trennung der Gewerbe, sodann in der Ausschliesslichkeit gegen neue Meister.

Die Trennung der Gewerbe hatte ihre Berechtigung als ein Erforderniss der Gewerbepolizei in einer Zeit, in welcher die Städte so ziemlich gegen einander abgeschlossen und die einfachen Industrien leicht unterscheidbar waren. Etwas ganz anderes war es in einem Jahrhundert von freierem Verkehr und technischem Fortschritt, wie das XVIII. Bei jeder kleinen Aenderung im Fabrikat entstand die Frage, ob sie nicht mit irgend einem Monopol im Widerspruch stehe und alle die Streitigkeiten, die wir heute über Patente haben, erhoben sich im XVIII. Jahrhundert in Bezug auf die einfachsten Erzeugnisse der gewöhnlichen Handwerker. Die Folge davon war ein beständiges Prozessiren unter den Zünften, das natürlich grosse Ausgaben erforderte und zu ihrer finanziellen Zerrüttung nicht wenig beitrug. Die jährlichen Processkosten der Pariser Zünfte werden von Bigot de Ste. Croix [2]) auf 400,000 Livres geschätzt, von Savary [3]) sogar auf 800,000 bis 1,000,000 Livres. Viele Zünfte waren seit Jahrhunderten in Streit, besonders die der Kleiderflicker, die seit 1530 mit den Schneidern in Prozess standen [4]). Jedes Gewerbe musste, um sich selber zu behaupten, die nichtberechtigten Konkurrenten fern halten. Im Jahre 1721 klagten die Tuchweber von St. Lô, [5]) dass die von Feuquières ihre Stoffe eine Elle breit gemacht hätten, während ihnen nach dem Gesetz von 1669 nur $^5/_8$ Elle Breite erlaubt war. Es wurde den Klägern auch Recht gegeben; freilich theilweise, weil ihre Taille d. h. die Haupt-Staatssteuer sich vermittelst eines Octroi erhob, der durch eine Abnahme der Industrie gesunken wäre. Das Verbot Tuchknöpfe zu tragen wurde mehrere

1) Brief vom 28. Jan. 1682 an den Intendant in Toulouse. (Lettres, instr. et mém. de Colbert II. b. 728).
2) Nouvelles Ephémérides Economiques I. 1775.
3) Dictionnaire de commerce, 1768. vo. Maîtres.
4) Bigot de Ste. Croix: Nouvelles Ephémérides Economiques. I, 1775.
5) Reglement vom 22. Februar 1721.

Male wiederholt [1]), um die Posamentire zu schützen; denn es war ihnen nach ihren Statuten nicht erlaubt, solche Knöpfe zu machen und die Einführung derselben durch andere hätte ihr Gewerbe ruinirt.

Eine energische, lebhafte Konkurrenz sah man überhaupt ungern und verbot den Kaufleuten Anzeigen über den Verkauf ihrer Waaren zu verbreiten und, wie sich das Gesetz ausdrückte „de courrir les uns sur les autres pour le débit de leurs marchandises [2])."

Die Ausschliesslichkeit der Zünfte gegen neue Meister hatte ihren guten Grund, wenn und sofern sie bloss die Unfähigen fern gehalten hätte. Aber sie hatte sich so verschärft, dass sie über das ursprüngliche Ziel weit hinaus schoss. Theilweise war das den hohen Eintrittsgeldern zuzuschreiben, die erhoben werden mussten, um die Schulden der Zünfte zu verzinsen, theilweise aber erschwerte man den Eintritt bloss wegen des Monopols oder wegen einer kleinlichen Eifersucht gegen Auswärtige. Hierin zeichnete sich Lyon [3]) besonders aus. Jeder Meister durfte nur einen Lehrling auf einmal haben und, da die Lehrzeit fünf Jahre war, nur alle fünf Jahre einen Lehrling ausbilden, die maîtres-marchands sogar nur alle zehn Jahre und auch dann nur, wenn sie drei Webstühle in Gang hatten. Es durften ferner keine Lehrlinge aufgenommen werden, die ausserhalb der Provinzen Lyonnais, Forest und Beaujolais geboren waren. Dabei zählten Meistersöhne allerdings nicht als Lehrlinge, d. h. es fand die Beschränkung der Zahl auf sie keine Anwendung, aber anderseits waren Meistersöhne im Sinne des Gesetzes nur solche, die nach Eintritt ihres Vaters in die Zunft geboren waren.

Aehnliche Beschränkungen gelten bei der Aufnahme auswärtiger Gesellen und Meister. Nur wenn ein Geselle die Wittwe oder Tochter eines Meisters heirathete, wurde er von den erforderlichen fünf Jahren Arbeit und von der Hälfte der Gebühren befreit. Katholiken allein waren überhaupt fähig Meister zu werden. Das schlagendste Beispiel eines übertriebenen Monopols zeigt aber die Tucherzunft von Rouen. Hier wurde im Jahre 1717 [4]) schlechtweg verboten, in den nächsten drei Jahren irgend welche Meister, mit Ausnahme von Meistersöhnen aufzunehmen, und dieses Verbot wurde von Zeit zu Zeit erneuert bis 1758 [5]). Dann erst wurden neue Meister zugelassen. Die Zahl der Buchdrucker in Paris war noch 1764 wie 1686 auf sechs und dreissig beschränkt [6]).

1) Siehe Bekanntmachungen vom 25. Sept. 1694. und 15. Mai 1736.
2) Verordnungen vom 1. Juli 1734 und 6. April 1761.
3) Reglement vom 1. Oktober 1737.
4) Erlass vom 17. März 1717.
5) Levasseur, Hist. des classes ouvrières II. 351.
6) Edikt vom Aug. 1686 und Erlass vom 16. Dezember 1764.

Das waren lauter Ausflüsse des Zunftwesens, die früher vielleicht zweckmässig waren, die sich aber mit der Entwickelung der Verkehrsfreiheit und mit der Entfaltung eines mannigfaltigen Geschäftslebens nicht vertrugen. In sofern sie Schranken aufstellten, wurden sie empfindlicher, insofern sie die Technik befördern sollten, wurden sie zugleich weniger nothwendig und weniger wirksam, insofern sie ein konservatives Element in der Gesellschaft erhielten, wurden sie mit den Gesinnungen und Anschauungen eines Grossstaats und den individualistischen und liberalen Ideen des XVIII. Jahrhunderts unverträglicher. „L'Esprit de Corps" sagt Helvetius, „nous envahit de toutes parts. Sous le nom de Corps c'est un pouvoir qu'on érige aux dépens de la grande société [1])."

Die Reglements, die Colbert als Hauptmittel zur Hebung der Gewerbe benutzte, machten unter Ludwig XV eine Entwickelung durch, die ihren ursprünglichen Zweck fast vereitelte. Alle solche Gesetze leiden unter der grossen Schwierigkeit, sie den thatsächlichen Verhältnissen des Handels und der Mode anzupassen, geschweige denn sie so abzufassen, dass sie auch für die Zukunft brauchbar sind. Entweder muss die Technik stillstehen oder die Gesetze müssen einer beständigen Revision und Erweiterung unterworfen werden. Schon unter Colbert zeigte sich diese Schwierigkeit. Es fand sich z. B., dass die Befolgung des Reglements von 1669 einen groben Stoff, den man in der Auvergne zu einem besonderen Zweck schmal webte, ganz nutzlos machen würde. Es musste hierfür eine Ausnahme gemacht und den Webern erlaubt werden die alte Breite beizubehalten [2]). Eine ähnliche Aenderung musste für die Tücher eintreten, die nach den Orient ausgeführt wurden [3]). Die Einheit, die Colbert herzustellen versuchte, konnte eben in dieser Hinsicht nicht durchgeführt werden, ohne diesem und jenem Zweig der lokalen Industrie zu schaden. Seine Gesetze wurden deshalb beständig durchbrochen oder im Interesse eines einzelnen Fabrikortes ergänzt und umgeändert.

Es ist nun die Tendenz dieser Reglements, um sie zuerst ganz äusserlich zu betrachten, nicht nur mit jeder neuen Erfindung an Zahl zuzunehmen sondern auch an sich breiter und weitläufiger zu werden. Das zeigt sich deutlich in den zu verschiedenen Zeiten erlassenen Statuten für eine und dieselbe Industrie. Das Gesetz von 1686 für die Buchdrucker von Paris z. B. enthielt bloss 69 Artikel, das von 1723 125. Die Reglements für die Seidenindustrie in Lyon umfassten 1703 bloss

1) Brief an Saurin ohne Datum, wahrscheinlich gegen 1747 geschrieben. Oeuvres de Montesquieu. Ed. de 1827. V. 308.

2) Erlass vom 13. Mai 1673.

3) Reglement vom 22. Oktbr. 1697 (Arch. nat. AD. IB, XI. No. 43).

34 Artikel auf neun Seiten; 1737 deckten sie mit ihren 203 Artikeln 79 Seiten. Letzteres Gesetz enthielt freilich einen ganzen Abschnitt über die Technik der verschiedenen Stoffe, der im früheren fehlte, aber auch mit Abzug dieser funfzig Artikel bleibt der Unterschied schlagend genug. Ein ähnliches Wachsthum zeigt das Reglement von 1736 für Amiens mit seinen 28 Artikeln gegenüber dem von 1717 mit nur 13.

Mit dieser Weitläufigkeit scheint sich auch eine grössere Strenge zu verbinden. Das zeigen zwei Reglements für die Tuchindustrie von Aumale und den umliegenden Orten, das eine von 1717, das andere von 1729. In ersterem wird ein Mangel in der Zahl der Kettenfäden mit einer schwankenden Busse bestraft, je nachdem mehr oder weniger fehlen und erst bei einem gewissen Grad des Vergehens wird das Tuch konfiszirt und zerschnitten. Nach dem Statut von 1729 dagegen werden alle zu schmalen Stoffe ohne Unterschied zerschnitten. Auch wenn das Stück zu lang ist, verfällt der Fabrikant nach diesem Gesetz in Strafe, während das erste darüber schweigt. Und sogar die Sprache wird strenger und drohender: Die reglementwidrigen Webstühle sollen umgebaut werden, widrigenfalls, sagt das erste Gesetz: „les dits rots et lames seront rompus pour être remontés aux dites largeurs et grandeurs"; aber 1729 heisst es: „les dits rots et lames seront rompus et brisés en présence de l'inspecteur des manufactures." Auch der Erlass vom 1. October 1735 über den Wollhandel erhöhte die Strafen für Verletzungen der Reglements und fügte im Wiederholungsfall zur Busse von hundert Livres noch Konfiskation der Stoffe und Ausschluss vom Handel hinzu.

Ebenso wichtig aber als diese einzelnen Aenderungen ist der Geist der ganzen Gesetzgebung bis zur Mitte des Jahrhunderts. Die einleitenden Motive eines Gesetzes gewähren oftmals einen werthvollen Blick in den Charakter und die Grundsätze des Verfassers. In allen Schriftstücken Colberts erkennen wir den energischen, ordnungsliebenden, fleissigen Verwalter, der selber vierzehn Stunden täglich arbeitete und keine Trägheit im Volke leiden konnte, der sich ernstlich vornahm, den Leuten „die Mittel zu verschaffen, die Vortheile, die sie von der Natur erhalten haben, nützlich zu verwenden, und den Schlendrian auszutreiben [1])." Hier zeigt sich der ganze Mann. In Turgots langen Einleitungen haben wir eine Darstellung der physiokratischen Lehren. Niemand, der sie liest, kann darüber zweifelhaft sein, was der Verfasser für Ansichten in der Nationalökonomie hat und was er für Zwecke verfolgt.

In den zahlreichen Reglements, die von den Ministern Ludwigs XV erlassen wurden, ist das Auffallendste der Mangel an originellen Beweggründen. Sie scheinen davon auszugehen,

1) Gesetz vom Sept. 1664. Lettres, inst. et mém. de Colbert, II. b. 788.

dass es an sich nothwendig sei, für jede Industrie lange Gesetze zu machen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich ohne dieselben wohl befand oder nicht. Colbert fand wirkliche Uebelstände vor, eine versunkene Technik und einen geringen Verkehr, er wusste, dass die Sicherheit die unentbehrliche Bedingung des Handels sei und wollte durch die Reglements diese Sicherheit herstellen. In einigen Fällen findet sich derselbe Gesichtspunkt unter Ludwig XV. Das Reglement vom 10. April 1725 für den Buchhandel von Paris sagt, die Nachlässigkeit mehrerer Buchdrucker und Buchhändler hätte Missbräuche verursacht, welche Beschwerden seitens des Publikums hervorgerufen und dem französischen Buchhandel im Auslande bedeutenden Eintrag gethan hätten. Aehnlich richtet sich das Reglement vom 1. Februar 1727 für die Bleichereien im Beaujolais gegen Missbräuche, die, wie es heisst, „dem Handel dieser Provinz sehr nachtheilig sind." Das Reglement vom 2. Mai 1730 für die Wollenwebereien von St. Lô wird auf Verlangen der Kaufleute dieser Stadt erlassen, welche sich darüber beklagen, dass der Handel von Tag zu Tag abnehme, und eine Bittschrift der Teppichweber in Aubusson [1]) sagt, es sei nöthig die Ordnung wieder herzustellen, um zu verhindern, dass ihre Industrie gänzlich in Verfall komme. Aehnlich drückt sich das Reglement vom 10. Sept. 1750 für den Vivarais aus. „Die immer zunehmende Fehlerhaftigkeit dieser Stoffe hat dem Handel solchen Eintrag gethan, dass er Gefahr läuft gänzlich zu verfallen." Das Reglement vom 25. November 1724 für Sedan klagt über Betrug seitens der Fabrikanten. Nur in einzelnen Fällen aber wurden in dieser Art bestimmte wirthschaftliche Uebelstände namhaft gemacht, die zum Erlass der Reglements Anlass gaben. Gewöhnlich heisst es einfach „Sa majesté étant informée, que les différentes précautions prises par cet arrêt ne sont pas suffisantes pour établir la règle et le bon ordre dans ces manufactures et assurer la bonne qualité des étoffes qui s'y fabriquent [2])." Das ist die Veranlassung, die immer wieder in den Reglements vorkommt. Sie werden erlassen „für das Wohl der Industrie und die Zunahme des Handels" [3]). Möglich ist es, dass in einigen solchen Fällen Uebelstände vorlagen, die nicht erwähnt werden, aber in vielen deutet die Fassung des Gesetzes gerade auf das Gegentheil hin. Umstände werden erwähnt, welche die Maassregel ganz und gar überflüssig erscheinen lassen, so dass sie erklärt werden kann nur durch das Bestreben der Regierung, alles zu normiren ganz ohne Rücksicht darauf, ob die Verhältnisse es ver-

1) Patent vom 28. Mai 1732.

2) Reglement vom 18. Januar 1729 für Aumale, Grandvilliers etc.

3) Siehe Reglements vom 18. Sept. 1736 für Amiens; 8. Dec. 1738 für Caen; 20. Juni 1741 für die Picardie: 29. Jan. 1743 für Sedan; 28. März 1747 für Abbeville; 29. Juli 1749 für Châlons.

langten. Es wird z. B. häufig ein Reglement für eine Industrie erlassen, deren Produkte einen grossen Absatz sogar nach dem Auslande haben. Das trifft zu beim Reglement vom 13. Januar 1721 über die Tücher, die in den Thälern der Aure gemacht und nach Spanien ausgeführt wurden, und ebenso beim Reglement vom 27. März 1731 für gewisse Stoffe, die man im Languedoc machte. Das Gesetz vom 11. August 1748 enthält Vorschriften für gewisse Stoffe, „weil es zu erwarten sei, dass diese Industrie jetzt schon bedeutend grösser werden würde, wenn ihr ein Reglement gegeben wäre, das sie nicht der Willkür des Fabrikanten preisgäbe". Das Gesetz vom 13. Januar 1750 für die Provinzen Béarn und Navarra bestimmt das Maass, die Fädenzahl und die Qualität der Rohstoffe, für Stoffe, „die sowohl im Inlande wie im Auslande verbraucht werden", weil es für nothwendig erachtet wird, um die Industrie zu erhalten und auszudehnen. Neue Stoffe wurden entweder mit Reglements versorgt, wie im Erlass vom 16. April 1726 für Beauvais, oder ganz und gar verboten, wie in dem vom 15. August 1724 für Reims. Dort hatten die Teppichweber mehrerlei Sorten gewebt und wurden deshalb angewiesen, sich auf zwei zu beschränken. Das Reglement vom 10. Mai 1750 für Languedoc beklagt sich darüber, dass die Gewerbtreibenden „keiner andern Regel folgen als ihrer Laune oder einem missverstandenen Interesse" und richtet sich gegen eine „Willkür, die eben so sehr der guten Ordnung, als dem Zuwachs, dessen dieser Handel fähig ist, widerspricht." Es wird den Webern von Beauvais verboten, Stoffe nach Art der von Tricot anzufertigen, einfach weil es zu befürchten stand, sie möchten mit letzteren verwechselt werden [1]).

Alle diese Reglements zeigen dieselbe Tendenz. Colbert wollte die strenge Ordnung, weil er sie für nöthig hielt, um die Industrie überhaupt zu erhalten. Im XVIII. Jahrhundert schien man die gesetzliche Regulirung an und für sich zu verfolgen. „Sa Majesté désirant mettre l'uniformité et l'ordre dans la manufacture de ces étoffes", das drückt den Geist dieser Gesetzgebung aus.

Trotz dieses Bestrebens aber existirten in der Hauptstadt selbst noch bedeutende Ausnahmen von der Herrschaft der Reglements und der Zünfte durch die Exemtionen gewisser Stadttheile. Diese sogenannten „Lieux privilégiés" waren „für Personen bestimmt, die, ohne die Mittel sich als Meister oder Kaufleute aufnehmen zu lassen, um ihr Gewerbe in der Stadt auszuüben, sich dorthin zurückziehen und ihrem Berufe obliegen, ohne dass sie von den Zunftvorstehern belästigt zu werden fürchten" [2]). Solche Quartiere waren vor allem der

1) Gesetz vom 24. Febr. 1739.
2) Le Géographe Parisien. Paris 1769. II, 322.

Faubourg St. Antoine, dann die unmittelbare Umgebung verschiedener Klöster und Kirchen; im ganzen gab es deren neun in Paris. Turgot übertrieb wohl ein wenig, als er sagte: drei Viertel der Industrie von Paris hatten sich nach den Lieux privilégiés geflüchtet[1]), aber es ist nicht zu bezweifeln, dass die Konkurrenz der freien Arbeiter den zünftigen sehr empfindlich war (das zeigen die vielen Bestrebungen der letzteren, sie unter ihre Aufsicht zu bringen)[2]) und dass gewisse Gewerbe sich hier zu reicher Blüthe entwickelten, vor allem die Spiegelglasfabrikation, sodann verschiedene Tuchwebereien, Töpfereien und Wachstuchfabriken[3]). Somit wurden diese Ueberreste der feudalen Sonderrechte, die, für sich betrachtet, sich gar wenig mit der Verwaltung eines Grossstaats vertrugen, doch eine Wohlthat, indem sie gegen die Härten einer anderen feudalen Einrichtung, die aber die Regierung grosszog und verwerthete, gegen das Zunftwesen, eine Aushülfe boten.

In der Grossindustrie folgte Ludwig XV einfach dem Vorbilde seines Vorgängers. Die Gründung der Gobelins unter Ludwig XIV hat als Gegenstück die Porzellanfabrik in Sèvres, die sich ebenfalls bis zum heutigen Tage erhalten hat. Sie entstand aus einer Privatfabrik, die im Jahre 1745[4]) in Vincennes gegründet worden und 1748 nach Sèvres verlegt war[5]). 1753[6]) wurde sie einem neuen Fabrikanten überlassen mit veränderter Verfassung und dem Titel „Manufacture Royale" und 1760[7]) kam sie ins Eigenthum der Regierung auf Wunsch der Bürgen des Besitzers, denen das Verhältniss zu nachtheilig war. Aus derselben Zeit stammen mehrere andere privilegirte Fabriken. Im Jahre 1730[8]) entsteht eine Waffenfabrik im Elsass, 1755[9]) eine Seidenfabrik in Pouy en Vélay, 1756[10]) eine Baumwollenfabrik in derselben Stadt, 1757[11]) eine Tuchfabrik in Bourges unter der Leitung einer englischen Gesellschaft.

Die einzelnen Begünstigungen dieser Fabriken sind im ganzen dieselben wie unter Colbert und bestehen gewöhnlich in Zollbefreiungen für das Rohmaterial und das Fabrikat, in Bewilligungen von Geld oder Gebäuden und in Privilegien für die Arbeiter. Diese sind in der Regel: „die Befreiung von

1) Questions importantes sur le commerce (Oeuvres de Turgot. Ed. Daire 1844. I, 342 Sect. XV).
2) Siehe z. B. den Erlass vom 29. Mai 1764.
3) Le Géographe Parisien I, 291. II, 272.
4) Erlass vom 24. Juli 1745.
5) Levasseur: Hist. des classes ouvrières II. 355.
6) Erlass vom 19. Aug. 1753.
7) Erlass vom 7. Febr. 1760.
8) Patent vom 15. Juli 1730. Arch. nat.: A D IB XI No. 42.
9) Erlass vom 25. Sept. 1755. „ „ „ „ „ 42.
10) „ „ 6. Jan. 1756. „ „ „ „ „ 42.
11) „ „ 1. März 1757. „ „ „ „ „ 42.

der Taille und anderen Steuern, von der Einquartirungslast, von der Tutel und Kuratel, wenn sie Franzosen sind, und ausserdem die Naturalisation und die Befreiung vom Heimfallsrecht, wenn sie Ausländer sind; ausserdem wird ihnen häufig das Meisterrecht in den Zünften zugesichert, wenn sie eine gewisse Zeit lang in den Gewerben arbeiten, deren Produkte von diesen Zünften abhängen“ [1]).

Diese Privilegien sind solche, wie sie zu allen Zeiten existirt haben, und ihre Nützlichkeit hängt im einzelnen Fall von dem Erfolg ab, den die Fabrik erzielt. Zu einer Zeit, in welcher der Kredit wenig ausgebildet ist und der Einzelne nicht so leicht über grosse Kapitalien verfügen kann, in welcher ferner das Vereinswesen aus Mangel an öffentlichem Vertrauen nicht blüht, ist die Unterstützung einer höheren Macht nothwendig, um ein grosses Unternehmen ins Leben zu rufen. Die Encyklopädie betrachtete auf jeden Fall noch in der Mitte des Jahrhunderts den Schutz der Regierung als eine der Bedingungen jeder grossen Fabrik [2]), und sogar Turgot hatte nichts gegen die Verleihung von mässigen Privilegien, wo eine Industrie in guten Händen war [3]).

Mit der Entwicklung der Grossindustrie gewann allmälig das Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine grössere Bedeutung. Zur Zeit, da fast jeder Geselle die Aussicht hatte einmal Meister zu werden, existirte kaum das Bedürfniss, dieses Verhältniss zu regeln, aber nachdem sich ein besonderer Gesellenstand gebildet hatte, dessen Interessen mit denen der Meister nicht immer identisch waren und der sich durch Verbrüderungen gegen Misshandlung zu schützen versuchte, wurde die Aufgabe der Regierung verwickelter.

Im XVII. Jahrhundert hatte man sich besonders bestrebt, die Kündigungsverhältnisse zu ordnen. Colbert verbot in seinen Reglements von 1669 bei 60 Livres Strafe, einen Gesellen zum Verlassen seiner Stelle zu verführen [4]). Bei einer Lösung des Verhältnisses musste sowohl der Arbeiter wie der Meister einen Monat vorher kündigen; nur bei Unfähigkeit des ersteren genügten 8 Tage. Die mannigfach bestehenden Schuldverhältnisse zwischen Meister und Gesellen wurden dazu benutzt, um den Arbeitsvertrag zu sichern. Wenn nämlich ein Meister seinen Gesellen entliess, so durfte er die Bezahlung des ihm vom Gesellen Geschuldeten nur bis zum Betrage eines Achtels des Lohnes des Gesellen vom neuen Meister verlangen;

1) Guyot: Répertoire universel et raisonné de jurisprudence, 1785. s. v. Manufactures.

2) Encyclopédie Méthodique: Neufchâtel 1765. Art. „Manufactures“.

3) Siehe die Briefe an Trudaine vom Febr. und März 1766 (Oeuvres de Turgot, Ed. Daire 1844 I. 353 ff.).

4) Règlem. pour les teintures des draps etc. Art. 48. Règlem. pour toutes sortes de teintures des soyes, laine et fil. Art. 91.

wenn ihn dagegen der Geselle verliess, so durfte er vom neuen Meister das Ganze fordern. In Lyon[1]) wurde dasselbe Princip in Anwendung gebracht, um das Verhältniss der arbeitgebenden und arbeitnehmenden Meister in der Seidenindustrie zu reguliren. Die Summe, für die der neue maître marchand haftet, ist aber beschränkt auf 300 resp. 150 Livres bei maîtres ouvriers und auf 20 Livres bei Gesellen. Das spätere Reglement von 1744 bestätigte diese Bestimmungen und machte sie zugleich (wie es die Tendenz der Zeit war), etwas weitläufiger und komplizirter. Wer einen Gesellen oder einen Meister beschäftigen wollte, musste zuvor die Genehmigung seines Vormannes nachsuchen und wenn der Geselle oder Meister diesem etwas schuldete, eine bestimmte Summe monatlich aus dem Lohne des Schuldners dem Gläubiger zahlen. Für Frauen galten in Betreff ihrer Schulden dieselben Bestimmungen wie für die Gesellen, sie mussten sich aber auf ein Jahr verdingen und die Bedingungen des Vertrages mussten in zwei Arbeitsbüchern aufgezeichnet werden, von denen das eine der Frau, das andere dem Meister gehörte. In der Mitte des XVIII. Jahrhunderts genügte es aber nicht mehr, einige Bestimmungen über das Gesellenwesen in die einzelnen Reglements aufzunehmen. Das Gesetz vom 2. Jan. 1749 regelte das Arbeitsverhältniss für alle Industrien. Es wird in demselben geklagt, dass die Gesellen ihre Stellen verlassen, ohne ihre Arbeit fertig zu bringen, ohne schriftliche Entlassung und ohne Bezahlung der ihnen geliehenen Summe; dass einige derselben eine Verbindung bilden, ihren Herren je nach Belieben Arbeiter zuführen oder vorenthalten und sie daran verhindern, diejenigen zu beschäftigen, die ihnen passen. Zugleich aber wird eine grosse Nachlässigkeit den Gewerbtreibenden vorgeworfen, die sich nicht darum kümmern, wo sie ihre Arbeiter her bekommen und weshalb diese ihre Stellen verlassen haben. Um diesen Uebelständen vorzubeugen, wird den Arbeitern bei 100 Livres Strafe verboten, ihre Stellen zu verlassen, ohne eine schriftliche Entlassung zu haben; auch wenn sie misshandelt oder nicht bezahlt werden, dürfen sie nicht ohne weiteres weggehen, sondern müssen vom Gerichte einen Entlassungsschein holen. Den Meistern wird gleichfalls bei 300 Livres Strafe verboten, einen Gesellen ohne Entlassungsschein in Dienst zu nehmen. Verbindungen unter den Gesellen werden ganz verboten; es soll unmöglich gemacht werden, dass sie die Meister in irgend einer Weise daran verhindern, sich ihre eigenen Arbeiter zu wählen.

Die Behandlung dieser Zustände war damals noch verhältnissmässig leicht, denn die Unruhen der Gesellenverbände waren in der That arg und über die Nothwendigkeit einer

1) Reglement vom 2. Jan. 1703.

energischen Unterdrückung derselben bestand noch keine Meinungsverschiedenheit. Streitfragen waren auf diesem Gebiete noch keine entstanden.

Alles dagegen, was mit der Gewerbepolizei, den Zünften, dem Reglementwesen, der Trennung der Gewerbe, dem strengen Meisterrecht zusammenhing, hatte ein Stadium erreicht, das von allen Seiten Beschwerden und Tadel hervorrief.

Ehe wir die weitere Entwickelung betrachten, wird es nothwendig sein, auf die geistige Bewegung hinzuweisen, die diese Beschwerden formulirte, diesem Tadel Ausdruck gab und so den Umschwung in der Gesetzgebung vorbereitete.

IV.

Der Physiokratismus und Turgots Verwaltung.

1. Die Physiokraten.

Das XVII. Jahrhundert war für Frankreich eine Zeit des Schaffens, der Dichtung, der That gewesen; das XVIII. wandte sich zur Kritik, zur Untersuchung, zur Erklärung. Montesquieu hatte schon in dem ersten Viertel des Jahrhunderts die gesellschaftlichen Zustände sowie die Verwaltung mit seinem Humor in den Lettres Persanes gegeisselt. In seinem Esprit des Lois untersuchte er den Zusammenhang der Gesetze mit den physischen und moralischen Eigenthümlichkeiten der Völker und zeigte durch Anwendung der historischen Methode das Relative aller politischen Einrichtungen.

Rousseau ging weiter; er griff alle Errungenschaften der Kultur an, erklärte den komplizirten Organismus des Staats aus dem einfachen Begriff des Gesellschaftsvertrages und gewann durch die Hypothese des Naturmenschen zugleich einen Massstab für die Beurtheilung der gegenwärtigen Verhältnisse, ein Vorbild für deren Reform. Nach ihm kam Voltaire und dann die Encyklopädie, die durch eine Zusammenfassung sämmtlicher Kenntnisse des Menschen, durch erschöpfende Untersuchung aller Gegenstände, die auf das Leben einwirken, dem ganzen Volk die nöthige Belehrung zur besseren Ordnung seiner Zustände gewähren sollte.

Inmitten dieser kritischen, analytischen Strömung der Literatur nimmt der Physiokratismus eine eigene Stelle ein. Seine Anhänger bildeten in höherem Grade als irgend eine andere Gruppe von Gelehrten eine Sekte für sich. Es hat wohl selten eine Schule gegeben, deren Mitglieder enger zusammenhingen oder unbedingter für einander einstanden und so viele Arbeit auf die blosse Erklärung der Schriften ihres Meisters verwandten. Daraus erklärt es sich wohl, dass sie, obgleich durchaus nicht die ersten, die sich mit volkswirthschaftlichen Fragen beschäftigten, doch füglich als die Begründer der neuen Wissenschaft der Nationalökonomie an-

gesehen werden. Daraus erklärt sich auch ihr grosser Einfluss auf die öffentliche Meinung und sogar zeitweise auf die Gesetzgebung.

Aber es darf nicht vergessen werden, wie sie dazu kamen, die Bedingungen des Volkswohlstandes speziell zu studiren. Sie standen, wie die Encyklopädisten, auf der breiten Grundlage des Naturrechts. Sie gingen aus von einer allgemeinen philosophischen Erklärung der Welt und der Gesetze, durch welche sie regiert wird. Diese Naturgesetze haben immer, wie Quesnay annimmt, das Gute zum Zweck; ihre schlechten Wirkungen sind bloss eine Strafe für ihre Verletzung[1]). Es kommt also vor allem darauf an, sie zu erkennen: wenn das erst geschehen ist, werden die positiven Gesetze nicht mehr mit ihnen in Widerspruch stehen, ja sie werden nichts anderes sein als der Ausdruck dieses natürlichen Rechts, des Inbegriffs aller Gerechtigkeit. Dass sie das noch nicht sind, kommt nur von der Unwissenheit her, die überhaupt die allgemeinste Ursache der menschlichen Uebel ist[2]). Daher soll das wichtigste positive Gesetz und die Grundlage aller anderen das sein, das öffentlichen und privaten Unterricht über die Gesetze der Naturordnung einführt[3]).

An dieser allgemeinen gesellschaftlichen Aufgabe arbeiteten die Physiokraten, wie gesagt, in Gemeinschaft mit den anderen Philosophen des XVIII. Jahrhunderts, aber sie sagten: „das Fundament der Gesellschaft ist die Ernährung der Menschen und die zu ihrer Vertheidigung nothwendigen Güter“[4]), und daher machten sie die Erzeugung und Vertheilung der Güter zum speziellen Gegenstand ihrer Untersuchung. Die Nationalökonomie war ihnen also nur ein Theil der Naturphilosophie, wie der Titel von Bandeau's Schrift „Philosophie Economique“ zeigt, und deshalb spielten die Ideen der natürlichen Gerechtigkeit eine so wichtige Rolle bei allen ihren praktischen Massregeln. Turgot nennt das Recht zu arbeiten ein „natürliches Recht“, dessen Verletzungen „weder die Zeit, noch die öffentliche Meinung, noch die Verordnungen der Landesgewalt rechtfertigen können“ [5]). In seinem Plan für die Reform der Lokalverwaltung führt er die naturrechtliche Idee so weit, dass er erklärt: „die Rechte der in der Gesellschaft vereinigten Menschen beruhen nicht auf ihrer Geschichte, sondern auf ihrer Natur,“ d. h. er nimmt neben dem formellen Recht ein anderes an, welches auf den Principien beruht, „die jeder in seinem Herzen

---

1) Le Droit Naturel pag. 46. Collection des principaux économistes. ed. Guillaumin, Tome II.
2) Quesnay Le Droit Naturel pag. 54.
3) Quesnay Le Droit Naturel pag. 53.
4) Quesnay Le Droit Naturel pag. 54.
5) Edit du Roi portant suppression des jurandes Fev. 1776. Turgot, Oeuvres: II. 302.

trägt und auf der Ueberzeugung unserer eigenen Gefühle" und er warnt davor, die jetzige Politik nach dem zu bestimmen, „was unsere Vorfahren in Zeiten der Rohheit und Unwissenheit gethan haben" [1]).

Die Betonung dieses naturrechtlichen Unterbaues des Physiokratismus ist nothwendig, um seine wahre Stellung in der Geschichte zu verstehen. Was seine speziell nationalökonomischen Lehren betrifft, so stehen die Vorliebe für den Ackerbau, die Theorie vom Reineinkommen, die Forderung einer einzigen Steuer vom Grund und Boden mit einander im Zusammenhang und werden besonders von Quesnay vertreten. In seinem Tableau Economique werden die Menschen in drei Klassen eingetheilt: Produktive, die sich mit Hervorbringung von Rohprodukten beschäftigen, Grundbesitzer, welche vom Boden ein Einkommen beziehen, und Sterile. Alle die nicht in eine der beiden ersten Klassen passen, werden unter dem Namen „Steril" zusammengefasst. Durch Zahlen versucht Quesnay nun klar zu machen, wie die jährliche Produktion des Bodens unter die verschiedenen Klassen vertheilt wird und zu beweisen, dass die Landarbeiter allein wirklich neuen Stoff erzeugen, während die anderen Arbeiter, seien sie noch so nützlich, doch nichts thun als das schon Erzeugte verbinden oder aufbewahren. Dies erhellt daraus, dass beim Handel und in der Industrie der Geldwerth des Produkts (und in Geldwerth allein besteht nach Quesnays Ansicht Reichthum [2])) nur so gross ist wie der Geldwerth des Rohmaterials, vermehrt durch die Unterhaltungskosten der Arbeiter, während der Ackerbau noch einen Reingewinn über die Vorschüsse liefert, der an den Grundbesitzer bezahlt wird und der dazu dient, die Löhne der übrigen Klassen zu bestreiten. Aus dieser Erläuterung, so wie aus Turgots Darstellung derselben Theorie in seinem „Essai sur la formation et la distribution des richesses" ist es ziemlich klar, dass der Grund dieser Unterscheidung der Physiokraten in dem Vorhandensein der Grundrente lag, die sie nur nicht richtig zu erklären wussten. Auf jeden Fall wurden sie nicht, wie Kellner meint [3]), durch die blosse Thatsache, dass der Ackerbau neue Stoffe erzeugt, befangen. Ihre Auffassung war viel tiefsinniger, wie daraus erhellt, dass der Abbé Bandeau zu den produktiven Arbeiten auch den Bergbau und die Jagd rechnet. Ferner erkennt Quesnay selber an [4]), dass die Gewerbe, welche ein gesetzliches Privileg geniessen, nach seiner eigenen Definition zu den produktiven Arbeiten gerechnet werden könnten, ohne dabei die

1) Mémoire sur les Municipalités. Oeuvres II. 502, 503.
2) Quesnay: Dialogue sur les travaux des Artisans pag. 188.
3) Kellner, zur Geschichte des Physiokratismus. 79.
4) Dialogue sur les travaux des Artisans pag. 191.

Aehnlichkeit zwischen diesem gesetzlichen Monopol und dem natürlichen Monopol der Grundbesitzer zu merken. Aber was auch die Erklärung dieser Ansicht sein mag, die Schlüsse, die Quesnay daraus zog, waren sehr wichtig, denn er verlangte vor allem Freiheit des Getreidehandels; sodann stellte er den Satz auf, dass hohe Getreidepreise nicht nur dem Handwerker nicht nachtheilig sind, sondern vom grössten Nutzen, da sie den produit net vergrössern, aus dem sein Lohn bezahlt wird[1]).

Die Forderung des impot unique war eigentlich bloss eine Folgerung aus der Theorie des produit net. Denn, wenn der Ackerbau allein Reichthümer hervorbringt, so muss eine jede Steuer schliesslich dessen Erzeugnisse treffen. Das folgt auch daraus, dass bei der Industrie und dem Handel die Konkurrenz den Arbeitslohn auf das niedrigste Mass herabdrückt, von dem nichts abgerechnet werden kann, während der Grundbesitzer seine Rente als reines Geschenk der Natur erhält. Die Forderung des impot unique kam nie zur Durchführung, obgleich Turgot sie in seinem „Mémoire sur les municipalités" vorschlug.

Wichtiger für die Praxis waren die Lehren der Oekonomisten in Bezug auf Handel und Industrie, welche Gournay ebenso speziell begründete, wie Quesnay die Ackerbaulehre. Gournay war ungefähr zwanzig Jahre lang Kaufmann in Cadix gewesen, war auch viel gereist, um seine Kenntnisse zu erweitern und auszudehnen, und zog die Summe seiner Erfahrungen in dem bekannten Schlagwort „Laissez faire, laissez passer". Konkret ausgedrückt bedeutete das: keine gesetzlichen Schranken sollen den Eintritt in den Handel verschliessen oder die Konkurrenz hindern, die Zölle sollen abgeschafft oder möglichst erniedrigt werden, dem unbemittelten Handwerker sollen keine Zünfte mehr den Weg versperren, keine Reglements seine Erfindungskraft lähmen. Diese Grundsätze beruhten auf zwei Hypothesen: 1) dass jeder Mensch seinen eigenen Vortheil am besten kenne, 2) dass die Verfolgung der Privatinteressen in wirthschaftlichen Dingen auch dem allgemeinen Interesse förderlich sei. Die wirthschaftliche Thätigkeit des Staates beschränkt Gournay folglich auf die Wahrung der freiesten Konkurrenz unter Käufern wie unter Verkäufern. Um den hohen Zinsfuss, der dem Handel hinderlich ist, herabzusetzen, soll die Regierung 1) sich der Gesetzgebung darüber enthalten, 2) nicht borgen oder, wenn sie borgen muss, pünktlich zahlen. Positives soll die Regierung also gar nichts thun, ausser vielleicht durch Austheilung von Prämien, um die Industrie anzuregen.

Aehnlich waren die Ansichten von Turgot. Er sagt: „ich kenne kein anderes Mittel, irgend eine Industrie zu beleben, als die grösste Freiheit und die Befreiung von allen den

1) Quesnay, Maximes du Gouvernement économique d'un royaume agricole pag. 99.

Steuern, die das missverstandene Interesse des Fiskus auf allerlei Waaren im Ueberfluss vermehrt hat[1]).“ Ist dies geschehen, so liegt der Regierung weiter nichts ob, als die Belehrung durch Anregung von wissenschaftlichen Forschungen.

Der Grund dieser ganzen Auffassung ist theilweise der rein praktische, dass eben kein Mensch Kenntnisse genug besitze, um seinen Mitmenschen vorschreiben zu können, in welcher Weise sie sich bethätigen sollen[2]), theils ist sie eine Konsequenz aus dem Begriff des Eigenthums und der natürlichen Gerechtigkeit. Der Abbé Bandeau stellt folgendes Dilemma auf: Entweder wünsche ich die Art Arbeit zu haben und die Arbeiter zu beschäftigen, die das Gesetz vorschreibt, dann ist das Gesetz überflüssig; oder ich wünsche andere Arbeit und andere Arbeiter, dann ist es ein Eingriff in meine Freiheit und in mein Eigenthum, sie mir zu verbieten[3]). Er führt aber neben diesem Grund der Gerechtigkeit auch andere mehr praktische an, vor allem, dass der Grossbetrieb[4]) viel leichter unter dem System der Freiheit als unter den Reglements gedeihe.

Eine auffallende Thatsache bei den Physiokraten ist, dass so viele derselben entweder Beamte oder wenigstens im öffentlichen Leben thätig waren. Quesnay, obgleich Mediciner von Beruf, wohnte als Leibarzt des Königs im Palast zu Versailles und stand so in direktem Zusammenhang mit den Männern, welche die Leitung der Regierung in Händen hatten. Gournay war acht Jahre lang Intendant du commerce, Mercier Larivière, war Mitglied des Parlaments und Intendant auf der Insel Martinique. Der Abbé Bandeau und Dupont de Nemours standen als Redakteure der „Ephémérides du Citoyen“ mit dem öffentlichen Leben in Zusammenhang, Turgot endlich war schon von seinem vierundzwanzigsten Jahre an im Staatsdienst gewesen und hatte als Intendant der armen und daher schwer zu verwaltenden Généralité Limousin alle die Einzelheiten kennen lernen, mit welchen eine allgemeine Gesetzgebung zu rechnen hatte. Während der Hungersnoth von 1770 hatte er die Freiheit des Getreidehandels in ihrer praktischen Anwendung studirt; die Probleme der Steuerumlage, der Zölle, der Fabrikprivilegien waren ihm alle im kleinen bekannt, ehe er sie im grossen zu lösen hatte. Die Reformideen der Physiokraten waren somit zum grössten Theil aus der Betrachtung der Uebelstände hervorgegangen, die sie bekämpfen mussten. Ihre Forderung der unbeschränkten Freiheit in der Ausübung der Gewerbe folgte naturgemäss aus dem Anblick der vielen

1) Lettre à l'Abbé Terray (Oeuvres de Turgot I. 377).
2) Turgot: Lettre à l'Abbé Terray (Oeuvres I. 387).
3) Bandeau: Introduction à la Philosophie Economique p. 721. Collet des Princ. Econ. Tome II.
4) Ebendaselbst 717.

Missbräuche in dem Reglementwesen und ihre Vorliebe für den Ackerbau war, wie Ad. Smith sagt, die Anwendung des Grundsatzes, dass, wenn man den Stab nach der einen Richtung zu stark gebogen hat, man ihn nach der anderen ebenso stark biegen muss, ehe er gerade wird[1]). „In der That", sagt Blanqui, „betrachteten die Oeconomisten die Wissenschaft von einem andern Gesichtspunkt als wir und fast ausschliesslich in ihrem Verhältniss zur Verwaltung und zur Regierung[2])."

Wenn sie also in ihren Theorien von der Philosophie, vor allem von der Naturphilosophie ausgingen, so standen sie in ihrem Leben in direkter Verbindung mit der Politik, ein Verhältniss, dessen Bedeutung besonders hervorgehoben zu werden verdient.

Als Politiker waren die Physiokraten durchweg nicht nur monarchisch, sondern auch absolutistisch gestimmt. Bei Turgot war diese Tendenz eine ererbte, seine ganze Familie war eine treu monarchische gewesen[3]) und viele Ausdrücke in seinen Verordnungen und späteren Schriften zeigen, dass er an dieser Treue festhielt. Er sagt zum Beispiel: Der König solle seine Unterthanen regieren wie ein Vater seine Kinder[4]).

Mercier Larivière war bekanntlich der Verfasser des „Ordre naturel et essentiel des sociétés politiques" und wurde von der Kaiserin Katharina nach Russland berufen, um bei der Redaktion ihres neuen Gesetzbuches thätig zu sein. Von ihm, Le Trosne und Bandeau sagt Batbie[5]): Ihr Ideal in der Regierung war der aufgeklärte Despotismus und dieses Urtheil könnte man ohne grosse Uebertreibung auf die ganze Schule ausdehnen. Sie wollten auf jeden Fall eine starke Centralverwaltung, stark genug um sowohl die lokalen Zwistigkeiten wie die Gegensätze der Stände zu überwinden, Quesnay stellt an die Spitze seiner Grundsätze für die Regierung eines Ackerbaustaats „Einheit der Gewalt" und fügt hinzu: „Das System der Gegenkräfte im Staat ist eine verderbliche Ansicht, die auf nichts zielt als die Zwietracht zwischen den Grossen und die Unterdrückung der Kleinen"[6]). Der ganze Inhalt von Turgots Plan für eine neue Verfassung läuft eigentlich darauf hinaus, das Nationalgefühl zu stärken und die lokalen Vorurtheile zu vernichten. Der öffentliche Unterricht soll die Bürger schon von Kindheit an zur Vaterlandsliebe erziehen[7]):

1) Wealth of Nations Book IV. chap. 9.
2) Hist. de l'économie politique II, 73.
3) Foucin: Essai sur le ministère de Turgot 1877, p. 14.
4) Gesetz vom 13 Septbr. 1774 (Oeuvres de Turgot II. 170).
5) Batbie: Turgot, Philosophe, Economiste, Administrateur. 1861. p. 127.
6) Maximes générales du Gouvernement économique d'un royaume agricole. p. 81.
7) Turgot: Mémoire sur les Municipalités (Oeuvres II. 549).

Die Betheiligung der Bürger an den Kreis-, Provinzial- und Nationalversammlungen soll der Abgeschlossenheit der Städte entgegen wirken. Die Verbindung des Stimmrechts mit dem Grundbesitz soll die Sonderstellung des Adels und der Geistlichkeit beseitigen und so das Standesgefühl, den Esprit de corps, entkräften.

Diese politischen Gedanken finden wir klar und direkt ausgesprochen. Nicht so augenscheinlich, aber ebenso gewiss ist der Zusammenhang zwischen den wirthschaftlichen Grundsätzen der Physiokraten und ihren politischen; er zeigt sich in allen ihren Hauptlehren, wenn man sie in ihren Konsequenzen genauer betrachtet; die Repartition des impot unique lässt sich nur denken in einem Staat, in dem die lokalen Vorurtheile gegen das Nationalgefühl zurücktreten und in dem die Regierung in engem Zusammenhang mit den lokalen Verhältnissen steht. Die Handelsfreiheit und insbesondere die Freiheit des Getreidehandels innerhalb des Reichs, wie sie von Turgot durchgeführt wurde, zielt darauf hin, den einen Theil des Staates dem andern dienstbar zu machen und so alle Theile fester an einander zu binden. Die Freizügigkeit dient dazu, den Sinn für den Staat zu stärken, den kleinstädtischen Patriotismus zu schwächen. Die Gewerbefreiheit soll durch Aufhebung der Zünfte ein Zwischenglied zwischen dem Individuum und dem Staate beseitigen. Gournays Grund endlich gegen Beschränkungen des Handels, dass kein Mensch Kenntnisse genug besitze, um seinen Mitmenschen Vorschriften geben zu können, bezieht sich nur auf den Gesetzgeber eines grossen Staats; in einem kleinen Verbande, in der Gemeinde z. B., ist der Satz gar nicht so wahr; je grösser aber der Staat, desto schwieriger ist es, Spezialgesetze gut zu verfassen und deshalb verlangt Turgot, der König solle regieren „wie Gott, durch allgemeine Gesetze“ [1]).

So führten die volkswirthschaftlichen Forderungen der Physiokraten, eben so sehr wie ihre politischen, zur Schwächung der lokalen Unterschiede und zur Stärkung der Centralgewalt, und wenn Kellner meint, sie mögen sich nicht bewusst gewesen sein, dass ihre Hauptlehren, die Lehre von der unbegrenzten Handelsfreiheit und der freien Industrie die Grundfesten der alten Monarchie erschüttern würden, man müsse ihnen dennoch den Namen Revolutionäre beilegen, so muss allerdings zugegeben werden, dass diese Massregeln revolutionär waren, aber revolutionär zu Gunsten der Monarchie und nicht zu ihrem Nachtheil.

---

1) Mémoire sur les Municipalités (Turgot Oeuvres II. 504).

2. Umschwung in der Gewerbepolitik unter Ludwig XV.

Die Prinzipien der Physiokraten zeigten ihren Einfluss auf die Regierung schon lange, ehe ihr bedeutendster Vertreter in den Ministerrath berufen wurde. Bereits in den fünfziger Jahren fängt ganz allmälig eine neue Richtung an. Es werden zwar keine durchgreifenden Aenderungen vorgenommen, die Organisation der Zünfte, die polizeiliche Kontrole bleiben nach wie vor, aber es zeigt sich doch eine Neigung, grössere Freiheit der Bewegung innerhalb des alten Rahmens zu gestatten. Es wird demjenigen, der seine Lehr- und Gesellenjahre bei einem Meister in irgend einer Stadt Frankreichs durchgemacht hat, erlaubt sich in irgend einer andern Stadt als Meister aufnehmen zu lassen; ausgenommen sind nur Paris, Lille, Lyon und Rouen [1]). Dem Adel, dem Colbert nur den Seehandel und dem das Gesetz von 1701 nur den Grosshandel überhaupt erlaubt hatte, wird ausdrücklich gestattet, sich auch an industriellen Unternehmungen zu betheiligen [2]). Die Tucherzunft in Rouen wird jetzt wieder für andere als Meistersöhne zugänglich gemacht [3]), und die Trennung der groben von der feinen Weberei in derselben Stadt wird aufgehoben „als eine beständige Quelle von Streitigkeiten [4])". Es wird das Gauffriren und Drucken von Seidenstoffen erlaubt, um „der Industrie freien Lauf zu geben" und mit Rücksicht auf die günstigen Folgen eines ähnlichen Gesetzes für Wollstoffe, sowohl durch Förderung der Industrie, als durch Verhinderung des Schmuggels [5]). Die Seidenweber dürfen jetzt eine Nachahmung von Pelz, die ihnen im Erlass von 1736 verboten war, an ihren Stoffen anbringen [6]). Den Bewohnern des platten Landes wird wiederholt erlaubt (unter Berücksichtigung der Reglements), allerlei Stoffe zu weben [7]), die Zünfte werden durch Herabsetzung der Aufnahmegebühren etwas zugänglicher gemacht [8]). Konkurrirende Zünfte werden vielfach verschmolzen, um das Prozessiren zu verhindern [9]). Durch eine Bekanntmachung vom 24. Dezember 1762 endlich werden alle gewerblichen Sonderrechte beschränkt. Es wird bestimmt, dass alle solche Privilegien, die auf unbestimmte Zeit lauten, höchstens 15 Jahre dauern sollen, und durch Nichtausübung während eines Jahres verjähren. Die Ausübung

1) Erlass vom 25. März 1755.
2) Privileg für die Seidenfabrik in Puz en Velay vom 25. Sept. 1755.
3) Erlass vom 20. März 1758.
4) Erlass vom 18. April 1758.
5) Erlass vom 21. Jan. 1759.
6) Erlass vom 15. Sept. 1760.
7) Siehe Erlasse vom 7. Sept. 1762, 13. Feb. 1765 und 28. Feb. 1766.
8) Edikt vom Mai 1767.
9) Levasseur: Histoire des classes ouvrières II, 354.

darf während der Lebenszeit des Berechtigten seinem Sohne oder Enkel überlassen werden, aber nach seinem Tode darf der Uebergang an die Erben nur mit obrigkeitlicher Genehmigung geschehen.

Das Bestreben dieser Zeit ist um so auffallender, als es sich nicht nur in der Gewerbegesetzgebung zeigt, sondern auch in der Handels- und Ackerbaupolitik. Der Wollhandel wird von allen Zöllen befreit [1]) und die Einfuhr von gedruckten Stoffen erlaubt [2]). Der Getreidehandel wird sowohl im Inlande, als mit dem Auslande freigegeben [3]). Der Grosshandel wird ohne Aufnahme in eine Korporation erlaubt [4]).

Mit dem Ackerbau beschäftigt man sich auch. Es werden verschiedene Sociétés d'Agriculture gebildet [5]), man setzt Prämien auf die Urbarmachung von öden Ländereien [6]). Die Regierung führt jetzt sogar eine neue Sprache. Sie giebt den Landbewohnern die „natürliche Freiheit, ihre Besitzungen zu geniessen [7])", sie erklärt, nichts könne die Uebelstände des Monopols besser beseitigen, als eine freie, unbeschränkte Konkurrenz im Handel mit Nahrungsmitteln [8])". Sie nennt die Bewirthschaftung des Bodens „die wesentlichste und sicherste Quelle des Reichthums eines Staats [9])"; sie will die Zünfte „auf ihr wahres Prinzip der Freiheit zurückführen [10])".

Turgot spricht einmal von „den Prinzipien, die heutzutage mit so grossem Recht von der Regierung angenommen sind [11])". Diese angenommenen Prinzipien warteten nur auf einen neuen König und einen neuen contrôleur général, um bis zu ihrer letzten Konsequenz durchgeführt zu werden.

3. Turgots Verwaltung.

Ludwig XV war am 10. Mai 1774 gestorben. Am 22. Juli wurde Turgot Marineminister, am 6. August contrôleur général. An demselben Tage, an dem er vom neuen König empfangen worden war, schrieb er ihm einen Brief, um gewissermassen sein Programm darzulegen. In folgenden Worten fasste er es zusammen:

Point de banqueroute.
Point d'augmentation d'impôts.
Point d'emprunts.

1) Erlass vom 20. März 1758.
2) 1758 Levasseur II, 361.
3) Bekanntmachung vom 25. Mai 1763 und Edikt vom Juli 1764.
4) Edikt vom März 1765.
5) 1761 in Paris, Tours und Lyon, 1762 in Montauban.
6) Erlass vom 16. Aug. 1761 und Bekanntmachung vom 13. Aug. 1766.
7) Edikt vom März 1769.
8) Bekanntmachung vom 25. Mai 1763.
9) Edikt vom Juli 1764.
10) Erlass vom 30. Okt. 1767.
11) Brief an Trudaine vom Febr. 1766 (Oeuvres de Turgot II, 354).

„Um diese drei Zwecke zu erreichen", sagt er dem König, „giebt es bloss ein Mittel, die Ausgabe muss unter die Einnahme sinken. Von der Sparsamkeit hängt der Erfolg Ihrer Regierung ab [1]). Eine richtige Finanzpolitik war jetzt eben, wie unter Colbert, die Bedingung aller wirthschaftlichen Reformen. Deshalb strebte Turgot nach einer Vereinfachung der Verwaltung und nach der Beseitigung der vielen Missbräuche, die sich eingeschlichen hatten.

Die Generalsteuerpacht bedurfte ganz besonders der Reform. Die Einnahmen der 60 Pächter waren mit Pensionen an hochstehende und einflussreiche Personen am Hofe belastet, oftmals war eine gewisse Quote denselben in dieser Weise im Voraus versprochen. Die Empfänger dieser Quoten, die sog. Croupiers, hatten gewöhnlich mit der Verwaltung nichts zu thun; es waren Höflinge, hohe Beamte, Maitressen, sogar Prinzessinnen und der König Ludwig XV selber [2]). Dieses System sogleich abzuschaffen, war nicht möglich, aber Turgots Brief an die Pächter [3]) gab ihnen zu verstehen, dass die Entstehung neuer Verbindlichkeiten jener Art nicht geduldet werden würde und verbot die Anstellung von unnöthigen Beamten.

In Betreff der Handelsintendanten verordnete er, dass die Käuflichkeit ihrer Stellen mit dem Tode der dermaligen Inhaber erlöschen sollte [4]). Mehrere überflüssige Aemter schaffte er ganz und gar ab [5]), unter andern die für die Polizei der Märkte, Hafenplätze und Hallen von Paris. Diese Letzteren waren seit Ludwig XIV eine ergiebige Einnahmequelle für die Regierung gewesen; man zählte deren nach dem Tarif vom Juni 1730 nicht weniger als 3197 in 35 Kategorien [6]). Ihre Aufhebung war schon 1759 beschlossen worden, aber man hatte die Ausführung noch immer verzögert, bis Turgot sie in einem seiner Gesetze vom Februar 1776 definitiv anordnete [7]).

Die Zahl der Steuereinnehmer wurde vermindert durch die Verbindung der Einnehmerstellen der verschiedenen Steuern [8]) und die Erhebung der Taille wurde zum Vortheil der ländlichen Bevölkerung geändert. Diese Steuer, von der die Geistlichkeit, der Adel und die Beamten eximirt waren, war nicht nur deshalb beschwerlich, weil sie auf die armen Leute

1) Oeuvres de Turgot II, 166.
2) Foucin: Essai sur le ministère de Turgot 90 ff.
3) Oeuvres de Turgot II, 432.
4) Edikt vom Nov. 1774 (Oeuvres de Turgot II, 437).
5) Siehe Edikt vom Juni und Juli 1775 (Oeuvres de Turgot II, 440 und 442).
6) Edikt vom 13. Juni 1730.
7) Oeuvres de Turgot II, 299.
8) Edikt vom Jan. und Aug. 1775 (Oeuvres de Turgot II, 381 ff.).

fiel, sondern auch deshalb, weil die Wohlhabendsten der Gemeinde für die Aufbringung der ganzen Quote solidarisch hafteten und weil die Repartition und Erhebung durch sämmtliche Gemeindemitglieder der Reihe nach besorgt wurde. Die solidarische Haftung wurde durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 1775[1]) abgeschafft, ausser für den Fall des Aufstandes.

Auch in die Privatunternehmungen des Staates führte Turgot eine bessere Verwaltung ein. Die Pacht des Schiesspulverregals wurde rückgängig gemacht und die Fabrikation unter die Leitung der Regierung gestellt[2]). Die Personenpost wurde ebenfalls von der Regierung übernommen[3]) und viel besser verwaltet als vorher. Die neuen Wagen, die sog. Turgotines, verkürzten die Reise von Paris nach Bordeaux von vierzehn Tagen auf fünf[4]).

Als Resultat aller dieser Reformen konnte Turgot nun zwar keinen Ueberschuss am Ende des Jahres 1775 aufweisen, aber er soll im Jahre 1775 über 66,000,000 Livres Schulden bezahlt haben und er hob durch seine Verwaltung dergestalt den Kredit des Staates, dass er in Holland eine Anleihe zu 4% aufnehmen konnte[5]).

Während diese finanzielle Reform vor sich ging, beschäftigte sich Turgot auch mit den Mitteln, den Ackerbau zu heben. Den Physiokraten galt die Blüthe des Ackerbaues als überhaupt gleichbedeutend mit der Blüthe des ganzen Landes, und so war es natürlich, dass Turgot damit anfing. Aber nicht nur im allgemeinen Sinne der Physiokraten, sondern viel unmittelbarer war gerade damals der Ackerbau in Folge zahlreicher Missernten mit dem Wohlsein des ganzen Landes verknüpft. Den Höhepunkt erreichte die Noth in der Missernte von 1774, die Turgot sogleich veranlasste, für die Verproviantirung des Staates Massregeln zu ergreifen. Seinen Prinzipien getreu, löste er diese Aufgabe hauptsächlich durch die Beseitigung der Schranken, die der Privatthätigkeit entgegen standen, d. h. durch Freigebung des Getreide- und Mehlhandels im Innern des Königreiches[6]).

Das Gesetz von 1763 hatte schon dieselben Bestimmungen getroffen, aber der Abbé Tenay führte wieder verschiedene Bedingungen ein, welche die Freiheit des Handels praktisch aufhoben. Er verlangte die Anmeldung eines jeden Getreidehändlers und verbot den Verkauf von Getreide ausser auf den Märkten.[7])

1) Oeuvres de Turgot II, 379.
2) Erlass vom 28. Mai 1775 (Oeuvres de Turgot II, 418).
3) Erlass vom 7. Aug. 1775 (Oeuvres de Turgot II, 424).
4) Foucin: Essai sur le ministère de Turgot 280.
5) Foucin: Essai sur le ministère de Turgot 372.
6) Erlass vom 13. Sept. 1774 (Oeuvres de Turgot II, 169).
7) Erlass vom 23. Dez 1770.

Turgot nimmt den entgegengesetzten Standpunkt ein. Er findet, dass die Ernährung des Volkes von den Zufällen der Jahreszeiten unabhängig gemacht werden kann, nur „durch die Beobachtung der strengen Gerechtigkeit und durch die Sicherung der Eigenthumsrechte und der berechtigten Freiheit der Unterthanen[1]“. Diese Freiheit wird am besten den Ausgleich zwischen guten und schlechten Jahren, zwischen guten und schlechten Ernten in verschiedenen Theilen des Landes bewirken; sie ist für den Konsumenten ebenso wichtig, wie für den Producenten; sie ist endlich gerecht, weil sie die gegenseitige Unterstützung der Landesbewohner bedingt. Dagegen ist die Regierung in der Verproviantirung nicht so zuverlässig. Sie kann sich nicht so rasch über den Markt Erkundigungen einholen, ihre Kosten sind grösser, ihre Agenten untreu. Wenn ihre Operationen misslingen, bleibt keine Aushülfe, da sie den Privathandel durch ihre Konkurrenz ganz vernichtet. Die durch das Gesetz vom 23. Dezember 1770 eingeführten Beschränkungen werden von Turgot getadelt, weil sie thatsächlich den Handel hemmen, obgleich sie ihn formell erlauben. Daher bestimmt jetzt das Gesetz von 1774: 1) Es soll Jedem in jedem Orte der Getreidehandel erlaubt werden, ohne irgend welche Formalitäten; 2) den Beamten wird verboten, den Handel irgendwie aufzuhalten oder zu belästigen; 3) Niemand darf sich als Agent der Regierung für Getreidehandel geriren; im Fall einer Hungersnoth behält sich der König das Recht vor, den Unbemittelten zu Hülfe zu kommen; 4) die Einfuhr von Getreide ist erlaubt, auch die Wiederausfuhr desselben, nicht aber die Ausfuhr des einheimischen. Dieses Gesetz ging also nicht so weit, wie das vom Juli 1764, welches auch die Ausfuhr gestattete. Hierauf folgen mehrere Spezialerlasse, um die ausgesprochenen Prinzipien überall gleichmässig zu verwirklichen. Es wird erlaubt, Getreide durch den Hafen von Marseille in die Provence einzuführen, gegen Gewährleistung, dass es nicht ausgeführt werden soll[2]), denn Marseille war Freihafen und galt somit in Betreff der Zölle als Ausland. Die städtischen Octrois auf Getreide werden allmälig im ganzen Lande aufgehoben[3]), die privilegirten Getreidehändler von Rouen werden ihrer Aemter enthoben, das Bannrecht der Mühlen daselbst wird abgeschafft[4]). Um den Verkehr zwischen den verschiedenen Theilen des Landes zu erleichtern, bestimmte der Erlass vom 12. Oktober 1775, dass das Getreide

1) Oeuvres de Turgot II, 169.
2) Erlass vom 14. Jan. 1775 (Oeuvres de Turgot II, 178).
3) Am 22. April in Dijon, Beaune, Saint Jean de Söne und Montbard, am 2. Juni 1775 in Bordeaux, am 3. Juni 1775 in ganz Frankreich (Oeuvres de Turgot II. 183, 197, 198).
4) Juni 1775 (Oeuvres de Turgot II, 200).

von allen Häfen nach andern Häfen des Reiches ausgeführt werden dürfte und milderte die Bestimmungen in Betreff der unrichtigen Zolldeklarationen[1]). Eine Bekanntmachung vom Februar 1776 schliesslich ergänzte später das Edikt vom 13. September 1774 in Betreff des Getreidehandels in der Stadt Paris und hob die früheren Marktsteuern und andere Hindernisse des Verkehrs auf[2]).

Die Tendenz dieser ganzen Gesetzgebung ging auf den möglichst vollständigen Ausgleich der Preise in den verschiedenen Theilen des Reichs, damit der Ueberfluss einer Provinz der Noth der andern zu Gute kommen könnte. Noch immer war die Ausfuhr nicht gestattet, die Getreidehändler sollten nicht zum Schaden ihrer Mitbürger nach dem Auslande verkaufen dürfen; ja die hohen Preise im Auslande sollten auch nicht indirekt der Versorgung des Landes Eintrag thun, und deshalb setzte Turgot eine Prämie auf die Einfuhr von Getreide, sowohl zur See, als zu Land[3]).

Die Zeit, in die diese Gesetzgebung fiel, war für den Versuch nicht günstig. Eine Missernte erhöhte die Preise und erregte Besorgniss. Bald zeigten sich Unruhen. Männer versammelten sich in Banden längs der Seine und in den anliegenden Provinzen und zwangen die Kaufleute, auf den Märkten ihr Getreide billig zu verkaufen[4]). Am 2. Mai 1775 erschienen sie in Versailles. Eine grosse Menschenmasse gesellte sich zu ihnen und versammelte sich vor dem Schloss, worauf Ludwig XVI. in seinem Schrecken, das Brod auf 2 Sous das Pfund taxiren liess, um sie zu beruhigen. Es lag aber in Turgots Charakter, nicht nachzugeben. Er bewog den König, die Taxe zu widerrufen und liess sich selbst interimistisch zum Kriegsminister machen. Als am andern Morgen die Aufrührer nach Paris zogen, fanden sie die Märkte durch Soldaten bewacht und mussten sich mit der Plünderung von Bäckerläden begnügen, und, als sie am 4. Mai wiederkamen, konnten sie fast gar nichts ausrichten. Turgot wollte ein Spezialgericht einführen, das für die Ruhestörungen zuständig sein sollte. Als das Parlament sich weigerte, das bezügliche Edikt anzunehmen, wurde es in einem lit de justice dazu gezwungen. Es liess unaufgefordert ein Plakat anschlagen, in dem es den Aufstand verbot und zugleich den König bat, den Preis des Brodes herabzusetzen. Turgot verklebte die Anschläge mit einem Edikt des Königs, welches die Ruhestörung mit Todesstrafe bedrohte und liess sie auch wirklich an zwei Unglücklichen vollstrecken. Ein Kaufmann dagegen, dem man eine

1) Oeuvres de Turgot II, 208.
2) Oeuvres de Turgot II, 213.
3) Erlasse vom 25. April 1775 und 8. Mai 1775. Oeuvres de Turgot II, 185 und 190.
4) Foucin: Essai sur le ministère de Turgot 195 ff.

Ladung Getreide in's Wasser geschüttet hatte, bekam volle Entschädigung. Turgot führte seine Gesetze, wie man sieht, konsequent und ohne Kompromiss durch. Nach seiner Gewohnheit wollte er aber auch das Volk überzeugen, dass er Recht habe und benutzte die Landgeistlichkeit dazu, seine Politik bei ihren Gemeinden zu rechtfertigen und klar zu stellen [1]).

Hat sich seine Politik bei der Nachwelt gerechtfertigt? Auf den ersten Blick möchte man sagen, dass der Aufstand die Unzulänglichkeit der Versorgung durch den Privathandel bewies, dass es folglich grausam war, so streng zu verfahren bei Uebeln, welche die Regierung durch die Aenderung ihrer Politik selber hervorgerufen hatte. Es spricht aber die stärkste Wahrscheinlichkeit dafür, dass diese ganze Bewegung weit davon entfernt, ein Ausdruck des Nothstandes zu sein, nur durch Turgots Feinde am Hofe angestiftet worden war. Die Umstände lassen sich kaum anders erklären. Der Marsch der Ruhestörer war offenbar ein geplanter. Die Zeit des Aufstandes war im Voraus bestimmt, denn er fand an demselben Tage auch in Lille, Amiens und Auxerre statt [2]). Die Leute selbst sollen gar nicht verhungert ausgesehen haben, führten Geld bei sich und bewiesen am besten, dass sie keine Noth litten, durch die Zerstörung so vieler Lebensmittel. Endlich waren die Preise (wie Turgot es zweimal sagt [3])) schon höher gewesen, ohne irgend eine Ruhestörung zu veranlassen. Foucin bestätigt die Behauptung durch verschiedene Belege [4]). Da also eine genügende Veranlassung für eine spontane Erhebung fehlt, ist es kaum zu bezweifeln, dass Turgots Andeutung in seiner Instruktion für die Landgeistlichen, worin es heisst: „lorsque le peuple connaîtra quels en sont les auteurs", ihre Begründung hatte und dass eine Verschwörung existirte.

Die Urheber derselben sind freilich nicht bekannt. Foucin bespricht die Wahrscheinlichkeiten sehr eingehend und entscheidet sich für die früheren Agenten, die den Getreidehandel auf Rechnung der Regierung trieben; er meint, ihre Namen seien nie bekannt geworden, weil der König sie in seiner Gutmüthigkeit schonen wollte. Daire [5]) ist auch der Ansicht, dass die Unruhen von hochgestellten Personen angezettelt waren, sagt aber nicht von wem. Tissot [6]) vermuthet den ersten Minister Maurepas,

1) Instruction envoyée par ordre de Sa Majesté à tous les curés de son royaume, 20. Mai 1775. Oeuvres de Turgot II, 192.

2) Foucin: Essai sur le ministère de Turgot 199.

3) In der Instruktion an die curés und in der Bekanntmachung vom Febr. 1776 über den Getreidehandel in Paris. Turgot, Oeuvres II, 193 und 213.

4) Foucin: Essai sur le ministère de Turgot 205.

5) Einleitung zu Turgots Werken.

6) Tissot: Turgot, sa vie, son administration, ses ouvrages. 1862. 137.

Batbie [1]) deutet mehr auf den Lieutenant de Police Lenoir hin. Jobez [2]) ist ganz andrer Meinung. Er sagt, der Aufstand sei schon vor dem Amtsantritt Turgots in den Gemüthern „latent" gewesen und hält die Geschichten, die über das Betragen der Aufständischen erzählt und als Beleg für ihre Organisation angeführt werden, für blosse Erfindungen. Dass allerdings ein Aufstand wegen einer Theuerung nicht zu den Seltenheiten gehörte, sagte schon Arthur Young [3]), und es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Unruhe schon lange vor Juni 1775 sich der Geister bemächtigt hatte. Aber es fragt sich immer, weshalb dieser Aufstand so weit ging, und das lässt sich nur erklären durch die Vermuthung eines Komplots am Hofe, das die Aufregung des Volks für seine Zwecke ausbeutete. Am meisten für sich hat also die Ansicht Foucins, der den ganzen Zwischenfall auf Rechnung der Agenten für den Getreidehandel schreibt. Sie bildeten eine mächtige und rücksichtslose Fraktion und wurden am schwersten durch die Handelsfreiheit betroffen. Sie bekamen nämlich 2 % vom Preise sowohl des eingekauften, als des verkauften Getreides, so dass es ihnen gleichgiltig war, ob sich ein Gewinn für den Fiskus herausstellte [4]), von grosser Wichtigkeit dagegen, dass recht viel durch ihre Hände ging. Man kann sich also nicht wundern, dass sie der neuen Gesetzgebung nicht hold waren und keine Mittel scheuten, den neuen Gesetzgeber zu stürzen.

Die soeben besprochenen Gesetze hatten zum Hauptzweck die Versorgung des Königreichs mit Nahrungsmitteln und sollten dem Konsumenten ebenso sehr zu Gute kommen, wie dem Grundbesitzer, durch eine grössere Gleichmässigkeit in den Preisen. Andere Massregeln waren speziell auf die Hebung des Ackerbaues berechnet: Der Erlass vom 2. Jan. 1775 [5]) befreite den Pachtzins der Landgrundstücke von verschiedenen Steuern, „um mehr und mehr den Fortschritt des Ackerbaues zu begünstigen". Eine Steuer, die man von den Urkunden der Grundrentenablösung erhob, wurde ebenfalls beseitigt [6]), die Leistung von Spanndiensten für den Militärtransport durch eine Steuer ersetzt [7]). Die Wegefrohnden wurden endlich durch ein Gesetz vom Februar 1776 aufgehoben [8]).

1) Batbie: Turgot, Philosophe, Economiste, Administrateur 54.
2) Alphonse Jobez: La France sous Louis XVI I, 208.
3) „The price inconsequence arose; and when once it rises in France, mischief immediately follows, because the populace, by their violence render the internal trade insecure and dangerous." Arthur Young: Travels during 1787, 1788, 1789 etc, 1792. Chap. XVIII, p. 478. Siehe auch De Toqueville: l'Ancien Regime et la Révolution. Éd. de 1866, p. 59.
4) Bandeau: Nouvelles Ephémérides Economiques I, 1775.
5) Oeuvres de Turgot II, 401.
6) Erlass vom 9. Sept. 1775. Oeuvres de Turgot II, 408.
7) Erlass vom 29. Aug. 1775. Oeuvres de Turgot II, 385.
8) Oeuvres de Turgot II, 287.

Es ist wohl kein Zufall, dass Turgot in erster Linie die Besserung der Finanzen und die Hebung des Ackerbaues unternahm und sich erst später an's Werk der Gewerbegesetzgebung machte. Cliquot de Blervache schrieb schon 1758 [1]), dass die Förderung des Ackerbaues der der Industrie vorangehen oder sie wenigstens begleiten müsste, und in der That erschienen während der Jahre 1774 und 1775 neben den zahlreichen Finanzgesetzen und Bestimmungen zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung keine Gewerbegesetze von irgend welcher Tragweite. Diese Zeit zeichnet sich mehr durch Mangel an Reglements aus, als durch positive Schritte. Eine Bekanntmachung vom 26. Dezember 1774 erleichterte den Gewerbebetrieb ein wenig, indem sie eine Steuer aufhob, die auf gewissen Urkunden lastete, unter andern auf den Genehmigungen für die Anlage von Fabriken und für den Verkauf von mechanischen Arbeiten und Arzneien, auf den Dispensationen von den Lehrjahren und auf den Privilegien für das Drucken [2]). Ein andrer Erlass machte das Gewerbe des Stahlschleifens frei [3]), ein dritter erlaubte den Glashändlern der Normandie, ihre Scheiben frei zu verkaufen, im Gegensatz zu einem alten Gesetze, welches ihnen die Lieferung einer bestimmten Zahl zu einem bestimmten Preis in Paris auferlegt hatte [4]). Ein vierter [5]) hob das Vorrecht der Bäcker von Lyon auf und erlaubte den Landbäckern, mit ihnen zu konkurriren. Aber ausser diesen vier Gesetzen, deren Tendenz eine entschieden freiheitliche, deren Wirkungskreis dagegen ein sehr kleiner war, erschienen bis zur Aufhebung der Zünfte im Jahre 1776 keine, die als Vorläufer dieser tiefgreifenden Umwälzung gelten können.

Trotzdem kam sie nicht ohne Vorbereitung. Fast ein Jahr vorher hatte Turgot in aller Ruhe und auf eigene Verantwortlichkeit einen sehr wichtigen Theil des alten Systems, die Reglements, fallen lassen. Diese waren nach seiner Ansicht [6]) sehr schwer durchzuführen wegen ihrer Ungleichmässigkeit und weil sie einander widersprachen, so dass man oftmals das eine nicht ausführen konnte, ohne das andere zu verletzen. Sie waren aber ausserdem ungerecht und hart. Während die Einziehung des Vermögens in Frankreich nur bei Verbrechen erfolgte, die mit dem physischen oder bürgerlichen Tode bestraft wurden, zeigte sich das Gewerberecht in der Ausführung strenger, als das Strafrecht und nahm bei der Konfiskation

1) Considérations sur le commerce etc.
2) Oeuvres de Turgot II, 400.
3) Erlass vom 24. Juni 1775. Oeuvres de Turgot II, 227.
4) Bekanntmachung vom 12. Jan. 1776. Oeuvres de Turgot II, 233.
5) Erlass vom 5. Nov. 1775. Oeuvres de Turgot II, 229.
6) Lettre de Turgot aux inspecteurs des manufactures du 26. Avril 1775. Foucin p. 590.

eines Tuches wegen eines geringen Fehlers dem armen Weber seinen ganzen Lebensunterhalt. Um diesen Uebeln entgegen zu wirken, giebt Turgot seinen Fabrikinspektoren unzweideutige Anweisungen. „Sie werden" sagt er „keinen Stoff, kein Tuch und kein Fabrikat unter irgend einem Vorwand mit Beschlag belegen. Sie werden sich darauf beschränken zur Besserung zu ermahnen und die Mittel dazu andeuten . . . Wenn die gewerblichen Inspektoren mit einer Beschlagnahme vorgehen und ein Erkenntniss darüber von den Gewerbegerichten erwirken, werden Sie so weit thunlich die Vollstreckung der Urtheile, welche auf irgend eine Strafe lauten verhindern, bis, Sie über den Bericht, den Sie mir in Betreff dieser Beschlagnahme schicken werden, Instruktionen erhalten." Diese Ordre räumte mit den Reglements gründlich auf. Die garde-jurés waren anerkanntermassen nachlässig, und wenn erst die Inspektoren, die sie überwachen sollten, Befehl erhielten sich dieser Aufgabe zu entziehen, dann ist es unzweifelhaft, dass die Statuten so gut wie gar nicht ausgeführt wurden, dass somit der Gewerbtreibende schon elf Monate vor Aufhebung der Zünfte in der Herstellung seiner Produkte und im Verkauf derselben thatsächlich freie Hand hatte. Von den zwei Hauptmomenten des Zunftwesens, Gewerbepolizei und Monopol, war also das erste seit April 1775 de facto beseitigt; beide erlagen de jure durch das Edikt vom Februar 1776[1]). Dieses Gesetz, eins von den berühmten sechs desselben Datums, ist in einer Denkschrift an den König und in einer langen Einleitung ausführlich motivirt und erklärt. In dem Mémoire macht Turgot hauptsächlich die Gesichtspunkte geltend, die für den Staat von Wichtigkeit sind. Er weist darauf hin, dass die Zünfte den Fortschritt der Künste hemmen, dass sie die unteren Klassen herabdrücken, dass ihre Verwaltung eine sehr mangelhafte ist, dass sie die Lebensmittel vertheuern, dass, wenn sie aufgehoben wären, ihre Einkünfte von unnöthigen Ausgaben entlastet, zuerst ihre Schulden tilgen, dann in die königliche Kasse fliessen würden. Endlich hebt er hervor, dass gerade diese Zeit für sein Unternehmen besonders günstig sei, wegen der eben ausgebrochenen Empörung der britischen Kolonien in Nordamerika. Dieser Krieg wird, meint er, die englischen Fabriken ins Stocken bringen und dann werden die englischen Arbeiter, wenn in Frankreich die Gewerbefreiheit besteht, mit neuen Verfahren und neuen Erfindungen einziehen.

Das Gesetz selbst stützt sich zuerst mehr auf das Recht als auf die Zweckmässigkeit. „Wir sind verpflichtet", so fängt es an „allen unsern Unterthanen die volle Ausübung ihrer Rechte zu gewähren; diesen Schutz schulden wir vor allem

1) Oeuvres de Turgot II. 302 ff.

der Klasse von Menschen, welche, da sie ausser ihrer Arbeit und Industrie kein Vermögen haben, desto mehr das Bedürfniss und das Recht haben die einzigen Quellen ihres Lebensunterhalts in ihrem ganzen Umfang zu benützen." Er verwirft ganz und gar die Lehre, dass das Recht zu arbeiten ein königliches Recht sei. „Gott, indem er dem Menschen Bedürfnisse gab, indem er ihm die Nothwendigkeit der Arbeit auferlegte, hat das Recht, zu arbeiten, zum Eigenthum jedes Menschen gemacht, und dieses Eigenthum ist das erste, das heiligste und unverjährbarste von allen." Er zeigt sodann, wie die Zünfte in dieses Recht eingreifen. Ihren Ursprung findet er in dem Bedürfniss einer Klassifikation der Bürger zur Zeit des Aufkommens der selbständigen Städte. Diese Körperschaften, einmal gebildet, redigirten Statuten, die den Zweck hatten, die Zahl der Meister möglichst zu beschränken. Immer egoistisch bekamen sie die Bestätigung ihrer gemeinschädlichen Verfassungen Dank der Geldnoth der Könige, denen sie ihre Privilegien abkauften. Er führt dann aus, wie dieser Finanzbedarf auf die Entwickelung und Ausbreitung der Zünfte wirkte und sagt, dass die finanzielle Ausbeutung derselben, zur Verkennung ihrer schädlichen Folgen geführt habe. Diese Folgen sind hauptsächlich die im Mémoire schon erwähnten, die Herabdrückung der Schwachen, der Ausschluss des Fortschritts und der Erfindung, die grosse Ueberbürdung des Gewerbes durch die Kosten der Prozesse, die Erhöhung der Preise zum Nachtheile der Konsumenten, also auch der Privilegirten, in sofern sie von einander einkaufen müssen. Nachdem also das Bedürfniss einer Reform dargethan ist, antwortet Turgot auf mögliche Einwendungen gegen seinen Plan. Das Eindringen von unfähigen Leuten in das Gewerbe hält er für unwahrscheinlich, weil eine solche Folge in den lieux privilégiés und in den Vorstädten trotz der freien Konkurrenz nicht eingetreten sei. Dass das Handwerk sich technisch verschlechtern würde, glaubt er auch nicht, da das Selbstinteresse der Unternehmer sie nöthigen würde, ihre Kapitalien bloss guten Arbeitern anzuvertrauen. Dass die neuen Meister die alten durch ihre Konkurrenz ruiniren würden, hält er auch nicht für möglich, da in den Orten, wo der Handel am freiesten ist, die Konkurrenz gerade die Zahl beschränkt. Ferner, wenn auch die Meister in eine etwas schlimmere Lage kommen sollten, würden sie doch als Konsumenten gewinnen und ausserdem alle die nutzlosen Nebenausgaben der Zünfte für Festlichkeiten etc. ersparen.

Zur Ausführung dieser Grundsätze wird jetzt bestimmt: Die Ausübung eines jeden Gewerbes steht jedem frei, auch Ausländern (Art. 1.) Den gardes-jurés wird verboten ihre Befugnisse auszuüben (Art. 13) und überhaupt sind alle Vereine und Verbrüderungen unter den Handwerkern untersagt

(Art. 14). Damit ist also das Alte beseitigt; wodurch wird es ersetzt? Der Hauptschutz gegen Betrug soll die Oeffentlichkeit sein. Alle Handwerker und Kaufleute ausser den Grosshändlern müssen sich beim Lieutenant général de police melden und mit Namen, Wohnort und Geschäft einschreiben lassen (Art. 2) Alle Meister müssen ein Verzeichniss ihrer Lehrlinge und Gesellen halten und es dem Magistrat auf Verlangen vorzeigen (Art. 3). Gewisse Händler, (Trödler, Goldschmiede und andere) müssen ein sorgfältiges Register der Personen führen, von denen sie einkaufen (Art. 7). In einigen Fällen reicht aber die blosse Oeffentlichkeit nicht hin: Arzeneimittel dürfen nur von Apothekern verkauft werden (Art. 8) und bei drei Gewerben, die sich ihrer Natur nach der Privatkontrole entziehen, bleibt die alte Organisation noch bestehen: die Zünfte der Buchdrucker, Goldschmiede und Apotheker werden nicht aufgehoben (Art. 4). Wegen ihrer Bedeutung für den Lebensunterhalt des Volks wird den Metzgern und Bäckern verboten, ihr Gewerbe aufzugeben, ohne diese Absicht ein Jahr vorher angezeigt zu haben. (Art. 6). Gewerbe, welche mit Unannehmlichkeiten oder Gefahr verbunden sind, bleiben wie zuvor der Polizeiaufsicht unterworfen (Art. 9). Diese Einrichtungen waren zum Schutz der Konsumenten da. Der Verkehr der Regierung mit der industriellen Bevölkerung sollte durch eine Organisation nach dem Wohnort, nicht nach dem Beruf ermöglicht werden. Jeder Stadtbezirk soll sich jährlich einen Syndikus und zwei adjoints wählen, die als Vermittler zwischen der Regierung und dem Gewerbe fungiren (Art. 10). Ihre Pflichten bestehen darin, dass sie „auf die Gewerb- und Handeltreibenden ihres Bezirks achten . . . . dem Lieutenant général de police darüber berichten und seine Befehle mittheilen." Die juges-consuls oder Handelsrichter werden wie früher von den Kaufleuten gewählt (Art. 16). Für Streitigkeiten (bis zum Betrage von 100 Livres) über die Beschaffenheit des Fabrikats und über Contractbruch bei den Gesellen ist der Lieutenant général de police zuständig (Art. 11, 12).

Ausser diesen Bestimmungen, welche die neue Organisation regeln, enthält das Gesetz mehrere, die bloss für die Einführung von Wichtigkeit sind. Schwebende Prozesse zwischen Zünften werden niedergeschlagen; mit Beschlag belegte Sachen sollen den Eigenthümern zurückgegeben werden (Art. 17). Entschädigungen an Private werden aus Zunftmitteln bestritten (Art. 17). Ueber die Verwendung der Kapellen entscheiden die Bischöfe (Art. 15). Zur Liquidirung der Schulden sollen innerhalb dreier Monat die gardes-jurés ihre Rechnungen und die Gläubiger ihre Forderungen dem Lieutenant général de police einreichen (Art. 19—20). Um die Schulden der Zünfte an die Regierung zu tilgen, sollen ihre verschiedenen Zölle und Gebühren auf Rechnung des Staats

forterhoben werden (Art. 21). Ihre Privatschulden sollen durch den Verkauf ihrer Immobilien bezahlt werden; bleibt ein Ueberschuss, so wird er unter die Mitglieder getheilt (Art. 22). Ausnahmen von der Wirkung dieses Gesetzes werden zwei statuirt. Den Barbieren wird ihre Zunft einstweilen noch erhalten, weil ihre Stellen alle gekauft sind und ohne Entschädigung nicht aufgehoben werden können (Art. 5). Bis auf Weiteres findet das Gesetz auf die Provinzen keine Anwendung (Art. 23).

Die Tragweite dieses Gesetzes war also gar nicht so sehr gross. Es fand vorläufig nur auf Paris Anwendung, es behielt vier sehr wichtige Zünfte bei, es legte allen Handwerkern die Pflicht der Anmeldung und Einschreibung bei der Polizei auf, also dieselben Formalitäten, von denen sich Turgot beklagte, dass sie den Getreidehandel so gehemmt hätten[1]: die besonders gefährlichen Unternehmungen standen ausserdem unter einer speciellen Kontrole. Aber ein neues Prinzip wurde hier ausgesprochen und gegen das Prinzip richtete sich der Widerstand des Pariser Parlaments.

Im lit de justice, der abgehalten wurde um das Gesetz einzuschreiben, trat der Generalstaatsanwalt Seguier gegen das neue System und zur Vertheidigung des alten auf[2]. Er hob hervor, dass die Beseitigung der Reglements zu Betrügereien und folglich zur Vernichtung des französischen Handels führen würde, dass die wirklich guten Meister durch die Konkurrenz der unehrlichen zur Auswanderung gezwungen werden würden, dass der Andrang der Bauern in die Städte den Ackerbau ohne Arbeiter lassen würde. Er befürchtete ferner eine Abnahme der Steuern wegen Verarmung der Handwerker und eine Belastung des Staats bei der Tilgung der Zunftschulden. Endlich machte er den Gesichtspunkt der Gerechtigkeit geltend, weil den Meistern ein mit Geld erworbenes Recht ohne Entschädigung entzogen würde.

Die meisten dieser Einwendungen hatte Turgot vorausgesehen und theils in der Einleitung zum Gesetze beantwortet, indem er auf die guten Folgen der freien Konkurrenz, sowohl für die Beschränkung der Zahl, als für die Ehrlichkeit der Handwerker hinwies, theils hatte er sie durch seine ganze Politik zu entkräften versucht, indem er mit der Hebung der Landbevölkerung begann, um ihnen die Veranlassung zur Auswanderung nach den Städten zu nehmen. Trotzdem scheint er sie nicht ganz widerlegt zu haben, denn wenn er auch zeigte, dass Industrien ohne Reglements sich tüchtig entwickelt hatten, dass in ihnen die Zahl der Meister durch die Konkurrenz beschränkt wurde, so ist doch anzunehmen, dass ein so

1) Erlass vom 13. September 1774. Oeuvres de Turgot II. 175.
2) Seine Rede ist abgedruckt: Oeuvres de Turgot II. 332 ff.

plötzlicher Umsturz der alten Gewohnheiten dem Betrug und dem Leichtsinn grosse Versuchungen darbieten würde, die erst nach mancherlei Kämpfen und Missbräuchen wieder verschwinden würden. Wenn er ferner annahm, dass die alten Meister durch die Gewerbefreiheit keinen Verlust erleiden würden, so muss daran erinnert werden, dass man 1791 anders dachte und ihnen volle Entschädigung gab [1]). Die Bedenken, die Seguier hervorhob, waren jedenfalls solche, über die sich streiten liess. Seine Vertheidigung der Zünfte dagegen ist ihm nicht so gut gelungen. Er giebt zu, dass sich hier Missbräuche eingeschlichen haben und schlägt einige Reformen vor; die Verschmelzung verwandter Gewerbe, die Aufnahme von Frauen, die Abschaffung der Eintrittsgebühren. Mit diesen Modifikationen meint er, würden die Zünfte ihrem Zweck vollständig entsprechen. Dabei verkennt er aber die Kernfrage, die der Verwaltung: er sagt nicht, wie man die gardes-jurés pflichttreu machen, er sagt nicht, wie man die Ueberschuldung verhindern solle. Die Zünfte waren eben unfähig geworden, sich selbst zu verwalten und die Vereinigung der Kleiderflicker mit den Schneidern, und der Bäcker mit den Konditoren, wie Seguier vorschlug, hätte ihnen diese Fähigkeit nicht gegeben. Den finanziellen Zustand der Korporationen verkennt er aber so sehr, dass er ihre Verwendbarkeit für die Besteuerung als einen ihrer grössten Vorzüge hervorhebt. Mit solchen Erwägungen konnten die Zünfte nicht vertheidigt werden. Es gab in der That keine Garantie gegen ihre Missbräuche als in ihrer Aufhebung und dass Turgot hierin recht hatte, ergiebt sich aus der Erfahrung seiner Nachfolger, welche ihre Wiedereinsetzung vornahmen.

Das Parlament, aus Leuten zusammengesetzt, denen alles hergebrachte Recht und vor allem die hergebrachten Privilegien heilig und unantastbar schienen, stellte sich aber nicht auf diesen Standpunkt und weigerte sich das Gesetz einzuschreiben, bis es in einem sogenannten lit de justice dazu gezwungen wurde. Das Verfahren bei solchen Gelegenheiten bestand einfach darin, dass das Parlament vor den König geladen wurde und, nachdem es seine Bedenken ausgesprochen hatte, den Befehl erhielt, das Gesetz einzuschreiben.

Turgot war in der Einführung der Gewerbefreiheit ebenso fest und absolut, wie Colbert in der Durchführung der Reglements. Er hätte aber nicht das Glück oder das Talent oder die Gewandtheit, den Widerstand auf die Dauer zu entkräften. So wurde es unmöglich, seine Gewerbepolitik durch die Erfahrung zu prüfen und seine Verwaltung bleibt nur von Interesse, insofern sie die noch nicht durchführbaren Bestrebungen seiner Schule klar und deutlich zeigt.

1) Levasseur: Histoires des classes ouvrières II. 417.

Das Gesetz über die Auflösung der Zünfte trägt dasselbe Datum wie fünf andere; von allen sechs wurde nur eins (betreffend die Aufhebung der Creditanstalt, die mit dem Viehmarkt in Poissy verbunden war) vom Parlament gebilligt. Diese Reformmassregeln erweckten grossen Widerstand unter sämmtlichen privilegirten Klassen sowohl, wie im Parlament, denn alle fürchteten, sie könnten nächstens selber von irgend einer Reform getroffen werden. Noch gefährlicher für den Contrôleur général war aber der Unwille des Hofs und der höchsten Rathgeber des Königs.

Es kamen Reibungen vor; das Parlament, das ihm so wie so nicht zugethan war, kam durch einen Zwischenfall mit ihm in direkte Kollision. Es erschien nämlich ein Buch unter dem Titel „Le parfait Monarque", in dem das Recht des Widerstandes gelehrt wurde und von dem das Parlament Kenntniss zu nehmen sich veranlasst sah. Der Generalstaatsanwalt Seguier benützte die Gelegenheit, um in seiner Anklage nicht nur das Buch, sondern auch Turgot und die Oekonomisten anzugreifen[1]). Turgot antwortete durch einen Brief, worauf das Parlament sich über diese seinem Staatsanwalt zugefügte Beleidigung beklagte. Dieser Vorfall erschwerte Turgots Stellung demjenigen gegenüber, auf den er sich besonders verliess.

Es kamen andere und schlimmere Störungen des guten Einvernehmens. Der erste Minister Maurepas, der Turgot ins Ministerium berufen hatte, intriguirte jetzt gegen ihn. Er verband sich mit einem gewissen Pezay, um dem König falsch gedeutete Angaben über die Finanzen vorzulegen. Als dieser Plan an dem Verdacht des Königs scheiterte, ging er noch weiter und liess eine ganze Korrespondenz verfälschen und dem König überbringen, um Turgot zu kompromittiren[2]).

Andere Feinde waren offener. Der Klerus hasste Turgot wegen seiner philosophischen Ansichten. Die Pächter der Steuern und die Finanzagenten waren natürlich über die genaue Kontrole und die Ordnung der Verwaltung unzufrieden, der ganze Hof ärgerte sich über die Sparsamkeit des Contrôleur général. Die Königin endlich wollte ihn stürzen, weil er die Rückberufung eines ihrer Günstlinge, des Comte de Guines aus der englischen Gesandtschaft befürwortet hatte[3]).

In Angesicht dieses Bundes, der sich gegen Turgot gebildet hatte und ihn in jeder Weise hemmte und hinderte, wollte er abdanken, wie es sein Freund Malesherbes schon gethan hatte. Sein Pflichtgefühl allein bewog ihn, noch auf

1) Foucin p. 516.
2) Foucin p. 523.
3) Foucin p. 523.

seinem Posten zu verharren und seine Entlassung ruhig abzuwarten. Sie erfolgte am 12. Mai 1776.

Die blosse Hinweisung auf die verschiedenen Parteien am Hofe, deren Umtriebe Foucin so gründlich erforscht und geschildert hat, genügt, um uns zu zeigen, dass Turgots Schicksal von Einflüssen abhing, die mit seiner grössern Politik in keinem Zusammenhang standen. So wie er nicht wegen seiner volkswirthschaftlichen Ansichten in das Ministerium kam, wurde er auch nicht wegen seiner volkswirthschaftlichen Misserfolge entlassen und seine Reformen, obgleich geschwächt und gelähmt, gingen mit seinem Fall durchaus nicht zu Grunde. Turgot war der Vertreter einer Schule mit ihrer Literatur und ihren Anhängern. Sie hatte schon vor seiner Verwaltung die Regierung beeinflusst und dieser Einfluss dauerte noch nach seiner Verwaltung fort, Colbert dagegen war der tüchtige und geniale Ausführer des vorhandenen Systems; nach seinem Tode nützte es wenig, dass das System blieb, die Handhabung war doch eine andere.

Gemeinsame Züge zeigen sich aber in beiden Männern. Sie wollten beide die Verwaltung einheitlich konsolidiren, die Centralregierung stärken, das Land bereichern; beide strebten nach einer grösseren Freiheit des Verkehrs, nach Beseitigung nutzloser Lasten auf dem Handel. Zu Colberts Zeit war es aber noch nothwendig, dass die Regierung selber die Initiative ergriff um die Industrie zu heben und selber über die Technik wachte und dazu benützte sie die Zünfte als schon vorhandene und leicht zu vermehrende Organe. Zu Turgots Zeiten waren aber diese Organe unbrauchbar geworden und ausserdem die Nothwendigkeit der staatlichen Initiative verschwunden: die einzige Art, die begehrte Einheit und Leistungsfähigkeit herzustellen, lag in der Beseitigung dieser überflüssigen Organe und es war nur eine Detailfrage, ob dies auf einen Schlag oder allmählich geschehen sollte.

V.

Die Reaktion gegen Turgots Gesetzgebung und die theilweise Anwendung seiner Principien.

Die Zünfte, die Turgot aufgehoben hatte, wurden nicht mehr ins Leben gerufen. Man fuhr fort, ihre Schulden zu liquidiren und ihr Vermögen zu verkaufen[1]), wie man auch für die Aufhebung der Hafen- und Marktämter[2]) und der Stellen der Handels- und Finanzintendanten Sorge trug[3]).

Es schien aber seinem Nachfolger Clugny gefährlich, die Handwerker so ganz sich selbst zu überlassen und sie unter die sehr unbestimmte Aufsicht eines Syndicus zu stellen. Er führte deshalb eine neue zünftige Organisation ein, welche bestimmt war, die Vorzüge des alten Systems beizubehalten und zugleich ihre Nachtheile zu vermeiden[4]).

Es wurden erstens nicht alle Handwerker in diesen Rahmen gefügt. Von den 121 Gewerben, die in Paris ebenso viele Zünfte gebildet hatten, wurden 21 frei gegeben, die übrigen 100 so vereinigt und gruppirt, dass sie nur mehr 50 bildeten. Schon hierin lag ein grosser Vorzug gegenüber den alten, denn durch die Vereinigung der verwandten Gewerbe, die sich immer um ihre Grenzen stritten, wurden viele Prozesse einfach unmöglich gemacht und das bedeutete eine ansehnliche Ersparniss für die Zunftkasse.

Eine andere Aenderung gab dem einzelnen Meister eine erweiterte Erwerbsthätigkeit: es wurde ihm erlaubt, mehrere Gewerbe zugleich auszuüben unter zwei Bedingungen: Erlaubniss vom procureur und Aufnahme in die betreffenden Zünfte (Art. IX).

Auch Frauen wird der Zutritt gestattet (Art. X), nur haben sie in den Zünften der Männer keinen Antheil an der Verwaltung, wie auch diese in den Frauenzünften derselben

1) Erlasse vom 1. Sept. 1776, 27. Aug. 1777, 16. Jan. 1778.
2) Erlass vom 19. Sept. 1776.
3) Edikt vom Juni 1777.
4) Edikt vom 23. Aug. 1776.

Beschränkung unterliegen. Ausländer sind nicht mehr ausgeschlossen (Art. XIII). Die Aufnahmegebühren sind bedeutend heruntergesetzt. Diejenigen, welche sich in Folge des Märzgesetzes als Handwerker etablirt haben, sollen (gegen Entrichtung einer jährlichen Steuer) ihr Gewerbe fortführen dürfen, ohne andere Weitläufigkeiten. Ihre Stellung in der Zunft ist dann die des agrégé, d. h. sie nehmen keinen Theil an der Verwaltung (Art. VIII). Die Meister der aufgehobenen Zünfte haben ebenfalls die Wahl, entweder so ihr Gewerbe fortzusetzen oder sich nach Entrichtung der Gebühr in die neue Zunft aufnehmen zu lassen.

Die Beamten der neuen Zünfte führen dieselben Namen und haben in der Gewerbepolizei dieselben Befugnisse, wie die der alten. Sie sind aber weniger selbständig; bei der Beschlagnahme eines Fabrikats wegen Uebertretung der Statuten dürfen sie keine Vereinbarung mit dem Gewerbtreibenden treffen ohne Erkenntniss des Lieutenant général de police.

Diese neue Organisation wurde ohne weiteres vom Pariser Parlament genehmigt und ähnliche Umbildungen fanden in den folgenden Jahren in den andern Theilen Frankreichs statt [1]). In sechs Provinzen, Guienne, Languedoc, Provence, Franche Comté, Bourgogne und Bretagne [2]), weigerten sich allerdings die Parlamente, die Edikte gutzuheissen und schlossen somit die Reform von diesen Landestheilen aus. Soweit es aber an der Regierung lag, wurde das Gewerbe in einer liberalen Weise reorganisirt.

Die alten Privilegien des Faubourg St. Antoine wurden durch eine Bekanntmachung vom 19. Dez. 1776 bestät gt. Die nicht zünftigen Gewerbe wurden unter die Aufsicht von Syndici gestellt mit ungefähr denselben Befugnissen wie die Zunftbeamten [3]). Sie mussten regelmässige Revisionen bei den Meistern vornehmen, und führten ein Register über dieselben. Die Meister ihrerseits mussten sich, ehe sie ihr Gewerbe ausüben durften, zuerst beim Lieutenant général de police melden, dann beim betreffenden Syndicus. Somit waren die Organe für die Handhabung der Gewerbepolizei einheitlich geschaffen.

Als Necker die Leitung der Finanzen bekam, setzte er in demselben Geist eine Reform der Reglements durch. Im Erlass vom 5. Mai 1779 sprach er den Grundsatz aus, dass, wenn die Statuten auch nützlich seien, um die missverstandene Gewinnsucht im Zaum zu halten „und das Vertrauen des Publikums zu sichern, diese Einrichtungen nie so weit gehen sollten, die Originalität und den Geist eines arbeitsamen Menschen zu

1) In Lyon Jan. 1777, in Roussillon Mai 1779 etc.

2) Bailly: Hist. financière de la France depuis l'origine de la monarchie jusqu'à la fin de 1786. II. 391.

3) Bekanntmachung vom 19. Dez. 1776.

beschränken und noch weniger sich dem Wechsel der Mode und der Verschiedenheit des Geschmacks zu widersetzen". In Folge dessen wird den Fabrikanten die Wahl gegeben, nach den Reglements zu arbeiten oder nicht, nur muss der Stoff im letztern Fall durch eigene Zeichen erkennbar sein. Eine besondere Begünstigung wird den alten Geschäften erwiesen, die 60 Jahre lang in einer Familie bestanden haben: sie führen ihre eigene Marke und sind der Revision nicht ausgesetzt. Alle Stoffe sollen im Innern des Reichs freien Umlauf haben. Der Titel der sog. „Manufactures royales" wurde abgeschafft, ausser für Anstalten mit eigenartigem Fabrikat: es wird also die ursprüngliche Absicht, die bei Verleihung dieses Titels waltete, nämlich die einer Belohnung für neue Erfindungen, wiederhergestellt. Als Ergänzung dieses Gesetzes erschienen neue Reglements [1]) für diejenigen, die den gesetzmässigen Betrieb vorzogen.

Diese Politik hatte zum Zweck, den Verkehr zu sichern, ohne die Industrie zu hemmen und zwar durch kein anderes Mittel, als durch die Oeffentlichkeit. Nur in sofern unterschied sich die Ausführung des Prinzips von Turgots Plan, als die Regierung denjenigen, die es wünschten, die Garantie ihres Stempels gab, während bei Turgot jeder auf sich selbst angewiesen war.

Auch bei der direkten Förderung der Industrie kamen Turgots Ansichten noch zur Geltung. Eine goldene Medaille [2]) sollte jedes Jahr demjenigen ertheilt werden, der sich dadurch „die öffentliche Anerkennung verdiente, dass er der nationalen Industrie neue Bahnen eröffnete oder sie wesentlich vervollkommnete". Und 1785, hundert Jahre nach der Vertreibung so vieler tüchtiger Handwerker durch den Widerruf des Edit de Nantes, suchte man die Schäden dieser schlechten Politik durch eine liberale Aufnahme von Ausländern auszugleichen [3]). Es wurden fremden Fabrikanten, die sich in Frankreich niederlassen sollten, Zollbefreiungen für ihr Rohmaterial und ihre Maschinen, persönliche Privilegien für sich und ihre Arbeiter versprochen. Dagegen wurde fast nichts von ihnen verlangt, als dass sie ihre Fabrik zehn Jahre lang in Gang hielten.

Vor übermässiger Konkurrenz fürchtete man sich freilich noch immer: das Verbot „de courrir les uns sur les autres" wurde erneuert [4]), es wurde untersagt, theuer zu verkaufen, um nachher billig zurückzukaufen [5]). Aber in den wichtigern Gesetzen, in den Begünstigungen für Ausländer, in dem Aufgeben der strengen Gewerbepolizei sehen wir nichts als die Anwen-

1) Nach Levasseur (II. 408) war ihre Zahl 23.
2) Reglement vom 28. Dez. 1777.
3) Erlass vom 13. Nov. 1785.
4) Verordnung vom 5. Dez. 1776.
5) Verordnung vom 5. Mai 1778.

dung der Ideen von 1776. Die Abweichung von Turgot in der Beibehaltung der amtlichen Stempelung für diejenigen, die sie wünschten, stand in keinem prinzipiellen Widerspruch mit ihm; sie trug der Macht der Gewohnheit Rechnung, ohne anderseits diejenigen zu hemmen, die gerne neue Bahnen einschlagen wollten.

Dass dagegen die Wiedereinführung von Zünften keine glückliche Idee war, bewies bald die Erfahrung. Auf dem Papier existirten sie Ende 1776: so wenig aber interessirten sich die Meister für diese Neubildungen, dass sie fünf Jahre nachher sich noch nicht die Mühe gegeben hatten, ihre Statuten zu schreiben. „Wir hatten gehofft", sagt die Bekanntmachung vom 1. Mai 1782, „dass die Mitglieder dieser neuen Vereine sich beeilen würden, an der Redaktion ihrer neuen Statuten zu arbeiten und dass sie nicht zögern würden, unsere Genehmigung dafür nachzusuchen, aber wir vernehmen, dass die meisten durch verschiedene Rücksichten abgehalten worden sind, vor allem durch die Anhänglichkeit, welche die alten Meister für alte Einrichtungen behalten haben, die sich mit den Verfügungen unseres Ediktes nicht vereinigen lassen". Es blieb der Regierung nichts übrig, als die Nachlässigkeit der Zünfte zu ergänzen und auf eigene Faust die Statuten zu erlassen [1]). Zur Vertheidigung der Zünfte konnte also weder gesagt werden, dass sie die Gewerbepolizei handhabten, noch dass sie, wie die alten, die Verehrung und Anhänglichkeit ihrer Mitglieder genossen. Es wäre ebenso zweckmässig und viel einfacher gewesen, alle Gewerbe so zu organisiren, wie die freien, die ja auch einer Aufsicht unterworfen waren, deren Syndici aber vom Lieutenant général de police ernannt und somit im Grunde Staatsbeamte waren [2]). Die Zünfte von Ludwig XVI lassen sich gut mit der ständischen Verfassung von Friedrich Wilhelm IV vergleichen. Sie waren eine Einrichtung, die sich dem Namen nach an das Althergebrachte anschloss, der aber der alte Geist ganz fehlte.

Noch ein anderer Vorwurf trifft die neuen Korporationen: sie waren, wie die alten, der Ueberschuldung mit allen ihren Konsequenzen ausgesetzt. Die Statuten vom 1. Mai 1782 sollten allerdings diese Gefahr abwenden, indem sie die Aufnahme einer Anleihe ohne Ermächtigung der Regierung verboten. Das war aber offenbar keine Schranke, da die Regierung selber bei den Anleihen am meisten interessirt war. Bald wurde das auch klar. Nach dem Verlust der Flotte von De Grasse wollten die Zünfte ihren Patriotismus an den Tag legen und boten

1) Die Statuten erschienen z. B. für Lyon am 30. Aug. 1782, für Roussillon am 5. Dez. 1782, für die Sprengel der Parlamente von Metz, Nancy und Rouen am 6. Febr. 1783.

2) Bekanntmachung vom 19. Dez. 1776 Art. I.

dem König 1,500,000 Livres zum Bau eines Schiffes an. In Folge dessen musste ihnen erlaubt werden, 1) eine Anleihe aufzunehmen, 2) ihre Aufnahmegebühren zu erhöhen, um die Zinsen zu bezahlen [1]). Wir sehen also wieder die alte Wechselwirkung zwischen Finanzen und Monopol, die keine Reform der Zünfte, wie es scheint, ganz beseitigen konnte.

Für die regelmässigen Abgaben jedoch wurde der Versuch gemacht, eine Reform einzuführen. Man stellte den Grundsatz auf, dass das Individuum, nicht die Zunft, besteuert werden sollte [2]). Darnach wurde auch die neue Organisation der Gewerbe, sowohl der zünftigen als auch der freien, eingerichtet. Die Capitation der Handwerker sollte von ihren Syndici umgelegt und erhoben werden. Die Umlegung geschah durch Einschätzung in eine von 24 Klassen, wobei aber für jedes Gewerbe eine Minimalklasse festgesetzt war; für die Einbringung der Steuer hafteten die Syndici solidarisch.

Während man in dieser Weise die Zünfte reformirte, suchte man eine andere Art Verbände, die Compagnonages, zu unterdrücken und während die Regierung allmälig von der genauen Kontrole der Werkstätten und Fabriken abkam, beschäftigte sie sich in immer weiterem Maasse mit den Arbeiterverhältnissen.

Das Gesetz von 1749 hatte die Gesellenverbindungen ganz verboten und Turgot that dasselbe [3]). Nach ihm wurden dann die Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl im Allgemeinen wiederholt [4]), als für die einzelnen Gewerbe besonders ausgebildet. Der Buchdruckergeselle [5]) musste sich in der chambre syndicale des Gewerbes einschreiben lassen. Dafür bekam er einen Pass, den er immer bei sich zu führen hatte und den er bei jedem Umzug von seinem Meister bescheinigen, vom Syndicus visiren lassen musste. Meister durften keinen Gesellen beschäftigen, der nicht eingeschrieben war; ohne Pass durfte kein Geselle arbeiten. Zur besseren Kontrole wurden alle Pässe jährlich visirt. Die Kündigungsfrist für die sogenannten protes oder Aufseher betrug 14 Tage; dieselbe galt für die „ouvriers de conscience", die wochenweise arbeiteten; Stückarbeiter waren verpflichtet, das Angefangene fertig zu bringen und 8 Tage vor ihrem Abgange zu kündigen. Kleinere Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen entschieden die Syndici. Um ja keinen Gesellen entschlüpfen zu lassen, sollten die verschiedenen chambres syndicales sich gegenseitig über ihre Register berichten. Aehnliche Bestimmungen galten

1) Siehe Edikt und Patent vom August 1782.
2) Levasseur: Hist. des classes ouvrières II. 405. Erlass vom 14. März 1779.
3) Edikt vom Februar 1776, betr. die Aufhebung der Zünfte, Art. 14. Oeuvres de Turgot II. 314.
4) Erlass vom 12. Sept. 1781.
5) Erlass vom 30. Aug. 1777.

für die Metzgergesellen[1]). Sie mussten sich auch bei ihrer Zunft melden; anstatt des Passes hatten sie ein Arbeitsbuch (livret), das alle ihre Bescheinigungen aufnehmen sollte. In Betreff der Kündigung wurden sie strenger behandelt: sie durften nur zu Ostern jedes Jahres abgehen, „ausser wenn der Geselle gerechten Grund der Klage gegen seinen Meister hatte, sei es wegen schlechter Behandlung, Nichtbezahlung oder Weigerung der Nahrung". In diesem Fall sollte er sich an die Syndici wenden, welche versuchen sollten, die Parteien zu versöhnen: erst wenn dieser Versuch gescheitert, wurde die Sache dem Richter vorgetragen. Die Bestimmungen in Betreff des livret waren massgebend auch für andere Gewerbe[2]).

Verbindungen der Gesellen wurden unter keinen Umständen geduldet. Es wurde ihnen in einem Fall sogar verboten[3]), sich in einer grösseren Zahl als vier zu versammeln, Stöcke zu tragen, sich die Namen garçons de devrir oder gavoult beizulegen, sich in das Anstellen der Arbeiter einzumischen, eine Werkstatt „in Verruf zu erklären", kurz, alle die Gebräuche, die mit den compagnonages zusammenhingen, wurden streng unterdrückt — Gastwirthe durften die Gesellen in einer grössern Zahl als vier nicht aufnehmen oder sie später als neun Uhr Abends im Winter und zehn Uhr im Sommer bei sich dulden. Sie durften sich auch nicht „mères" der Gesellen nennen[4]), denn so hiess immer der Wirth, bei dem die Gesellen ihre Versammlungen hielten und an den sich fremde Gesellen sogleich richteten, um freundliche Aufnahme und Bekanntschaft zu finden. —

Diese compagnonages waren wohl die Quelle vieler Ruhestörungen und als solche wollte sie die Regierung unterdrücken. Aber sie hatten einen grossen Werth für die Gesellen wegen ihrer wirklichen Dienstleistungen. Wenn ein Geselle fremd nach einer Stadt kam, wurde er von dem compagnonage unterstützt; wenn er sich mit seinem Meister entzweite, wendete er sich an den ersten Gesellen der Verbindung, der sich bemühte, eine Versöhnung herbeizuführen; wenn er krank wurde, besuchten ihn die anderen Mitglieder der Reihe nach; wenn er aber gestohlen hatte, wurde er von der Verbindung selber bestraft und war auf immer entehrt[5]). So erhielten sich die compagnonages trotz ihrer Fehler und trotz des wiederholten Verbotes der Regierung, weil sie einem wirklichen Bedürfniss entsprachen, während die Zünfte, wenigstens die meisten derselben, keinen rechten Wirkungskreis mehr hatten und bei

1) Gesetz vom 10. Oct. 1777.
2) Siehe die Verordnungen vom 13. April und 21. Febr. 1785.
3) Erlass vom 5. Sept. 1783.
4) Erlass vom 21. Febr. 1785. Siehe auch den Erlass vom 23. Febr. 1786 und die Verordnung vom 19. März 1786.
5 Agricol Perdignier: Le Livre du compagnonage, Paris, 1841.

ihrer Aufhebung durch das Gesetz vom 15. Febr. 1791 fast keine Vertheidiger mehr fanden.

Die Richtung, nach welcher die französische Gewerbepolitik bis zu den letzten dreissig Jahren vor der Revolution sich bewegte, ging dahin, das Zunftwesen und die zünftigen Ideen auszubilden. Das Meisterrecht, die Begünstigung von Meistersöhnen, der Ausschluss von Fremden, das strenge Monopol, die Trennung der Gewerbe, die Reglements sind lauter Einrichtungen, die, obgleich von der Regierung aufgenommen und entwickelt, doch nicht in ihr ihren Ursprung hatten. Es ist kein Zufall, dass so viele der Statuten, auch die grossen von 1669, von den Korporationen verfasst oder beeinflusst sind, denn wir sehen überall in ihnen kleinstädtische Ideen auf Verhältnisse übertragen, auf die sie nicht passen. Die Regierung hat es allerdings versucht, diesen Geist zu überwinden, ja das war ihr fortwährendes Bestreben von Colberts Zeiten an. Aber so lange die alte äussere Form der Korporationen blieb und begünstigt wurde, war es umsonst, dagegen einschreiten zu wollen. Als der Staat anfing, die Zünfte unter seine Kontrole zu bringen und sich dienstbar zu machen, musste er mit ihren Vorzügen auch ihre Fehler in den Kauf nehmen, und wir haben gesehen, dass im Laufe der Zeit diese Vorzüge an Bedeutung verloren, während die Fehler immer empfindlicher wurden und auch durch die liberalste Gestaltung der Korporationen nicht beseitigt werden konnten. Ludwig XVI musste noch nach der Reform einen Streit zwischen den cabaretiers-aubergistes, cafetiers-limonadiers einerseits und den traiteurs-rôtisseurs anderseits dahin entscheiden[1]), dass erstere Geflügel und andere Speisen bloss ihren Gästen verabreichen durften, nicht aber frei verkaufen, dass letztere Speisen auch frei verkaufen durften, aber nur soviel Wein dazu liefern, als für diese Mahlzeiten gefordert würde. Das war die reductio ad absurdum des Zunftwesens.

Es war aber natürlich nicht die Existenz von Zünften an sich, die so nachtheilig wirkte, sondern ihre allgemeine Erzwingung und diese hatte ihren Grund theilweise darin, dass man von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Organisation nach diesem Muster durchdrungen war, theilweise darin, dass sie für die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen so nützlich waren; sowohl Colbert wie seine Nachfolger wurden durch diese zwei sehr verschiedenen Motive geleitet.

Was man also durch die Aufhebung der Zünfte gewann, war einmal die Lösung des Zusammenhanges zwischen Ge-

1) Erlass vom 13. Mai 1778.

werbepolitik und Finanzwesen. Es ist bezeichnend für die Nothwendigkeit dieses Zusammenhanges unter dem alten System, dass die schliessliche Aufhebung der Zünfte durch das Gesetz vom 2—17. März 1791 nicht als eine selbständige Massregel vorgenommen wurde, sondern nur anlässlich der Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, des droit de patente [1]). Mit dieser Neuerung im Steuerwesen verloren eben die alten Zünfte einen grossen Theil ihrer Nützlichkeit. Die Regierung wurde aber dadurch viel unbefangener und selbständiger in der Behandlung wirthschaftlicher Fragen. Zwar strebte auch Colbert nach dieser Selbständigkeit der Regierung und erreichte sie im Anfang durch seine Ordnung der Finanzen, aber durch die Beibehaltung des Zunftwesens wurde die Versuchung zu ihrer Ausbeutung so nahe gelegt, dass selbst er ihr nicht widerstehen konnte, viel weniger seine Nachfolger. Erst die Aufhebung des Zunftwesens entfernte ganz und gar diese Gefahr.

Ein anderer Gewinn, der durch die Beseitigung der Korporationen gemacht wurde, war die Vernichtung des Glaubens an die Nothwendigkeit einer schablonenhaften Organisation der Gewerbe. Zwar machten diejenigen der Physiokraten, welche die vollständige Freiheit verlangten, einen ähnlichen Fehler wie die Anhänger des Colbertismus, indem auch sie nicht genügend zwischen den verschiedenen Fällen unterschieden und in ihrer Vorliebe für die äussere Einheit die innere Angemessenheit vergassen. Turgot war aber viel zu praktisch, um hier tabula rasa zu machen und behielt ausser der allgemeinen staatlichen Aufsicht über die Handwerker drei der alten Zünfte bei; und wenn er auch hierin allerdings weiter ging, als die Meinung seiner Zeit ihm folgen konnte, so wurden doch die alten Zünfte nicht wiederhergestellt und durch seinen energischen Bruch mit dem alten System machte er es der Regierung möglich, sich nach den einzelnen Fällen zu richten, sich nicht mehr blind an ein altes Vorbild zu halten. Mit ihm beginnt eine Reihe Experimente, welche in abwechselndem Tasten nach vorwärts und rückwärts die richtige Grenze des Zunftwesens festzustellen suchen. Zuerst brachte man von den 121 Gewerben, die früher in Paris ebensoviele Zünfte gebildet hatten, 100 wieder in den alten Rahmen und gab die übrigen frei. Bei Ausbruch der Revolution machte man die Gewerbe wieder frei und behielt nur bei den Apothekern die alte Organisation und bei den Goldschmieden eine staatliche Ueberwachung. Unter Napoleon trat eine zweite Reaktion ein. Die Korporation der Bäcker wurde 1801, die der Metzger 1802 wieder aufgerichtet [2]),

1) Levasseur: Hist. des classes ouvrières en France depuis 1789, I. 111.

2) Levasseur, a. a. O. I. 240 ff.

die Buchdrucker wurden 1810 [1]) unter Aufsicht der Regierung gestellt und in ihrer Zahl beschränkt. Erst 1858 wurde die Zunft der Metzger aufgehoben und 1863 die der Bäcker [2]).

Die Frage, ob nicht einzelne Gewerbe polizeilicher Kontrole zu unterstellen und korporativ zu organisiren seien, wurde also durch die Physiokraten nicht gelöst und ist es noch heutzutage nicht. Turgots Verdienst besteht aber darin, dass er das Zunftwesen als System beseitigte, dass er die Regierung von der Nothwendigkeit befreite, jedes Gewerbe von irgend welcher Bedeutung genau zu überwachen, während er es ihr freiliess, wo die besondern Verhältnisse es erforderten, im Interesse der Gesammtheit einzugreifen. Er erleichterte so nicht nur das Leben des gewöhnlichen Handwerkers, er erleichterte zugleich die Aufgabe der Regierung.

1) Levasseur: Hist. des classes ouvrières en France depuis 1789, I. 260.

2) Levasseur, a. a. O. II. 326. 329.

Anhang.

Verzeichniss der wichtigern im Texte angeführten Gesetze, Verordnungen und Erlasse

mit Angabe der Quellen, aus denen sie entnommen sind.

Die aus dem französischen Staatsarchiv angeführten Gesetze befinden sich sämmtlich in der früher sog. Collection Rondonneau, die aber in den letzten Jahren neugeordnet worden ist. Was die Schreibart betrifft, so ist in den Schrittstücken aus der Zeit nach Colbert die moderne Form, wie in Isambert. angenommen. In den Originaldrucken besteht keine Gleichmässigkeit.

1581. Dec. Edit du Roi, portant établissement de maistrises des villes et lieux de son royaume non iurez à l'instar de sa ville de Paris et autres villes iurées. —

(Archives Nationales AD I B XI. N° 10.)

1665. 18 Mai. Ordonnances et Statuts des Marchands Maistres et Ouvriers Tapissiers de la Ville d'Aubusson, Fauxbourgs et Mameaux d'icelle, et Bourg de la Cour, accordez en l'assemblée generalle des habitans d'icelle le 18 jour de May 1665, afin d'en estre demandé au Roy l'homologation par ses lettres patentes qu'il lui plaise en octroyer pour le restablissement de la manufacture des Tapisseries.

(Arch. Nat. AD I B XI. N° 43.)

1665. Juillet. Lettres patentes du Roi Louis XIV pour le restablissement de la manufacture des tapisseries en la ville d'Aubusson en la province de la Marche.

(Arch. Nat. AD I B XI. N° 43.)

1669. 13 Août. Reglement pour la jurisdiction des procez et differends concernant les manufactures. Verifié en parlement le 13 Aoust 1669.

(Arch. Nat. AD I 406. N° 6.)

1669. 13 Août. Statut et Reglement général pour les Teintures en grand et bon teint des Draps, Serges et Etoffes de Laine uniformement qui se Manufacturent dans le royaume de France. Verifiez en Parlement le 13 Aoust 1669.

(Arch. Nat. AD I 406. N° 6.)

Reglement general pour les longueurs, largeurs et qualitéz des Draps, Serges et autres Estoffes de laine et de fil qui seront Manufacturées dans le Royaume. Verifié en Parlement le 13 Aoust 1669. 1669. 13 Août.

(Arch. Nat. AD I 406. N° 6.)

Reglement general pour toutes sortes de Teintures des serges, laine et fil qui s'employent aux Manufactures des Draps d'or et d'argent, de serge, tapisseries et autres Etoffes et Ouvrages. Verifié en Parlement le 13 Aoust 1669. 1669. 13 Août.

(Arch. Nat. AD I 406. N° 6.)

Arrest du Conseil d'Estat du Roy, qui ordonne des peines contre les Marchands et Ouvriers qui fabriquent et exposent en vente des marchandises defectueuses et non conformes aux règlemens. 1670. 24 Dec.

(Arch. Nat. AD I B XI. N° 43.)

Arrest du Conseil d'Estat du Roy qui permet aux ouvriers d'Auvergne de fabriquer leurs étamines de la largeur accoustumée non obstant la déclaration du mois d'Aoust 1669. 1673. 13 Mai.

(Arch. Nat. AD I B XI. N° 43.)

Edit, contenant règlement sur les imprimeurs et libraires de Paris. 1686. Août.

(Jourdan, Isambert, Decrusy: Recueil général des anciennes lois françaises. Tome XX.)

Edit, portant règlement sur la police des arts of métiers et création de maîtres héréditaires et de jurés syndics dans chaque corps de marchands et d'arts et métiers. 1691. Mars.

(Isambert XX. Arch. Nat. AD I B XI. N° 10.)

Edit du Roi, portant création de Syndics parmi les marchands, artisans et ouvriers des Villes et Bourgs clos du Royaume, qui n'y ont ni maîtrise ni jurande. 1691. Dec.

(Arch. Nat. AD I B XI. N° 10.)

Arrêt du Conseil d'état du roi, qui ordonne que les communautés d'arts et métiers de la ville de Paris, en faveur desquelles il a été expédié des déclarations pour la réunion desdits offices à leur corps, payeront dans quinzaine pour tous délais le restant des sommes qu'elles doivent payer pour la finance desdits offices. 1693. 20 Jan.

(Arch. Nat. AD I B XI. N° 10.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne l'exécution de l'état du present mois de Mars, portant création d'auditeurs-examinateurs des comptes des corps des marchands et des communautés d'arts et métiers. 1694. 23 Mars.

(Arch. Nat. AD I B XI. N° 10.)

Déclaration portant défense aux tailleurs d'habits et à tous autres de faire à l'avenir aucuns boutons de drap et de 1694. 25 Sept.

toute autre sorte d'étoffe, et à toutes autres personnes d'en porter sur leurs habits à peine d'amende.

(Isambert XX.)

1699. Oct. Edit, portant création de lieutenants généraux de police du royaume et qui leur attribue la compétence des manufactures.

(Supplément et suite du recueil des règlemens généraux et particuliers concernant les manufactures et fabriques du Royaume, 1730.)

1703. 2 Jan. Lettres patentes et arrêt du conseil, portant règlement pour la manufacture des étoffes de soie, or et argent de la ville de Lyon.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

1704. Oct. Edit du roi, portant création d'inspecteurs généraux, commissaires-visiteurs et contrôleurs des manufactures de draps et toiles et de gardes-concierges en chacune des halles aux draps et aux toiles.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 36.)

1705. 19 Mai. Déclaration du roi, qui réunit aux corps et communautés d'arts et métiers les offices de greffiers créés pour l'enrégistrement des brevets d'apprentissage.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

1709. 10 Dec. Déclaration, portant réunion aux communautés d'arts et métiers des charges de contrôleurs du paraphe des régistres, de conservateurs des étalons, et de gardes des archives.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

1711. 3 Mars. Arrêt du conseil d'état du roi, par lequel il est ordonné à tous juges de police d'admettre à la maîtrise dans les corps des marchands et communautés d'arts et métiers établis en maîtrise et jurande tous particuliers qui ce présenteront soit qu'ils aient qualité ou non, et d'ériger en maîtrise toutes les professions qui n'y sont pas établies.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

1713. 31 Jan. Déclaration du roi pour obliger les corps et communautés d'officiers à bourse commune de marchands et artisans de payer la finance à laquelle a été fixée la réunion du droit de paraphe des régistres et autres.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

1715. Août. Edit, portant règlement sur les tailles, suppression générale tant des annoblissements par lettres que des privilèges de noblesse attribués depuis le 1 Jan. 1689 aux offices soit militaires, ou de judicature, police et finance; révocation de tous les privilèges et exemptions aussi attribués à tous les offices créés depuis le même temps, dont la première finance est au-dessous de la somme de 10,000 livres et suppression des offices de subdélégués et leurs greffiers, ensemble de toutes les charges créées dans les élections depuis ledit jour 1 Jan. 1689.

(Isambert XX.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui nomme de nouveaux commissaires pour procéder à la liquidation des dettes des communautés d'arts et métiers de Paris, conjointement avec ceux nommés par l'arrêt du 3 Mars 1716. 1716. 16 Mai.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne que toutes personnes, qui ont ou prétendent avoir dans la ville et faubourgs de Paris des droits de justice ou de police, des privilèges ou affranchissement de maîtrises, franchises etc. seront tenus de représenter leurs titres de concession et de confirmation pardevant les commissaires nommés par Sa Majesté. 1716. 28 Nov.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 10.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour les étoffes qui se fabriquent à Aumale, Grandvilliers, Feuquières, Crèvecœur, Blicourt, Tricot, Beaucamp-le-Vieil et autres lieux des environs. 1717. 17 Mars.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour les manufactures d'Amiens dont les fabriquants n'ont point de statuts particuliers. 1717. 17 Mars.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant défense de recevoir pendant trois années aucuns maîtres-drapiers-drapans à Rouen et autres lieux y specifiés pour la fabrique des draps des cinq quarts de large, composés de pure laine d'Espagne. 1717. 17 Mars.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour la fabrique des étoffes en usage dans les quatre vallées d'Aure et lieux circonvoisins près les Pyrénées. 1721. 13 Jan.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour la fabrique des serges rases de St. Lô. 1721. 22 Fev.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 43.)

Edit du roi, portant création de maîtrises d'arts et métiers dans toutes les villes du royaume. 1722 Nov.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 42.)

Règlement du conseil pour la librairie et imprimerie de Paris. 1723 28 Fev.

(Isambert XXI.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne qu'il sera procédé par M. Girard, chargé de la vente des maîtrises contre les jurés des communautés et juges qui auront reçu des maîtres nonobstant les défenses portées par l'édit de Nov. 1722. 1723. 19 Juillet.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 42.)

1724. 15 Août. Arrêt du conseil d'état du roi, concernant les droguets de la manufacture de la ville et faubourgs de Reims.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 43.)

1724. 25 Nov. Arrêt du conseil d'état du roi, concernant la manufacture des draps de la ville de Sedan.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 43.)

1725. 10 Avril. Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement sur le fait de la librairie et imprimerie.
(Isambert XXI.)

1726. 16 Avril. Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour les étoffes qui se fabriquent dans la ville de Beauvais.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 43.)

1726. 9 Juillet. Arrêt du conseil d'état du roi, qui permet aux communautés d'acquérir les maîtrises qui restent à vendre dans leur corps, soit pour les réunir ou pour les vendre.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 42.)

1727. 1 Févr. Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour le blanchissage des toiles et des futaines qui se fabriquent dans la province de Beaujolais.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 43.)

1729. 18 Jan. Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour les serges et autres étoffes qui se fabriquent à Aumale, Grandvilliers, Feuquières, Crèvecœur, Blicourt, Tricot, Beaucamp-le-Vieil et autres lieux des environs.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 43.)

1730. 2 Mai. Arrêt du conseil d'état du roi portant règlement pour la fabrique des serges de St. Lô.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 43.)

1730. Juin. Edit du roi portant rétablissement des charges et offices sur les quais, chantiers, halles, foires, places et marchés de la ville de Paris.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 36.)

1731. 13 Mars. Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour les fabriques des toiles et étoffes de fil, fil et coton et tout coton teints.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 43.)

1731. 27 Mars. Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour les mignonnetes, grisettes, ferandines et burats qui se fabriquent en Languedoc.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 43.)

1732. 11 Mars. Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour les manufactures de draps, ratines, serges et autres étoffes qui se fabriquent en Dauphiné.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 43.)

Lettres patentes, concernant la manufacture de tapisseries d'Aubusson. 1732. 28 Mai.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 43.)

Sentence de police qui défend aux gardes, syndics ou jurés des communautés d'admettre aucuns aspirans à la maîtrise qu'ils n'aient payé les droits dus aux dites communautés, et qui les enjoint de les présenter à Mons. le Procureur du Roi, pour être reçus et prêter le serment devant lui. 1734. 18 Juin.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 10.)

Ordonnance de M. le Prévôt de Paris à M. son lieutenant général de police, portant défenses à tous marchands en gros et en détail de distribuer aucuns billets pour annoncer la vente de leurs marchandises. 1734. 1 Juillet.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 10.)

Arrêt du conseil d'état du roi, concernant le commerce des laines; et qui ajoûte la peine de confiscation et d'interdiction du commerce en cas de récidive à l'amende de cent livres pour chacune contravention ordonnée par les règlements. 1735. 1 Oct.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 43.)

Déclaration du roi, portant défenses de porter des boutons de drap et autres faits au métier. 1736. 15 Mai.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 43.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour différentes sortes de camelots et étamines qui se fabriquent à Amiens. 1736. 18 Sept.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 43.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne que le sieur Philibert Garnier, garde en exercise des marchands de la ville de Mâcon, sera et demeurera destitué des fonctions de garde de la communauté desdits marchands; et que le sieur Chandon, marchand de la même ville ne pourra à l'avenir être élû ni nommé garde de ladite communauté: avec défenses auxdits Garnier et Chandon d'assister aux assemblées de ladite communauté et aux marchands de les y admettre, ni de les nommer pour remplir aucunes charges, ni exercer aucunes fonctions publiques dans ladite communauté. 1737. 29 Août.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 43.)

Lettres patentes du roi pour l'exécution du règlement concernant les manufactures des étoffes de soie, or et argent de la ville de Lyon et la communanté des maîtres-marchands et fabriquans desdites étoffes. 1737. 1 Oct.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 43.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui fixe le temps que les corps et communautés d'arts et métiers de la ville de Paris doivent faire le recouvrement de leur capitation et rendre leurs comptes. 1738. 14 Jan.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 10.)

1738. 8 Dec. Lettres patentes du roi sur le règlement pour les draps, serges et autres étoffes de laine, ou mêlées de laine et de fil, qui se fabriquent dans la généralité de Caen.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 43.)

1739. 24 Fév. Arrêt du conseil d'état du roi, qui fait défenses aux drapiers drapans et aux sergers de la ville de Beauvais de fabriquer à l'avenir des serges façon de Tricot, composées de 48 portées et de demi-aune et demi-quart de largeur au retour du foulon.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 43.)

1741. 20 Juin. Lettres patentes du roi et règlement concernant les serges, les droguets, les baracans, les callemandes et autres étoffes qui se fabriquent en Picardie à l'exception de la ville d'Amiens.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 44.)

1743. 29 Jan. Lettres patentes du roi et règlement pour les différentes sortes de draps qui se fabriquent dans la manufacture de Sedan.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 44.)

1744. 19 Juin. Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne l'exécution des statuts et règlement pour les fabriques de Lyon.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 44.)

1745. 6 Avril. Arrêt du conseil d'état du roi, qui autorise les six corps des marchands et les communautés d'arts et métiers à faire leur commission entre les mains du sieur Huguenin, de réunir chacun en droit soi les offices d'inspecteurs et contrôleurs créés par l'édit du mois de Février 1745, moyennant le payement de la finance principale à laquelle lesdits offices ont été fixés par le rôle arrêté au conseil le six Avril: et qui prescrit la forme et les temps des payements.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 10.)

1745. 3 Juillet. Déclaration du roi en faveur de ceux, qui ont prêté ou prêteront leurs deniers aux corps et communautés d'arts et métiers pour l'acquisition et réunion des offices d'inspecteurs et contrôleurs, créés par édit du mois de Février dernier.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 10.)

1745. 24 Juillet. Arrêt du conseil d'état du roi, qui accorde à Ch. Adam le privilège pour l'établissement de la manufacture de porcelaine, façon de Saxe, au château de Vincennes.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 42.)

1747. 10 Jan. Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne que la finance des offices d'inspecteurs et contrôleurs des maitres et gardes dans les corps des marchands, d'offices d'inspecteurs et contrôleurs dans les communautés d'arts et métiers et des offices d'inspecteurs et contrôleurs des syndics des marchands et artisans qui n'ont ni maîtrise ni jurande, restant à lever, sera répartie et imposée sur les marchands et artisans de chacun art et profession pour lesquelles ils ont été créés.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 10.)

Arrêt du conseil d'état du roi et lettres patentes sur icelui, portant règlement pour les baracans qui se fabriquent à Abbeville. 1747. 28 Mars.
(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 44.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour la fabrique des étoffes à chaine de soie tramées, brochées et lancées de soie, laine, fil et coton de la généralité de Rouen. 1748. 11 Août.
(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 44.)

Arrêt du conseil d'état du roi et lettres patentes sur icelui, portant règlement pour les compagnons et ouvriers qui travaillent dans les fabriques et manufactures du royaume. 1749. 2 Jan.
(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 44.)

Lettres patentes sur le règlement des étoffes, qui se fabriquent à Châlons. 1749. 29 Juillet.
(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 44.)

Lettres patentes et règlement pour les différentes sortes d'étoffes, qui se fabriquent en Béarn, Bigorre, Navarre, pays de Labour, et autres lieux des environs dans la généralité d'Auch. 1750. 13 Jan.
(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 44.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour les toiles, qui se fabriquent dans le diocèse d'Alby et autres lieux des environs de la province de Languedoc. 1750. 10 Mai.
(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 44.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour la fabrique des étoffes qui se font dans le Vivarais. 1750. 10 Sept.
(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 44.)

Arrêt du conseil d'état du roi, portant réunion des offices d'inspecteurs et contrôleurs créés par l'édit du mois de Février 1745 aux corps et communautés des marchands et artisans établis dans la généralité de Paris. 1752. 8 Fév.
(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 11.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui accorde à Eloi Brichard le privilège de la manufacture de porcelaine à Vincennes. 1753. 19 Août.
(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 42.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne que les sujets qui justifieront d'un apprentissage et compagnonage chez les maîtres d'une ville du royaume quelconque, où il y a jurande, seront admis à la maîtrise de leur profession dans les communautés d'arts et métiers de telle autre ville du royaume qu'ils jugeront à propos de choisir; à l'exception de ce qui concerne les communautés, compagnons et apprentis des villes de Paris, Lyon, Lille et Rouen par rapport auxquels il ne sera, quant à présent, rien innové. 1755. 25 Mars.
(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 11.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui permet au sieur Servant et compagnie d'établir une manufacture royale de soie dans la ville de Puy en Vélay, comme aussi d'avoir un portier 1755 25 Sept.

à la livrée de Sa Majesté: Exempte les dits étoffes des droits des cinq grosses fermes et dispense les soies destinées à la fabrication d'icelles de passer par Lyon.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 42.)

1757. 1 Mars. Arrêt du conseil d'état du roi, qui permet aux sieurs Robert, Davis Torrent, Morison et Porter d'établir une manufacture dans la ville de Bourges avec le titre de Manufacture Royale.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 42.)

1758. 20 Mars. Arrêt du conseil, qui permet le commerce et la circulation des laines tant nationales qu'étrangères dans tout le royaume, en exemption de tous droits d'entrée et de sortie.

(Isambert XXII.)

1758. 20 Mars. Arrêt du conseil d'état du roi, qui permet aux Drapiers de la ville de Rouen, de recevoir des apprentis et compagnons, lesquels après avoir rempli le temps porté par les statuts et règlements seront admis à la maîtrise.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

1758. 18 Avril. Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne qu'à l'avenir les fabriquants de draperie de la généralité de Rouen, pourront fabriquer et travailler en concurrence, tant en fin que commun, en se conformant à ce qui est prescrit par les règlements.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

1759. 21 Jan. Arrêt du conseil d'état du roi, portant permission de gauffrer, peindre et imprimer les taffetas, gros et tours, satins et autres étoffes de soie de toute espèce, fabriquées dans le royaume.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

1759. Sept. Edit, portant suppression des offices créés sur les ports, quais, halles et marchés de la ville de Paris depuis le premier Janvier 1727; et suppression des droits sur le beurre, les œufs et le fromage établis par Edit du mois de Décembre 1743.

(Isambert XXII.)

1760. 17 Févr. Arrêt du conseil d'état du roi, portant que le privilège de sa manufacture royale de porcelaine de France, ci-devant accordé à Eloi Brichard demeurera resilié à compter du 1 Oct. 1759; et qu'à commencer du même jour, ladite manufacture et tout ce qui en dépend appartiendra à Sa Majesté.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 42.)

1760. 15 Sept. Arrêt du conseil d'état du roi, qui permet aux marchands fabriquans en étoffes de soie et négocians, tant de la ville de Lyon, que des autres villes du royaume, de fabriquer, faire fabriquer, vendre et débiter des étoffes imitant les pelleteries.

(Arch. Nat. AD I B XI. No 44.)

Arrêt qui ordonne l'établissement d'une société d'agriculture à Tours. 1761. 24 Fev.

(Isambert XXII.)

Arrêt qui ordonne l'établissement d'une société d'agriculture dans la généralité de Paris. 1761. 2 Mars.

(Isambert XXII.)

Ordonnance de police, qui fait iteratives défenses à tous marchands en gros et en détail de cette ville et faubourgs de Paris de courrir les uns sur les autres pour le débit de leurs marchandises; et leur défend notamment de répandre ni autrement distribuer avenus billets pour en annoncer la vente et ce sous quelque prétexte que ce soit; le tout à peine de trois cent livres d'amende pour la première fois et de fermeture de leurs boutiques en cas de récidive. 1761. 6 Avril.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 11.)

Arrêt, qui ordonne l'établissement d'une société d'agriculture dans la généralité de Lyon. 1761. 12 Mai.

(Isambert XXII.)

Arrêt, qui accorde des encouragements à ceux qui défricheront les terres. 1761. 16 Août.

(Isambert XXII.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui permet à tous les habitants de la campagne et à ceux des lieux, où il n'y a point de communautés de fabriquer des étoffes suivant les dispositions des règlements. 1762. 7 Sept.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 44.)

Déclaration, concernant les privilèges en fait de commerce. 1762. 24 Dec.

(Isambert XXII.)

Déclaration, portant défenses aux corps et communautés de marchands et artisans d'emprunter sans y avoir été autorisés par des lettres patentes. 1763. 2 Avril.

(Isambert XXII.)

Déclaration pour la circulation des grains dans le royaume en exemption de droits. 1763. 25 Mai.

(Isambert XXII.)

Déclaration, concernant les octrois et autres droits dont jouissent les corps, pays d'états, villes, bourgs, collèges, communautés d'arts et métiers et autres et qui les oblige à fournir des états de leurs revenus et de leurs dettes. 1764. 11 Fév.

(Isambert XXII.)

Arrêts rendus en faveur de la communauté des maîtres fondeurs de la ville et faubourgs de Paris, qui permettent aux jurés de faire visites et recherches des compagnons et ouvriers sans qualité travaillant dans les lieux privilégiés. 1764. 29 Mai.

(Aus einer Sammlung von Gesetzblättern in der Bibliothek der Pariser Handelskammer.)

1764. Juillet. Edit concernant la liberté de la sortie et de l'entrée des grains dans le royaume.
(Isambert XXII.)

1764. 3 Août. Déclaration, concernant les vagabonds et gens sans aveu.
(Isambert XXII).

1764. 7 Nov. Lettres patentes, qui fixent les droits de sortie et d'entrée sur les grains et qui permettent la circulation et sortie de toutes espéces de graines en payant les droits y mentionnés.
(Isambert XXII.)

1764. 16 Dec. Arrêt du conseil, qui ordonne l'exécution des édits sur l'imprimerie et la librairie, notamment à Paris, où le nombre des imprimeurs est fixé à 36.
(Isambert XXII).

1765. 13 Fév. Arrêt du conseil d'état du roi et lettres patentes sur icelui, qui permettent à tous les habitans de la campagne, et à ceux des lieux où il n'y a point de communautés, de fabriquer des étoffes suivant les dispositions des règlements.
(Arch. Nat. AD I B XI. N° 11.)

1765. Mars. Edit du roi, qui permet à toutes personnes de quelque qualité et condition qu'elles soient, excepté les titulaires et revêtus de charges de magistrature, de faire le commerce en gros.
(Arch. Nat. AD I B XI. N° 11. Isambert XXII.)

1766. 28 Fév. Arrêt du conseil d'état du roi, qui accorde à tous les habitants de la campagne la permission de fabriquer des toiles de lin, de chanvre et de coton et toutes étoffes de laine et de soie ainsi que de bonneterie et chapellerie.
(Arch. Nat. AD I B XI. N° 42. Isambert XXII.)

1766. 9 Avril. Arrêt du conseil d'état du roi, qui nomme le sieur Bourgeois pour poursuivre la reddition des comptes des corps et communautés, ainsi que le recouvrement des reliquats de ces comptes.
(Isambert XXII.)

1766. 13 Août. Déclaration, qui accorde des encouragements à ceux qui défrichent les landes et terres incultes.
(Isambert XXII.)

1667. Mars. Edit du roi, concernant les arts et métiers.
(Arch. Nat. AD I B XI. N° 11.)

1767. Mai. Edit, concernant les arts et métiers.
(Isambert XXII.)

1767. 23 Août. Arrêts du conseil d'état du roi, portant règlement pour les professions d'arts et métiers et autres qui intéressent le commerce et qui ne sont pas en jurande.
(Arch. Nat. AD I B XI N° 11. Isambert XXII.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui règle ce qui doit être observé par tous ceux qui exercent ou voudront exercer dans toutes les villes du royaume autres que celle de Paris, faubourgs des dites villes et bourgs, des professions de commerce arts et métiers, qui ne sont point établis en jurande et les privilèges dont ils jouiront, en payant par eux la finance énoncée en l'état annexé audit arrêt. 1767. 30 Oct.

(Arch. Nat. AD IB No 11.)

Edit portant règlement pour la clôture des terres, prés, champs et héritages situés dans la province de Champagne, avec abolition du droit de parcours de village à village. 1769. Mars.

(Isambert XXII.)

Arrêt du conseil, qui interdit la sortie des grains du royaume. 1770. 14 Juillet.

(Isambert XXII.)

Arrêt du conseil, qui astreint ceux qui voudront faire le commerce des grains à donner leurs noms, prénoms, demeure et ceux de leurs associés et le lieu de leurs magasins à peine de confiscation. 1770. 23 Dec.

(Isambert XXII.)

Edit du Roi, portant suppression des offices réunis de commissaires, receveurs, payeurs, commis et greffiers des saisies réelles. 1774. Juin.

(Oeuvres de Turgot, Ed. Daire 1844. II 440.)

Edit, portant suppression de la Chambre des comptes de Blois. 1774. Juillet.

(Turgot II 442.)

Arrêt du Conseil d'État, par lequel Sa Majesté établit la liberté du commerce des grains et des farines dans l'intérieur du royaume, et se réserve à statuer sur la liberté de la vente à l'étranger, lorsque les circonstances seront devenues plus favorables. 1774. 13 Sept.

(Turgot II 169.)

Edit, portant suppression des offices d'intendants du commerce vacance arrivant d'iceux. 1774. Nov.

(Turgot II 437.)

Declaration du roi, qui exempte différentes lettres du droit de marc d'or auquel elles étaient assujetties d'après l'édit du mois de décembre 1770. 1774. 26 Dec.

(Turgot II 400.)

Edit du roi, portant création de six offices de receveurs des impositions dans la ville de Paris, et suppression de l'office de receveur-général de la capitation et des vingtièmes de la dite ville. 1775. Jan.

(Turgot II 381.)

1775. 2 Jan. Arrêt du conseil d'état, qui exempte les baux des terres, soit incultes, soit en valeur, et de tous autres biens-fonds de la campagne, dont la durée n'excédera pas vingt-neuf années, qui seront fassés à l'avenir par-devant notaires, des droits d'insinuation, centième ou demi-centième denier, et de franc-fief.

(Turgot II 401.)

1775. 3 Jan. Déclaration du roi, portant abolition des contraintes solidaires entre les principaux habitants des paroisses pour le payement des impositions royales, excepté dans le cas de rébellion.

(Turgot II 379.)

1775. 14 Jan. Arrêt du conseil d'état, qui permet l'introduction des grains nationaux dans la Provence, en passant par le port de Marseille moyennant l'acquit-à-caution pour le premier bureau par lequel les marchandises entrent dans l'intérieur de ladite province en sortant de la ville de Marseille.

(Turgot II 178.)

1775. 22 Avril. Arrêt du conseil d'état, qui suspend à Dijon, Beaune, Saint-Jean-de-Sône et Montbard la perception des droits sur les grains et farines, tant à l'entrée desdites villes que sur les marchés.

(Turgot II 183.)

1775. 25 Avril. Arrêt du conseil d'état, qui accorde des gratifications à ceux qui font venir des grains de l'étranger.

(Turgot II 185.)

1775. 8 Mai. Arrêt du conseil d'état, qui accorde des gratifications à ceux qui font venir des grains de l'étranger dans les provinces d'Alsace, de Lorraine et des Trois-Evêchés.

(Turgot II 190.)

1775. 28 Mai. Arrêt du conseil d'état, qui convertit en une régie, pour le compte du roi, le bail des poudres passé à Alexis Demont le 16 Juin 1772.

(Turgot II 418.)

1775. Juin. Edit du roi, portant suppression d'offices de marchands privilégiés et porteurs de grains et abolition du droit de banalité en la ville de Rouen.

(Turgot II 200.)

1775. 2 Juin. Arrêt du conseil d'état, portant suspension du droit d'octroi sur les grains, tant nationaux qu' étrangers, entrant par eau ou par terre dans la ville et banlieue de Bordeaux.

(Turgot II 197.)

1775. 3 Juin. Arrêt du conseil d'état, qui suspend la perception des droits d'octroi des villes sur les grains, farines et pains et qui défend aux exécuteurs de la haute justice d'exiger aucunes

rétributions, soit en nature, soit en argent, sur les grains et farines, dans tous les lieux, où elles ont été en usage jusqu'à présent.

(Turgot II 198.)

Arrêt du conseil d'état, qui déclare libre l'art de polir l'acier. 1775. 24. Juin.

(Turgot II 227.)

Edit du roi, portant suppression des offices des receveurs des tailles, et création d'offices des receveurs des impositions, sans porter néanmoins aucune atteinte aux droits appartenant à ceux, qui sont pourvus actuellement des offices de receveurs des tailles ni à ceux, qui ont été reçus en survivance, ou qui, ayant l'agrément, ont fait commettre en attendant leur majorité, à l'exercice de ces charges. 1775. Août.

(Turgot II 383.)

Arrêt du conseil d'état, qui réunit au domaine de Sa Majesté les privilèges concédés par les rois ses prédécesseurs pour les droits de carrosses diligences et messageries du royaume. 1775. 7 Août.

(Turgot II 424.)

Arrêt du conseil d'état, qui ordonne une imposition annuelle, à compter de 1776, de 1,200,000 livres, savoir: celle de 1,114,497 livres sur les pays d'élections, et celle de 85,503 livres sur les pays conquis, pour être employée au service des convois militaires. 1775. 29 Août.

(Turgot II 385.)

Arrêt du conseil d'état, qui ordonne que les actes portant extinction des rentes foncières non rachetables, ensemble ceux par lesquels la faculté d'en faire le rachat sera accordée au débiteurs, demeureront exempts à l'avenir du droit de centième denier. 1775. 9 Sept.

(Turgot II 408.)

Arrêt du conseil d'état, portant règlement pour le transport par mer des blés, farines et légumes d'un port à un autre du royaume, et qui attribue à M. M. les intendants la connaissance des contraventions y rélatives. 1775. 12 Oct.

(Turgot II 208.)

Arrêt du conseil d'état, qui permet aux boulangers forains des villes, villages et lieux circonvoisins d'apporter et vendre librement leur pain dans la ville de Lyon, à la charge de se conformer aux ordonnances de police pour la qualité et le prix etc. 1775. 5 Nov.

(Turgot II 229.)

Déclaration du roi, portant liberté à tous les maîtres de verreries de la province de Normandie, de vendre à Paris, Rouen et ailleurs les verres à vitres de leur fabrique. 1776. 12 Jan.

(Turgot II 233.)

1776. Fév. Edit du roi, qui supprime les corvées et ordonne la confection des grandes routes à prix d'argent.

(Turgot II 287.)

1776. Fév. Déclaration du roi, qui abroge les règlements particuliers sur lesquels les lettres-patentes du 2. Nov. 1774 avaient réservé de statuer; supprime tous les droits établis à Paris sur les blés, les méteils, les seigles, la farine, les pois, les fèves, les lentilles et le riz, modère ceux sur les autres grains et grenailles.

(Turgot II 213.)

1776. Fév. Edit du roi, portant suppression des offices sur les ports, quais, halles et marchés de Paris.

(Turgot II 299.)

1776. Fév. Edit du roi, portant suppression des jurandes.

(Turgot II 302.)

1776. Fév. Edit du roi, portant suppression de la caisse de Poissy, conversion et modération des droits.

(Turgot II 316.)

1776. 6 Fév. Lettres-patentes, portant conversion et modération des droits sur les suifs.

(Turgot II 321.)

1776. Août. Edit du roi, portant nouvelle création de six corps de marchands et de 44 communautés d'arts et métiers.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 11.)

1776. 1 Sept. Arrêt du conseil d'état du roi, concernant la liquidation et le remboursement des dettes des corps et communautés de commerce dans les généralités de Languedoc et du Roussillon et dans les Duchés de Lorraine et de Bar.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 11.)

1776. 19 Sept. Arrêt du conseil d'état du roi, qui en exécution de l'édit de Février 1776 ordonne le remboursement des offices établis sur les ports, quais, halles, marchés et chantiers de la ville de Paris; prescrit la forme dans laquelle lesdits remboursements seront faits; et ordonne le payement des rentes dûes par les communautés des dits officiers à l'hôtel de ville de Paris.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 36.)

1776. 3 Dec. Ordonnance de police, qui fait très-expresses défenses à tous les marchands de courrir les uns sur les autres pour le débit de leurs marchandises, ni d'user d'aucun artifice pour surprendre les acheteurs, et se les ménager au préjudice de la liberté du commerce.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 11.)

1776. 19 Dec. Déclaration du roi, portant règlement en faveur des ouvriers et artisans du Faubourg St. Antoine.

(Sammlung der Handelskammer.)

Déclaration, portant établissement d'un syndic et d'un adjoint en chaque profession libre. 1776. 19 Dec.

(Isambert XXIV.)

Edit du roi, concernant les arts et métiers dans la ville de Lyon. 1777. Jan.

(Arch. Nat. AD IB XI. No 11.)

Edit du roi, portant suppression des communautés d'arts et métiers ci-devant établies dans les villes du ressort du parlement de Paris et création de nouvelles communautés dans celles des dites villes, dont l'état arrêté au conseil est annexé au présent édit. 1777. Avril.

(Arch. Nat. AD IB XI. No 11.)

Edit, portant suppression de quatre offices d'intendants du commerce crées par édit du mois de Juin 1724 et création de quatre commissions d'intendants du commerce 1777. Juin.

(Isambert XXIV.)

Edit, portant suppression des six offices d'intendants des finances et formation d'un comité des finances. 1777. Juin.

(Isambert XXIV.)

Arrêt du conseil d'état du roi, concernant la liquidation et acquittement des dettes des communautés d'arts et métiers établis dans la ville de Lyon et autres villes du ressort du parlement de Paris. 1777. 27 Août.

(Arch. Nat. AD. IB XI. No 11.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui ordonne que les anciens marchands et leurs veuves reçus dans les corps de la mercerie avant la suppression des jurandes, et faisant en cette qualité le commerce des modes seront tenus de payer, dans le délai d'un mois à compter de la publication du présent arrêt, les droits de confirmation et de réunion établis par l'édit d'Août 1776 ou la somme de 150 livres au bureau de la communauté des faiseuses et marchandes de modes-plumarrières-fleuristes pour y être admis et pouvoir continuer ledit commerce et profession. Fait défenses Sa Majesté à toutes personnes qui ne seraient pas reçues ou admises à ladite communauté d'entreprendre ni exercer ledit commerce à peine de confiscation et d'amende. 1777. 29 Août.

(Arch. Nat. AD IB XI. No 11.)

Arrêt du conseil, portant règlement de discipline pour les compagnons imprimeurs. 1777. 30 Août.

(Isambert XXV.)

Ordonnance de police, concernant les étaliers et garçons bouchers. 1777. 10 Oct.

(Isambert XXV.)

1777. 28 Dec. Réglement, portant institution d'un prix public en faveur des nouveaux établissements de commerce et d'industrie.
(Isambert XXV.)

1778. 16 Jan. Arrêt du conseil d'état du roi, portant règlement pour la reddition et la révision des comptes des corps des marchands et communautés d'arts et métiers.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 11.)

1778. 13 Mai. Arrêt du conseil d'état du roi, concernant les cabaretiers-aubergistes, cafetiers-limonadiers d'Angers et les traiteurs rôtisseurs de la même ville.

1778. 12 Nov. Arrêt de la cour de parlament, qui défend les associations et attroupements des compagnons des différents arts et métiers.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 11.)

1779. 14 Mars. Arrêt du conseil d'état du roi portant nouveau règlement sur la répartition et le recouvrement des impositions dans les corps et communautés d'arts et métiers.

1779. Mai. Edit du roi, portant suppression des communautés d'arts et métiers ci-devant établies dans les villes du ressort du conseil de Roussillon et création de nouvelles communautés dans celles des dites villes, dont l'état arrêté au conseil est annexé au présent édit.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 11.)

1779. 5 Mai. Arrêt du conseil d'état du roi, concernant les manufactures.

1782. 1 Mai. Déclaration du roi, concernant les communautés d'arts et métiers dans les villes, dont l'état est annexé à l'édit d'Avril 1777.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 11.)

1782. 29 Août. Lettres patentes du roi, qui autorisent les six corps des marchands et les communautés d'arts et métiers à emprunter une somme de 1,500,000 livres, qu'ils ont offerte au roi pour la construction d'un vaisseau.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 11.)

1782. Août. Edit du roi, qui autorise les six corps des marchands et les autres communautés d'arts et métiers de Paris à percevoir une augmentation de droits sur les réceptions.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 11.)

1782. 30 Août. Déclaration du roi, concernant les communautés d'arts et métiers dans la ville de Lyon.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 11.)

1782. 5 Dec. Déclaration du roi, concernant les communautés d'arts et métiers du Roussillon.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 11.)

1783. 6 Fév. Déclaration du roi, concernant les communautés d'arts et métiers du ressort du parlement de Metz.
(Arch. Nat. AD IB XI. No 11.)

Déclaration du roi, concernant les communautés d'arts et métiers du resort du parlament de Nancy. 1783. 6 Fév.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 11.)

Déclaration du roi, concernant les communautés d'arts et métiers du ressort du parlement de Rouen. 1783. 6 Fév.

Arrêt de la cour de parlement, qui homologue une ordonnance du siége de la police de la ville de Tours, concernant les ouvriers, garçons et compagnons des différents états, arts, manufactures et métiers en communauté et non en communauté. 1783. 5 Sept.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 11.)

Arrêt de la cour de parlement, qui homologue une ordonnance rendue au siége de police de la ville de Moulins, concernant le maintien du bon ordre parmi les ouvriers, garçons et compagnons, qui sont employés chez les marchands et artisans de ladite ville de Moulins pour être exécutée selon sa forme et teneur. 1785. 21 Fév.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 44.)

Ordonnance de police, concernant la discipline des compagnons et ouvriers du corps des fabriquants. 1785. 13 Avril.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 11.)

Arrêt du conseil d'état du roi, qui permet aux fabriquants étrangers de s'établir dans le royaume. 1785. 13 Nov.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 44.)

Arrêt de la cour de parlement, qui fait défenses aux garçons maréchaux et à tous autres de s'attrouper ni faire aucune association dans quelque prétexte que ce puisse être à peine d'être poursuivis extraordinairement. 1786. 23 Fév.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 11.)

Ordonnance du roi, qui défend aux garçons et compagnons de quelque profession, art et métier que ce soit notamment aux garçons maréchaux de s'attrouper, cabaler contre les maîtres et quitter leur travail à peine de prison, même de punition corporelle. 1786. 19 Mars.

(Arch. Nat. AD I^{B} XI. N° 11.)

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.